

Pietismus unter manchen Verhältnissen als Annäherung an den Katholicismus gewinnt, worauf auch Bretschneider aufmerksam macht, indem er bemerkt, daß nicht nur viele Proselyten des Katholicismus vorher Pietisten waren, sondern auch Hengstenberg selbst den eigentlich ganz katholischen Grundsatz bekenne, die Schrift nach der Tradition zu erklären. Andern dagegen erscheint der Pietismus ferner noch als eine Durchgangsstufe, auf welcher die verschiedenen, sich gegenüber stehenden Religionsparteien der Zeit sich zu berühren bestimmt wären, um hier einen Vereinigungspunkt zu ihrer endlichen Ausgleichung und Sineinandersmelzung zu finden.

Was den Mysticismus anbetrifft, so ist er in seiner Erscheinung nicht weniger vielseitig, beziehungsreich und in die Zeitentwicklung eingreifend. Es kommt bei ihm am allermeisten darauf an, in ihm selbst zu unterscheiden und den echten Mysticismus, welcher in den das irdische Dasein tief durchdringenden Mysterien des Lebens, Glaubens und Wissens allerdings vorhanden ist und als solcher auch in der Wissenschaft das Streben nach dem für den flachen Verstand freilich immer ein Verborgenes bleibenden Urgrund der Erscheinungen bezeichnet, von dem krankhaften, negativen und unphilosophischen zu trennen, der mit dem Geheimnißreichen der Dinge entweder nur ein trügerisches und absichtliches Spiel treibt, oder, nur die formelle Seite des Mysteriums berührend, an derselben zu Schwärmereien, Verzückungen und sogenannten innern Erleuchtungen sich aufregen läßt, die ihm statt des Eindringens in die Tiefe gelten. Das, was an der Speculation unserer Tage als Mysticismus erscheint, dürfte freilich meistens einen gemischten Charakter an sich tragen, und so ist es vornehmlich in den Bestrebungen, welche wir aus den zeitgemäßen Berührungen zwischen der Philosophie und Theologie und der daraus sich immer systematischer hervorbildenden speculativen Theologie sich erzeugen sehen. So hat besonders Franz Baader's System („Vorlesungen über speculative Dogmatik“, 2 Hefte, Münster 1830) der Hinneigung zum Mysticismus nicht entgehen können, der sich bei ihm aus Speculation und Supranaturalismus gemischt erweist. Nicht philosophisch genug hat Heinroth in seiner „Geschichte des Mysticismus“ (Leipzig 1831) diesen Begriff aufgefaßt, den er zu sehr bloß als psychische Verirrung vom Standpunkt des Seelenarztes aus ansieht. Unbefangene Bemerkungen über die geschichtliche Entwicklung der hier betrachteten Begriffe bietet eine kleine Schrift von D. von Göln: „Historische Beiträge zur Erörterung der Begriffe Pietismus, Mysticismus und Fanatismus“ (Halberstadt 1830), in welcher jedoch die genauere Beziehung auf die Verhältnisse derselben in der nächstliegenden Gegenwart vermißt wird. (47)

N.

Naegele (Franz Karl), Geheimrath und Professor der Arzneiwissenschaft in Heidelberg, geboren am 12. Jul. 1778 zu Düsseldorf, erhielt seine wissenschaftliche Vorbildung in dem dortigen Jesuitencollegium und wurde schon früh von seinem Vater, der Stabsarzt, Medicinalrath und Director der chirurgisch-medizinischen Schule war, in das Studium der Heilkunst eingeführt. Schon als Knabe durfte er das anatomische Theater besuchen; er wurde an das Krankenbett geführt und versah zwei Jahre hindurch die Stelle eines Prosector's und Repetitor's der Anatomie und Physiologie an jener Lehranstalt. So vorbereitet, studirte er später in Strasburg, Freiburg und Bamberg, wo er 1800 die medicinische Doctorwürde erhielt. Er besuchte alsdann noch mehre größere Lehranstalten, und in sein Vater's

land zurückgekehrt, ward er als Physicus in Darmen angestellt, wo er als Arzt und Geburtshelfer das größte Vertrauen genoß und zum Municipalrath und Mitvorsitzer einer allgemeinen Armenanstalt erwählt wurde, deren Hauptstifter er war. So lange er das Physicat verwaltete, widmete er sich mit besonderer Vorliebe dem Unterricht angehender Wundärzte und Hebammen. Er wurde 1807 als außerordentlicher Professor nach Heidelberg berufen, und 1810 ordentlicher Professor und Director der Entbindungsanstalt, an welcher er bereits drei Jahre hindurch die geburtshülfsliche Klinik geleitet hatte. Im folgenden Jahre ward ihm auch der Unterricht der Hebammen übertragen. Er wurde 1829 nach Berlin an die Stelle des verstorbenen Elias von Siebold und bald nachher von dem Herzog von Nassau zum Leibarzt berufen, lehnte aber beide Anträge ab. Der Großherzog von Baden erhob ihn dagegen 1832 zum Geheimrath. Seine Vorträge umfassen hauptsächlich Geburtshülfe und die Krankheiten der Frauen und Kinder und zeichnen sich durch ungemeine Gründlichkeit und Faßlichkeit aus. Er steht sowol hinsichtlich seiner ausgebreiteten Kenntnisse als des Reichthums seiner Erfahrungen und der klaren Übersicht des ganzen Gebiets seiner Kunst unter den deutschen Geburtshelfern jetzt in der ersten Reihe, und die heidelberger Entbindungsanstalt ist durch seine rastlosen Bemühungen zu einem der ersten Bildungsinstitute für Geburtshelfer erhoben worden. Außer seinem akademischen Wirkungskreise hat er durch mehre vorzügliche Schriften die Wissenschaft gefördert, und nachdem er zuerst durch seinen „Beitrag zu einer naturgeschichtlichen Darstellung der Entzündungen und ihrer Ausgänge u.“ (Düsseldorf 1804) Aufmerksamkeit erregt hatte, trat er mit den „Erfahrungen und Abhandlungen aus dem Gebiete der Krankheiten des weiblichen Geschlechts“ (Manheim 1812) und der „Schilderung des Kindbetteerinnenfiebers“ (Heidelberg 1812) in das Feld, das er seitdem erfolgreich anzubauen fortgefahren hat. Seine Schrift „Über den Mechanismus der Geburt“ (2. Ausg., Heidelberg 1822) ward in das Französische und Englische übersezt. Darauf folgten „Über der Frau Lachapelle Practique des accouchemens“ (Heidelberg 1823); „Das weibliche Becken“ (Karlsruhe 1825, 4.); „Lehrbuch der Geburtshülfe für Hebammen“ (2. Ausg., Heidelberg 1823). Wigand's hinterlassene Werke gab er unter dem Titel: „Die Geburt des Menschen“ (2 Bde., Berlin 1820), mit einer Biographie desselben heraus. Unter seinen akademischen Schriften sind besonders zu erwähnen: „Commentatio de cephalatomate etc.“ (Heidelberg 1822); „Dissertatio exhibens casum rarissimum partus, qui propter exostosin in pelvi absolvi non potuit“ (Heidelberg 1830, 4.); „De jure vitae et necis, quod competit medico in partu“ (Heidelberg 1826). Aufsätze von ihm stehen in Hufeland's „Journal“, in Meckel's „Archiv für die Physiologie“, und in den „Heidelberger klinischen Annalen“, deren Mitherausgeber er ist.

Naegeli (Johann Georg), geboren in der Schweiz um 1770, hat sich nicht nur als Theoretiker und Antiquar, sondern auch als Componist und praktischer Lehrer große Verdienste um die Musik erworben, und seine Wirksamkeit als gebildeter, kenntnißreicher Vorstand einer Musikhandlung, die er seit 1793 in Zürich gegründet hat, ist von sehr günstigem Einflusse gewesen. Seine Verdienste als Componist bestehen vorzüglich in kleinern Arbeiten für die Singstimme, unter welchen sich einige Lieder sammlungen auszeichnen. Vielleicht hat nie eine Composition in dieser Gattung eine solche Popularität gewonnen als sein durch ganz Europa verbreitetes Lied: „Freut euch des Lebens“, welches zuerst 1794 mit Begleitung der Harfe oder des Klaviers in Zürich in der Musikhandlung des Componisten erschien und seitdem bis auf den heutigen Tag in ganz Deutschland von jedem Kinde gekannt und gesungen wird; aber nicht nur hier, sondern mit übersestem Text auch in Frankreich, Italien, England, Schweden und Dänemark; wer weiß, ob nicht

theilig wirkte, indem er sich, ohne besondere Anhänglichkeit an den Schöpfer seines Glückes kund zu geben, in seiner Stellung zu halten wußte; ja noch an Bedeutsamkeit gewann, als auch Stein, welcher keine Vorliebe für N. hatte, aus dem Ministerium schied, und der Freiherr von Altenstein, N.'s Schwager, mit dem Grafen von Dohna die Leitung der von allen Seiten bedrängten Staatsverwaltung übernahm. N. wurde nun dem Königspaare persönlich näher bekannt, als er in dessen Gefolge 1809 die Reise nach Petersburg mitmachte, indem er die Functionen eines Vicegeneralpostmeisters versah. Noch ehe der König nach seiner Rückkehr von Petersburg sein Hoflager von Königsberg nach Berlin verlegte, ward N. zum geheimen Staatsrath ernannt. Als Hardenberg 1810 an die Spitze der preussischen Staatsverwaltung berufen wurde, schien seine vorige Vorliebe für N. erloschen zu sein. N. hatte in den nächsten 10 Jahren keine bedeutende öffentliche Wirksamkeit, aber er benutzte diese Muße zu Kunststudien, mit welchen er Vervollständigung herrlicher Kunstsammlungen verband.

Als sich 1821 der Generalpostmeister von Segebart zurückzog, wurde N. Präsident des Generalpostamtes, indem sich der Staatskanzler vorbehielt, dessen specieller Chef zu sein; nach dem Tode Hardenberg's aber ward er im Apr. 1823 zum Generalpostmeister ernannt, nachdem er durch seine Anordnungen bewiesen hatte, wie er dem preussischen Postwesen nach wohlervogenem Plane eine bisher nicht gekannte Ausbildung zu geben beabsichtigt sei. Dieses geschah durch neue Belebung der ganzen Maschine, durch Beschleunigung und Sicherstellung aller Postexpeditionen, durch Vereinfachung des Geschäftsganges, durch Berücksichtigung begründeter Wünsche des Publicums, durch Anstellung tüchtiger Beamten, für deren Gehaltsverbesserung in eben dem Maße mehr gesorgt ward, als ihre Geschäfte und ihre Verantwortlichkeit zunahmen, durch Vermehrung der Postcours und deren genaues Zueinandergreifen, durch zweckmäßige und bequemere Einrichtung der Postwagen, durch Übereinkünfte mit den Nachbarstaaten. Jede Verbesserung dieser Zweige der Postverwaltung fand in herkömmlichen Mißbräuchen große Schwierigkeiten, wozu noch mehre kamen, auf welche der Generalpostmeister nicht unmittelbar einwirken kann, z. B. auf die von den Provinzialbehörden häufig vernachlässigte Befestigung der Heerstraßen und Postwege. Dieser Hindernisse ungeachtet ist wenigstens das Ziel erreicht, das jetzt kein Staat eine bessere Postverwaltung aufzuweisen hat als der preussische, welche betrieben wird von 2042 Postbehörden, nämlich von 236 Postämtern, 960 Filialpostanstalten oder Postexpeditionen und von 846 Stationen oder Postwärtereien; diese leiten den Postbetrieb von 2 Dampfschiffen, 72 Schnellposten, 129 Reitposten, 334 Fahrposten, 181 Cariolposten, 315 Botenposten und 758 Landfußbotenposten, mit welchen 1831 ungefähr versandt wurden: 31 Mill. Briefe (in Frankreich gegen 70 Mill.), 28 Mill. Thaler in Golde, 85 Mill. in Courant, 88 Mill. Papiergeld, 262 Mill. curshabende Papiere und 3 Mill. Stück Pakete, deren Gewicht etwa 160,770 Centner betrug. Die Schnelligkeit der Beförderung dieser Postsendungen auf den Hauptcursen gibt den Maßstab für die Leistungen in dieser Beziehung; so kommt ein Brief von Berlin nach Saarbrück, 103 Meilen weit, binnen 4 Tagen 4 Stunden; nach Köln, 83 Meilen, binnen 3 Tagen 8 Stunden; nach Paris, 157½ Meilen, binnen 6 Tagen 12 Stunden; nach Petersburg, 226 Meilen, binnen 7 Tagen 8 Stunden, wonach mindestens binnen 24 Stunden 24 Meilen zurückgelegt und dabei Expeditions- und Umspanszeit noch erübrigt werden müssen. Die im Apr. 1819 zwischen Berlin und Magdeburg begonnenen Schnellposten, welche nun nach allen Richtungen den preussischen Staat durchfahren und mehre Briefposten in sich aufnehmen, sind ein allgemein anerkannt preiswürdiges Institut, dessen fortwährende Ausbildung keinen Gegenstand unberücksichtigt läßt, um die Reisenden schnell an das Ziel zu schaffen. Dahin gehört fortwährende Verbesserung der

Wagen und der Bespannung, Verkleinerung zu großer Stationen, Einrichtung anständiger Passagierstuben am Orte der Umspannung, gute und billige Bewerthung: Vortheile, die nicht ohne Selbstaufopferungen zu erlangen sind; und doch hat die preussische Postverwaltung nicht allein sich zu erhalten, sondern auch als ertraggebendes Regal dem Staatsschatze bedeutende Summen zuzuführen. In der Übersicht des preussischen Staatshaushalts für 1820—22 war der Ertrag der Posten mit 800,000 Thlr. Einnahme verzeichnet; dieser ist unter N. bedeutend gestiegen, mehr durch eigentliche Verbesserungen als durch erhöhte Posttaxe, welche nach gleichmäßigem Regulative vom Dec. 1824 geordnet ist. Hierbei wurde die geographische, wirkliche Entfernung der Brieffendung, nicht die durch Postwege entstandenen zur einzigen Norm angenommen, sodas bis zu zwei Meilen 1 Silbergroschen, 2—4 Meilen 1½ Sgr., 4—7 Meilen 2 Sgr., von 20—30 Meilen 5 Sgr. und jede 10 Meilenweite 1 Sgr. mehr Porto gezahlt wird, in einem Verhältnisse, nach welchem von einem Brief, je weiter er geht, um so weniger Postgeld gezahlt wird. Nur der Normalsatz des gewöhnlichen Briefes von ¼ Loth wird hierbei lästig; doch die Industrie weiß sich durch sehr dünnes Papier zu helfen. Postcontraventionen werden zwar fiscalsirt, aber mehr mit Berücksichtigung der Billigkeit als mit juridischer Strenge abgemacht. Die in der gesammten Postverwaltung sichtbare Sorgfalt zur Vervollkommnung berücksichtigte auch mehr als irgendwo den Stand der Postillons, welche der Dienstherrnwillkür der Posthalter entzogen wurden und für mehrjährige gute Dienstsührung Pensionsversicherungen erhielten.

Der hier angedeutete weite Geschäftskreis, in welchem N. sich großen Ruhm erwarb, hinderte ihn nicht, schon 1824 als preussischer Gesandter nach Frankfurt zu gehen, wo seitdem sein Wohnsitz ist, insofern Ferien ihm nicht verstaten, fast jährlich einige Wochen Berlin, den Sitz der Generalpostverwaltung des preussischen Staats, zu besuchen. Viele Ansprüche an seine Zeit und Thätigkeit entfremdeten ihn nicht der Liebe zur Kunst. Er gehört zu den gebildetsten Kennern und fleißigsten Sammlern Deutschlands. Ausgezeichnet sind seine Kunstkammern an alten Glasmalereien aus der Blüthenzeit dieser Kunst, an plastischen Werken, besonders geschnittenen Elfenbeinen, an köstlichen Handzeichnungen und seltenen Kupferstichen, ohne der eigentlichen Gemälde zu gedenken. Sie gehören zu den ausgezeichnetsten Lichtpunkten des regen Kunstlebens der preussischen Hauptstadt.

Nassau. Die seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts vereinigte Regierung der Fürsten Friedrich August von Nassau-Usingen und Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg zeichnete sich durch unendlich wichtige Fortschritte in der Civilisation aus. In schnell sich folgenden Gesetzen hoben diese Fürsten die Leibeigenschaft und den größten Theil der von derselben herrührenden Abgaben, sowie die Frohnen und den Dienstzwang, mit Ausnahme der Jagddienste, auf, unter Zusicherung einer Entschädigung aus Staatsmitteln an alle Standesherrn, Grundherren, andere Gutsbesitzer und geistliche und weltliche Staatsdiener; sie stellten die Strafe der körperlichen Züchtigung ab, gaben ein auf dem Grundsatz gleichheitlicher Besteuerung beruhendes Steuergesetz, mit Aufhebung aller bis dahin bestandenen Steuerfreiheiten, und erließen endlich Gesetze, die ihrem Volke unbeschränkte Freiheit des Gewissens, der Gewerbe, des Buchhandels und der Presse zusicherten. Sie waren auch die ersten unter den Fürsten Deutschlands, welche bald nach Beendigung des Kriegs am 2. Sept. 1814 ihrem Volke eine Constitution *) gaben, die nach ihren eignen Worten die Tendenz hatte, „Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen der Zeit und des Staats entsprechenden

*) Pölig's „Europäische Verfassungen“ (Leipzig 1853), Bd. 1, S. 1009 fg.

Verfassung im Herzogthume geschehen oder noch erforderlich sei, eine kräftige Gewährleistung zu geben". Leider war schon die Unbestimmtheit in der Fassung des Constitutionsedicts, sowie die Theilung der Stände in eine Landesdeputirten- und Herrenbank, zu welcher letztern Adelige berufen sind, deren größere Zahl in auswärtigen Staaten Bürgerrecht und Wohnsitz hat, zu einer solchen Garantie nicht geeignet. So hat die Regierung in der unbestimmten Fassung der Constitution unter Andern Veranlassung gefunden, die Bestimmung: daß „wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze ohne Einwilligung der Stände nicht eingeführt werden sollen“, in neuerer Zeit dahin auszulegen, daß zum Ersten hiernach ein Unterschied zwischen wichtigen und unwichtigen, das Eigenthum betreffenden Gesetzen gemacht werden müsse, daß die Regierung allein darüber zu entscheiden habe, welche Gesetze wichtig, welche unwichtig, welche also den Ständen vorzulegen seien, daß ferner die Einwilligung der Stände nur zu neuen Landesgesetzen, unterschieden von Provinzialgesetzen, erforderlich sei, und endlich, daß ein Gesetz, wenn es ohne die Stände nicht erlassen werden solle, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung zugleich betreffen müsse, indem die Gegenstände in der obigen Stelle nicht durch oder geschieden, sondern mit und verbunden seien.

Obgleich im §. 10 der Verfassung dem Staatsminister ausdrücklich aufgetragen war, das Constitutionsedict dergestalt in Vollziehung zu setzen, daß die erste Ständeversammlung 1815 stattfinden könne, wurde diese dennoch erst 1818 zum ersten Male zusammenberufen. Grade in dieser Zeit von 1815 — 18 wurde aber in der Verwaltungsorganisation sowol als in der Gesetzgebung das Wesentlichste gethan. Das Herzogthum war von der Zeit der Auflösung des deutschen Reichs bis 1816 aus 24 verschiedenen Gebietstheilen zusammengesetzt worden. Je schwieriger die Lösung der Aufgabe war, in diese verschiedenartigen Bestandtheile Einheit zu bringen, um so zweckmäßiger hätte es erscheinen sollen, die Vertreter der verschiedenen Landestheile, welche gesetzmäßig bereits bestanden, darüber zu hören; ja, dies war zur Gültigkeit der in der Gesetzgebung vorzunehmenden Veränderungen rechtlich geboten. Ohne Zustimmung der Stände wurden während jener Zeit nichtsdestoweniger verschiedene Provinzialgesetze, unter andern: die nassauische Contracten- und Hypothekenordnung, und das solmeseische Landrecht hinsichtlich der ehelichen Güterverhältnisse für den ganzen Umfang des Herzogthums eingeführt und selbst wesentliche Bestimmungen der Verfassung abgeändert. Seit der Zusammenberufung der Stände geschah in der Gesetzgebung, eine den gemeinen deutschen Proceß in einzelnen Bestimmungen aufhebende Proceßordnung abgerechnet, wenig, sodaß noch viele Provinzialgesetze nebeneinander gelten und noch die peinliche Halsgerichtsordnung Karl V. herrscht. Hinsichtlich der Verwaltung wurde das Herzogthum in 28 Bezirke getheilt, in welchen die Administration und Justiz in der ersten Instanz einer und derselben Person, einem Amtmann, übertragen ist, dem ein Secretair und einer oder mehrere Accessisten als Gehülften und Protokollführer untergeordnet sind. Als Centralverwaltungsstelle wurde die Landesregierung zu Wiesbaden angeordnet. Die im Edict bestimmte collegialische Organisation derselben ist nicht durch ein neues Edict, sondern mittels einer neuen Geschäftsordnung, die nie verkündigt worden ist, in eine bureaukratische abgeändert. Dessenungeachtet hat dieselbe richterliche Functionen in vielen Vergehen auszuüben, namentlich auch bei Tumult und aufrührerischen Umtrieben, also bei Gegenständen, in welchen die Regierung selbst der angegriffene Theil ist. Mitglieder der Regierung versammeln sich zur Aburtheilung solcher Vergehen unter ihren Vorgesetzten in einem sogenannten, in keinem Gesetz angeordneten correctionellen Senat, gegen dessen Erkenntnisse keine Appellation an eine höhere Behörde gestattet ist. Als Centraljustizstellen wurden 1816 ein Hofgericht zu Dillenburg als erste In-

Deckung seiner Bedürfnisse und der Bedürfnisse der herzoglichen Familie und des Hofes hinreichende, sowie daß von nun an sämtliche Staatsausgaben, welche jährlich gegen 1,700,000 Gulden betragen, aus dem Ertrag der der Generalsteuerdirection angewiesenen Einnahmen allein bestritten werden sollten. Unter den Ausgaben der Steuerdirection findet sich nun auch ein Posten von 140,000 Gulden, welcher an die Domainenkasse für Entschädigung wegen aufgehobener Leibeigenschaftsabgaben geleistet werden sollte, obgleich, wie wir oben bemerkt haben, eine solche Entschädigung nur den Standesherrn, Grundherren und Staatsdienern vorbehalten, den Gemeindefassen und milden Stiftungen aber ausdrücklich verweigert, von den Chefs des herzoglichen Hauses in den ersten Jahren auch nicht verlangt, vielmehr Denkmünzen und andere Dankopfer wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und der daraus herfließenden Abgaben huldvoll aufgenommen worden waren. Die Wichtigkeit der Domainenfrage läßt sich nicht verkennen. Nach der Meinung der Regierung ist der Staat nicht allein von allem Vermögen entblößt, lediglich auf die Kräfte der Staatsangehörigen beschränkt, sondern es besteht auch durch den für ein Land von 300,000 Seelen übermäßigen Grundbesitz des herzoglichen Hauses immerwährend ein getheiltes Interesse zwischen dem Regenten oder dem Chef des herzoglichen Hauses auf der einen, und dem Staat, den Körperschaften und den einzelnen Staatsbürgern auf der andern Seite. Dadurch geschieht es denn, daß die ganze Verwaltung, vermöge der menschlichen Schwäche der Beamten, welche sich oft widersprechenden Verpflichtungen unterworfen sind, nach der Dienstpragmatik mit der Hälfte des Gehalts ohne Angabe irgend eines Grundes vom Herzog entlassen werden können, und an deren Spitze der Staats- und Hausminister in einer Person steht, mehr oder weniger nach dem Sonderinteresse des Chefs des herzoglichen Hauses gelenkt und auf diese Weise, wie man sich etwas schroff ausdrückte, Land und Leute eine große Domaine werden. Dagegen erscheint die Domainenfrage auch für die das herzogliche Haus in diesem Fall vertretende Regierung von der äußersten Wichtigkeit, aus Rücksichten, die hauptsächlich in folgender Äußerung der Regierungscommissaire beim Landtage von 1819 enthalten sein mögen. „Es braucht,“ sagen sie, „hier blos angedeutet zu werden, in welchem engen Zusammenhange die Conservation des Familienguts der deutschen Regentenhäuser mit der Erhaltung ihrer Regierungsrechte steht. Die Masse des fürstlichen Familienvermögens in Deutschland ist sehr bedeutend. Könnten diese Güter je für Nationalgüter erklärt und dem Verwilligungsrechte der Landstände unterworfen werden, so müßte nothwendig die Idee angeregt werden, in welchem Mißverhältniß die Ausgaben der Civillisten in Deutschland zu dem Bedarf anderer großen Nationen unter dieser Rubrik stehen. Diese einmal ins Leben getretene Idee würde bei irgend einer innern oder äußern günstigen Veranlassung auf den Untergang der Regierungen in Deutschland hinwirken, weil außer der Ersparung des Kostenaufwandes bei Einheit der Verwaltung in Deutschland alle ihren rechtmäßigen Besitzern einmal entzogenen und für Nationalgut erklärten Güter der Preis der Regierungsveränderungen sein würde.“

Diese Lage der Dinge ließ die Heftigkeit voraussehen, mit welcher der Streit von beiden Seiten geführt werden würde. Eine Folge des Wahlgesezes, welches die Wählbarkeit von der Scholle abhängig macht, und bis jetzt nur drei bis vier wissenschaftlich gebildete Männer in die Kammer beruft, mag es gewesen sein, daß die Landesdeputirtenbank im Anfang sehr schwach auftrat. Es wurden über die streitige Frage einige Schriften gewechselt und Verwahrungen eingelegt, 1821 aber auch dieser bescheidenen Streitsführung dadurch ein Ende gemacht, daß die Regierungscommissaire erklärten: der Herzog habe die Eigenthumsrechte seines Hauses auf die Domainen nie als der Anerkennung der Stände bedürftig betrachtet. Die Vorlagen, die deshalb geschehen, hätten nur den Zweck gehabt, irrige

Ansichten zu berichtigen, der Herzog erwarte, daß dieser Zweck erreicht werde. Sollte er aber auch nicht erreicht werden, so werde der Herzog nie Veranlassung finden, von den bestehenden Einrichtungen abzuweichen, vielmehr die Stände lediglich auf die abgegebenen Erklärungen verweisen. Kein besseres Resultat hatte der Streit auf der Herrenbank. Es gebührt ihr zwar die Ehre, ihn zuerst und mit größerer Energie ergriffen, namentlich auch die Entschädigungsrente von 140,000 Gulden, die schon wegen eintretender Confusion wegfällt, sobald die Domainen als Staatsgut betrachtet werden, nicht verwilligt zu haben. Es änderte sich aber 1822 die Überzeugung der Mehrzahl der damals anwesenden Mitglieder so sehr, daß sie die Erklärung abgab: die Stände seien nur berechtigt, sich darüber Beruhigung zu verschaffen, daß durch die vom ehemaligen Kammervermögen ausgeschiedenen Einkünfte die darauf und nicht auf den zur Zeit der Reichsoverfassung bestandenen directen Steuern gehafteten, der Landessteuerkasse angewiesenen Lasten gedeckt erschienen. Beide Kammern setzten ihr Dasein von da an unbeachtet fort. In ihren Dankadressen bei Eröffnung der Sitzungen fanden sich regelmäßig Lobeserhebungen, die den Ruf der nassauischen Regierung, bei der seit den Karlsbader Beschlüssen strenge gehandhabten Beschränkung der Presse, künstlich forterhielten. Die Übersichten des Staatsbedarfs wurden mechanisch einmal wie das andere durchgearbeitet, die Steuern bewilligt, und man fing an, das ganze landständische Wesen für eine nichts bedeutende Komödie zu halten, als der Umschwung der Dinge 1830 auch diesem Institut wieder Leben und Geist einhauchte.

Die Deputirtenkammer griff die Domainensache mit Energie auf. Sie lieferte sehr gründliche Erörterungen darüber, die von der Regierung nun nicht mit Beziehung auf das obige Manifest abgefertigt, sondern mit gleicher Ausführlichkeit zu widerlegen versucht wurden. Es würde über den Zweck dieses Überblicks der neuesten Geschichte Nassaus hinausreichen, eine vollständige Darstellung der Domainensache zu liefern. Wir können in dieser Beziehung auf die Schrift: „Der Domainenstreit im Herzogthum Nassau, aus seinen Urquellen erläutert, und nach Rechtsgrundsätzen gewürdigt“ (Frankfurt am Main 1831), verweisen, und wollen nur kurz berühren, was das positive Recht des Herzogthums darüber enthält. Die §§. 1 und 5 des den Landständen zur Aufrechthaltung übertragenen Steueredicts vom 10. und 14. Febr. 1809 lauten: „Die Staatsbedürfnisse, insofern sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens unserer Unterthanen aufgebracht werden“, und: „Die directen Steuern sind bestimmt, denjenigen Staatsausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domainen, Regalien und indirecten Auflagen, nicht gedeckt ist. Dieser Betrag soll für jedes Jahr durch eine möglichst genaue Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben gegen einander von unserm Staatsministerium berechnet und der darüber zu entwerfende Etat uns vorgelegt werden. Wir werden denselben prüfen, das Staatsbedürfnis erwägen, und nach dessen Stärke die Zahl der auszuschlagenden Sumpeln festsetzen.“ Die Regierungskommissaire, die den klaren Inhalt dieser Gesetze nicht ableugnen konnten, behaupteten, dieselben hätten ihre Gültigkeit verloren. Denn nach dem zweiten Theil des §. 5 hätten die Regenten das Recht gehabt, von den in ein Budget zusammengeworfenen Einnahmen aus Domainen- und Steuergesällen vorab ihre Bedürfnisse zu bestreiten, und um die Staatsausgaben zu decken, so viele Steuern erheben zu lassen, als sie für nöthig erachtet. Diesen Zustand werde man nicht zurückwünschen! Wolle man aber den Nachtheil (die willkürliche Besteuerung) nicht, dann könne man auch den unzertrennlich damit verbundenen Vortheil nicht in Anspruch nehmen. Wenn der erste Theil des §. noch neben dem ständischen Steuerbewilligungsrechte gelten sollte, so werde die Regierung dem Willen der Stände gänzlich untergeordnet sein. Jeder einzelne

Landstand hat
ich mit ihm
hoch ist.
folgen, wo
Erfahrung
ten Theil
zu folgen
die Will
die Art u
man durc
ben des
dem zur
Steuern
die Stäm
und indir
willige we
nicht best
des Staat
sten in Je
bedarfs v
von den
che sie die
erkant, die
Constitution
und daß der
Stamm ist
nehmen und
müßige die
Schwächen
Die D
Bewilligung
mehr Landes
rente von 14
sicht, die St
kammere Zeit
Zugriff.
den Gemeind
sagt, daß die
Controlle der
2 Millionen
für sich zu
Zahl das G
sollen war,
aber ein G
ausauf erlat
der herzoglic
durch diese B
lang erfolge
Bewilligung
kommung
zustand mit
gewessung

Landstand könne z. B. dann sagen: „Ich gebe meine Stimme erst dann, wenn ich mir jedes Jahr die Überzeugung verschafft habe, daß die Civilliste nicht zu hoch ist“. Die Stärke dieser Gründe wurde billig in Zweifel gezogen. Die Folgen, welche die Regierung dem Institut der Civilliste andichtete, sind durch die Erfahrung so vieler andern Staaten widerlegt, und aus der Aufhebung des zweiten Theils des §. 5 auch die Aufhebung des ersten Theils desselben, sowie des §. 1 zu folgern, ist sowol unjuristisch als unlogisch. Der erste Theil des §. 5 bestimmt die Mittel, mit welchen der Staatsausgabenbetrag gedeckt werden, der zweite Theil die Art und Weise, wie der Ausgabenbetrag festgestellt werden soll. Warum sollen nun durch Abänderung dieser Feststellungsweise die bisherigen Mittel, die Ausgaben des Staats zu decken, aufhören solche Mittel zu sein? Es scheint klar, nach dem zweiten Theil des §. 5 hatten sich die Regenten das Recht zugetheilt, die Steuern auszuschreiben; in der Constitution aber übertrugen sie dieses Recht auf die Stände mit den Worten: „Alle von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben sollen von der Mehrheit unserer Landstände im Voraus bewilligt werden.“ Nirgend aber bestimmten sie, und sie konnten es rechtlicher Weise nicht bestimmen, daß die 1809 als Staatsgüter, als vorzügliche Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs in einem förmlichen Gesetz anerkannten Domainen und Regalien in Zukunft nicht mehr Staatsgüter sein, nicht mehr zur Deckung des Staatsbedarfs vorzugsweise verwendet werden sollten. Daraus folgt, daß die Stände von den Einnahmen aus den Domainen und Regalien Kenntniß haben mußten, ehe sie die directen Steuern bewilligten — wie dies die Regierung dadurch selbst anerkennt, daß sie nur für den Ausgabenbetrag, welcher durch indirecte Abgaben, Confiscationen, Strafen und dergleichen, nicht gedeckt ist, directe Steuern fodert — und daß der Sustentationsbetrag des herzoglichen Hauses auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden muß, damit die Stände wissen, wie viel von den Einnahmen aus den Domainen für die Landesverwaltung übrig bleibt. Ehe die Kammerkasse eigenmächtig in zwei Kassen getheilt war, fand sich deshalb auch in den Rechnungen die Rubrik: Civilliste für die Sustentation des herzoglichen Hauses.

Die Verhandlungen führten auch in der ersten Sitzung von 1831 zu keiner Vereinigung. Die Deputirtenkammer aber verweigerte, ihrer Überzeugung mit mehr Consequenz folgend, mit 17 Stimmen gegen 4 die geforderte Entschädigungsrente von 140,000 Gulden, und hatte, wie wenigstens verlautete, auch die Absicht, die Steuern zu verweigern, als der Landtag am 2. Mai 1831 auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Durch eine in vielen tausend Exemplaren verbreitete Flugschrift: „An die Bewohner des Herzogthums Nassau“, sowie durch ein in den Gemeinden verlesenes Rescript an die Ämter, aus welchem man nebenbei erfuhr, daß die auf den Domainen ruhenden Schulden, deren Administration der Controle der Stände ebenfalls entzogen ist, sich von 1815 — 31 um beinahe 2 Millionen vermehrt haben, versuchte die Regierung die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, jedoch vergebens, denn jene Flugschrift hatte zum großen Theil das Schicksal, öffentlich verbrannt zu werden. Erst nachdem Warschau gefallen war, wurde die Ständeversammlung wieder berufen. Gleichzeitig erschien aber ein Edict, welches sieben neue Mitglieder zur Herrenbank berief, und bald darauf erfuhr man, daß auch die Prinzen von Holland unter dem Titel: „Prinzen des herzoglichen Hauses“, Abgeordnete zur Herrenbank geschickt hatten. Es war durch diese Maßregel eine neue noch ernstere Streitfrage angeregt. Der Verfassung zufolge sollen nämlich bei Ausübung des wichtigsten ständischen Rechts, bei Bewilligung der Steuern, die Stimmen in der Herren- und Deputirtenbank zusammengezählt werden. Die Anzahl der Deputirten und der Mitglieder der Herrenbank entscheidet daher über den Einfluß der einen oder der andern auf die Besteuerung und damit auf die ganze Landesverwaltung. Folgt man dem Princip

der Gerechtigkeit, so wird man keinen Augenblick Bedenken tragen, anzunehmen, daß Diejenigen das Übergewicht bei der Steuerbewilligung haben müssen, die die größere Zahl der Steuerpflichtigen repräsentiren. Die Deputirten vertreten 84,000 Staatsbürgerfamilien, die Herrenbank einige 30; den Erstern gebührt also das Übergewicht, und daß dem so ist, haben Regierung und Herrenbank frühhin selbst anerkannt. In den Protokollen der Herrenbank von 1818 erklären die Mitglieder derselben unter Anderm: „Die Ausnahme (von den in der Regel eintretenden besondern Erörterungen in beiden Ständeabtheilungen) bei den zu erhebenden Steuern wurde bisher von Antragenden und mit ihnen wahrscheinlich von sämmtlichen Herren Deputirten (des Abels) nach ihrem einfachsten Sinn dahin verstanden, daß die Frage, ob und wie viel von directen und indirecten Steuern erhoben werden solle, nicht von den ein Ganzes bildenden zwei Bänken, sondern von der zusammenzuzählenden Stimmenmehrheit in beiden Abtheilungen entschieden werden soll. Es widerfährt den Verhältnissen der Landesdeputirtenbank volle Gerechtigkeit. Sie sollen in dem wichtigsten Punkte, in der Bewilligung der Steuern, in der Vertheilung derselben durch das Gleichgewicht der Herrenbank nicht aufgewogen, und so in ihrem heiligsten und empfindlichsten Rechte, in der Belastung ihres Eigenthums oder ihrer Thätigkeit von Denjenigen nicht beschränkt werden, welche nach ihrem, in der Gesamtmasse geringern Güter- und Gewerbevverhältnisse nur den geringern Theil dazu beitragen.“ Die Regierung erklärte: „Die Gründe der obigen Ausnahme in Ansehung des sogenannten Finanzgesetzes sind nicht weit zu suchen. Denn es ist sachgemäß, daß wenigstens in Bewilligung der Steuern die größere Anzahl der Glieder der Deputirtenbank, welche eine größere Masse von Staatsbürgern und steuerbarem Capitalvermögen repräsentiren, gegen die geringe Anzahl der Glieder der Herrenbank, welche eine verhältnißmäßig weit geringere Anzahl von Staatsbürgern und ein minderes Capital darstellen, sich nicht auch wie Eins zu Eins verhalten, sondern auch die meisten Stimmen haben.“ Daß die Verfassung auch Gerechtigkeit üben wollte, ist theils schon in den obigen Erklärungen, theils aber hauptsächlich in einer Äußerung der Regierungskommission in jenem Protokolle anerkannt. Sie lautet: „Wenn der überwiegende constitutionelle Einfluß der Landesdeputirtenversammlung auf die Verwaltung durch ihr Mitwirkungsrecht zur Bildung des jährlichen Finanzgesetzes ganz offen am Tage liegt, so findet sich dagegen kein constitutioneller Stand für dieselbe zu übergewichtigen Angriffen auf die Verfassung.“

Das Constitutionsedict enthält über die Bildung der Herrenbank folgende Bestimmungen. Im §. 4 heißt es: „Geborene Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen unsers Hauses.“ Sodann wird die Landstandschafft als ein erbliches, mit dem Besiz der im Herzogthum bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht zehn standesherrlichen, in der Verfassung aufgezählten Familien übertragen, und am Ende heißt es: „Außer diesen Vorgenannten werden wir noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Recht der Vererbung ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben zum deutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrenstand gehören, und wenigstens 200 Gldn. zu jedem Grundsteuersimplum (deren jährlich gewöhnlich vier erhoben werden) beitragen.“ Wenn es bei diesen Bestimmungen geblieben wäre, so war zwar dem Regenten das Recht nicht zu bestreiten, aus den dazu geeigneten Personen neue Mitglieder zur Herrenbank zu ernennen; das Übergewicht der Deputirtenbank hätte dabei aber bleiben müssen, wenn es auch in der Absicht der Regierung gelegen hätte, das in der Constitution aufgestellte Princip zu verlassen, weil theils vier zur Landstandschafft berechnete Standesherrschaften auswärtigen Staaten zugeheilt worden waren, theils zwei andere darauf verzichtet hatten, und sich endlich nur noch drei bis vier zum Fürsten-, Grafen- oder Freiherrenstand gehörige Perso-

nen im Herzogthum
Am 3. und 4.
geborene Edelleute
durch die öffentl.
Vertheilung
Stimmungen
edict enthält
Herrenbank
Rechte aus
stitutionen
herzogin
die Herren
von Stein
verbunden
burg. Ein
sein Herzog
erwählte
Übergewicht
thümer u
des geistl.
Prinzen
daß die La
Zustimmung
nicht angegriff
habe, neue
für zu wollen,
Gemeinlich d
Wahl geordnet
gemachte Vor
ein demselbst
unter Vor
sind über
haben) und i
sein, so habe
Herrenbank zu
mit der Behau
möglich ande
für zur Zeit d
vertheilungsw
andern seit
zur Regierung
daß dies vor
verändern
en, welches
von größtem
gehörten Mi
im 12. Jahre
Regierung
neue Mitgli
ausgewählten
zuständige
wird einem

nen im Herzogthum befinden, die 200 Gldn. Grundsteuer im Simplum bezahlen. Am 3. und 4. Nov. 1815 erließen jedoch die Vorfahren des jetzigen Herzogs folgendes Edict: „Wir haben die durch eingetretene Territorialveränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entfugung einiger Mitglieder herbeigeführte Nothwendigkeit, über die Bildung der Herrenbank unserer Landstände neue Bestimmungen zu erlassen, erwogen. Wir bestätigen zuvörderst alle im Constitutionsedict enthaltenen allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank, und auf die Formen, wonach die Mitglieder ihre landständischen Rechte ausüben werden. Erbliche Mitglieder bleiben sodann: 1) von den im Constitutionsedict aufgeführten Ständen außer den Prinzen unsers Hauses, die Erzherzogin Hermine von Oestreich als Gräfin zu Holzappel, der Fürst von der Leyen, die Herren Grafen von Waldbott-Bassenheim und Walderndorf, und der Freiherr von Stein. Hiernächst bewilligen wir die mit dem Besiz der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Landstandschafft der gräflichen Familie von Leiningen-Westerburg. Endlich ertheilen wir den gesammten adeligen Gutseigenthümern in unserm Herzogthum sechs Virilstimmen, welche sie durch ebenso viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten lassen.“ Nach diesem Gesetz blieb das Übergewicht der Deputirtenversammlung, welche 18 Abgeordnete der Landeigenthümer und Gewerbebesizer zählt, während die übrigen vier Deputirten Vertreter des geistlichen und Lehrerstandes sind. Die Herrenbank zählte danach, außer den Prinzen des Hauses, nur 12 Mitglieder, was die Veranlassung gewesen sein mag, daß die Landesdeputirten die nach den obigen Andeutungen wegen nicht erwirkter Zustimmung der Landstände mit allem Recht zu bestreitende Gültigkeit des Edicts nicht angriffen. Sie behaupteten aber, da der Gesetzgeber ausdrücklich erklärt habe, neue Bestimmungen über die Bildung der Herrenbank in jenem Edict treffen zu wollen, da er demgemäß den in der Verfassung aufgestellten Charakter der Herrenbank dahin abgeändert habe, daß dieselbe nun großen Theils eine durch Wahl geordnete Vertretung des niedern Adels sei, da ferner der in der Verfassung gemachte Vorbehalt, noch neue Mitglieder zu ernennen, in jenem Edict vollzogen, und in demselben, obgleich es sich selbst als ein ganz neues Gesetz ankündige, ein weiterer Vorbehalt nicht mehr enthalten sei, vielmehr nur die allgemeinen Vorschriften über Anordnung der Herrenbank (in dem Edict selbst von Bildung unterschieden) und über die Formen der Ausübung der landständischen Rechte bestätigt seien, so habe der Regent nun nicht mehr die Befugniß, noch neue Mitglieder zur Herrenbank zu ernennen. Die Berechtigung der Prinzen von Holland griffen sie mit der Behauptung an, daß unter dem Ausdruck „Prinzen unsers Hauses“ unmöglich andere verstanden sein könnten, als die Prinzen des im Herzogthum Nassau zur Zeit der Ertheilung der Constitution gemeinschaftlich regierenden nassau-weilburg-usingischen Hauses, nicht die weitläufig mit ihm verwandten, zu einem andern seit Jahrhunderten getrennten Stamme des Geschlechts Nassau gehörigen, zur Regierung über ein anderes Volk berufenen Prinzen von Holland. Dafür, daß dies von der Regierung selbst von der Zeit der Constitutionsertheilung an so verstanden worden sei, führten sie das nassauische „Staats- und Adreßhandbuch“ an, welches, obgleich unter der Aufsicht des herzoglichen Staatsministers und mit der größten Genauigkeit verfaßt, die Prinzen der Niederlande niemals unter den geborenen Mitgliedern der Herrenbank aufzähle, sowie ferner darauf, daß dieselben seit 12 Jahren zu den Sitzungen der Herrenbank nie eingeladen worden seien. Die Regierungskommissaire beriefen sich dagegen auf den Vorbehalt in der Verfassung, neue Mitglieder zur Herrenbank zu ernennen, welcher in dem spätern Edict nicht aufgehoben sei, und behaupteten, der Ausdruck „Unser Haus“ umfasse das ganze nassauische Haus, sowol die ottonische als waltamische Linie, zumal da dieselben durch einen, gegenseitigen Naturalbesiz an dem Patrimonialvermögen zusichernden

Erbverein verbunden seien. Daß die Regierung die Prinzen der Niederlande bisher zu den Sitzungen nicht eingeladen, und daß dieselben in dem „Staats- und Adreßhandbuch“ als Mitglieder der Herrenbank nicht aufgezählt seien, könne ihrem Rechte nicht schaden. Den weitem Einwurf, daß den Prinzen des Hauses wenigstens nicht die Befugniß zustehe, Abgeordnete zu schicken, suchten die Commissaire damit zu widerlegen, daß den erblichen Mitgliedern das Recht gegeben sei, Abgeordnete zu senden, der Analogie nach dieses Recht also auch den geborenen Mitgliedern zustehen müsse, obgleich es ihnen die Constitution nicht ausdrücklich ertheile. Den Umstand, daß gegen die Prinzen des Hauses nicht dieselben Rücksichten zu beobachten gewesen seien, wie gegen die kurz vorher mediatisirten Standesherrn, wollte man nicht gelten lassen.

Bei so widerstreitenden Meinungen war eine Vereinigung nicht zu erwarten. Wohl wissend, daß die Vermehrung der Herrenbank, welche nun den 18 Abgeordneten der 84,000 Bürgerfamilien 19 Abgeordnete der 30 — 40 adeligen Familien gegenüberstellte, für die politische Bedeutung des ganzen Bürgerstandes eine Lebensfrage sei, ergriffen die Deputirten alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel, ihre Rechte zu wahren. Sie legten feierliche Verwahrung ein, klagten den Staatsminister, der das Edict contrasignirt hatte, an, und erklärten endlich in einer an den Herzog gerichteten Adresse, neben der verfassungswidrig vermehrten Herrenbank keine landständischen Functionen mehr ausüben zu können. Mit Beziehung auf ihre oben entwickelten Ansichten über die Bestimmung und Eigenschaft der Domainen, verweigerten zugleich sämtliche Deputirte aus der Classe der Landeigenthümer und der Gewerbetreibenden die gefoderten Steuern. Die Anklage hatte keine materiellen Folgen, da die Herrenbank, welche die Vermehrung ihres Einflusses sehr gern sah, derselben hätte beitreten müssen. Die Steuern erklärte die Regierung für verfassungsmäßig bewilligt, weil in der Herrenbank 17 und in der Deputirtenbank die drei Geistlichen und der Vertreter der höhern Lehranstalten dafür gestimmt hatten, und löste in Folge der obigen Adresse die Ständeversammlung auf. Alle übrigen Vorschläge der Landesdeputirten, namentlich auf Abänderung des Wahlgesetzes nach Art des kurhessischen, auf Überweisung der correctionellen Justiz von der Regierung an die Richtercollegien, und unabhängigere Stellung der Richter, welche jetzt mit der Hälfte ihrer Besoldung in Ruhestand versetzt werden können, scheiterten schon an dem Widerspruch der Herrenbank, nachdem sie von den Regierungscommissariaten aufs Heftigste bekämpft worden waren.

Das energische Streben der Deputirten fand indeß im ganzen Land ungetheilten Beifall. In Wiesbaden und mehren andern Städten wurden ihr zu Ehren Feste gegeben, und von allen Seiten liefen Dankadressen an sie ein. Bei dieser Stimmung konnte das Resultat der nächsten im März 1832 stattfindenden Wahlen nicht zweifelhaft sein. Obgleich sich, wie die Prüfung der Wahlen ergab, die Beamten alle Mühe gegeben hatten, dieselben im Sinn der Regierung zu lenken, wurden die frühern Deputirten und einige Andere, die man für ebenso entschieden hielt, mit großer Stimmenmehrheit wiedererwählt. Die Thronrede ließ im Voraus keine Zugeständnisse erwarten, am wenigsten in der Domainensache. Doch enthielt sie die folgenreiche und in dieser Hinsicht zu wenig beachtete Aeußerung, daß der Besitz der Domainen und des Regierungsrechts unzertrennlich voneinander seien. Im Übrigen tabelte sie mit scharfen Worten das Verfahren der frühern Deputirtenversammlung, und schloß, auf die Anklage des Staatsministers anspielend, mit den Worten: „Meinen Dienern wird die strengste Controlo erwünscht sein, aber muthen Sie ihnen nichts zu, was mit ihrer ersten Pflicht, der des Gehorsams gegen den Regenten, im Widerspruch gerathen könnte. Eine Verantwortlichkeit im Sinne der neuern Theorien, welche die Wirksamkeit des Regenten von dem Willen seiner Diener abhängig macht, kennt unsere Verfassung

nicht. Auf die Grundlage aller mäßigen Verordnungen. So daß nach einiger Zeit die ständische Verfassung mit den den die Deputirten die Schritte die sich zum Punkt der einzigen rechtlich nicht Berücksichtigung möglich hält den steht ein Stände der Herrenbank überwiegend länglichheit kann. Die Stände des Landes kein geltend hatte der über gegen Landes Land zu haben, die eigene Einkommen schüttern hätte zu wolle die aller Verordnungen die Stände des Landes 1832 die Verfassung gemacht neue ihre Güter die bewilligte Steuern, schickte mäßig, von nicht zu werden mehrere Äußerungen die Einkünfte der Müller, die die Rechte der Regenten



nicht.“ Auf Versöhnung schien es darnach nicht abgesehen. Die Bestreitung der Grundlage aller constitutionellen Regierung, Verantwortlichkeit der Minister, mußte vielmehr den Zwiespalt zwischen Regierung und Ständen immer größer machen. Sechszehn der Landesdeputirten (Einer hatte die Wahl abgelehnt) erklärten nach einiger Zeit in einem an die Regierungscommissarien gerichteten Schreiben, daß sie, so lange die ungesetzlich vermehrte Herrenbank ihnen gegenüberstehe, ihre ständische Wirksamkeit suspendiren müßten, und protestirten, als die Regierung mit den drei Geistlichen, dem Vorsteher der Schulen und einem Landeigentümer die Deputirtenversammlung fortsetzten, feierlich gegen die Gültigkeit der Verhandlungen dieser Fünf. Über die Rechtmäßigkeit sowol als über die Klugheit dieser Schritte der Deputirten ist viel gestritten worden. Was jedoch den rechtlichen Gesichtspunkt betrifft, so möchten alle Vorwürfe, die man den Deputirten macht, mit der einzigen Bemerkung widerlegt sein, daß man von einem Volksabgeordneten rechtlich nicht fordern kann, seine ständische Thätigkeit fortzusetzen, wenn er sich in Verhältnissen befindet, in welchen er eine folgenreiche Ausübung derselben für unmöglich hält. Es ist dies Sache des Gewissens des Einzelnen, und keinem Dritten steht ein Urtheil darüber zu. Was aber die Zweckmäßigkeit des Verfahrens der Stände betrifft, so erscheint allerdings die Abbrechung jeder Verbindung mit der Herrenbank als das einzige in den Händen der Deputirten liegende Mittel, die überwiegende Gewalt der Herrenbank rechtlich unschädlich zu machen. Die Unzulänglichkeit von Protestationen hatten die Deputirten durch lange Erfahrung erkannt. Hätten sie insbesondere bei Prüfung des Staatsbedarfs, wo die beiden Ständeabtheilungen gewissermaßen nur eine Kammer bilden, neben einer zu den Acten gelegten Verwahrung in Verbindung mit der Herrenbank fortgearbeitet, so hatte der übermäßige Einfluß der 30 adligen Familien auf die Verwaltung des ganzen Landes ungehinderten Lauf. Klüger würden vielleicht die Deputirten gehandelt haben, wenn sie die in der Form eines Schreibens an die Commissarien abgegebene Erklärung zu einem Beschluß der Deputirtenversammlung in einer förmlichen Sitzung erhoben hätten. Sie würden es dadurch der Regierung wenigstens schwieriger gemacht haben, eine Versammlung von Einem Deputirten des Landes, zu welchem drei Geistliche und ein Lehrer kamen, zu bilden, was freilich außer aller Berechnung lag. Die Fünfe beachteten nicht die klare Vorschrift der Geschäftsordnung der Deputirtenversammlung, nach welcher zur Gültigkeit der Verhandlungen die Anwesenheit von 14 Mitgliedern gehört, sondern stellten die Behauptung auf, daß die Geschäftsordnung ihre Gültigkeit verloren habe, weil ein neu gewählter Landtag zusammengetreten sei, ohne zu bedenken, daß, sowol nach der Natur der Sache, als auch nach der ausdrücklichen Erklärung der Mehrzahl der Landesdeputirten in der ersten und zweiten Sitzung des Landtags von 1832 die bisherige Geschäftsordnung so lange in Kraft bleiben mußte, bis eine neue gemacht war, die grade, weil die bisherige bis zur Vereinigung über eine neue ihre Gültigkeit behielt, nicht von fünf Deputirten entworfen werden konnte. Sie bewilligten in geheimen Sitzungen den geforderten Staatsbedarf und die Steuern, schlossen die übrigen 16 Deputirten, sich das Richteramt über dieselben anmaßend, von der Deputirtenbank aus, und erklärten sie für unfähig, wieder gewählt zu werden. Die ausgeschlossenen 16 sind: Eberhardt der Jüngere, Eberhardt der Ältere, Bertram, Adams, Balbus, Lang, Fink, May, Herber, Ruß, Diez, Kindlinger, von Eck, Weiler, G. Hofmann, Allendorfer; die Fünf hießen: Müller, Ammann, Friedemann, Brand und Schott.

Die Reaction ist seit dieser Zeit immer schroffer hervorgetreten. Staatsdiener, noch in rüstiger Kraft, wurden wegen des Verdachts liberaler Gesinnungen oder der Verbindung mit den Landständen in Ruhestand gesetzt, andere wurden zurückgesetzt, wogegen diejenigen, welche auf dem Landtage als Regierungscom-

niffaire oder als Mitglieder der Herrenbank Dienste geleistet hatten, auffallend vorgezogen wurden. Das Verbot der liberalen Zeitungen und aller politischen Zusammenkünfte und Volksversammlungen ging den gleichen Verboten des Bundestags voraus. Viele Untersuchungen wegen Beleidigung des Deputirten Schott, wegen Ruhestörung und aufrührerischer Umtriebe zu Wiesbaden, Hofheim, Bleidenstadt, Limburg, Neudorf wurden eingeleitet. Auch die 16 Deputirten wurden wegen ihrer oben erwähnten Erklärungen und Protestationen zur Untersuchung gezogen, und Richter in diesen mit den Begebenheiten auf dem Landtage im innigsten Zusammenhange stehenden Untersuchungen war die Regierung, deren Vorstände die Commissarien beim Landtage und ein Mitglied der Herrenbank sind. Zwei jener Deputirten, Kindlinger und Hofmann, welche die Steuern verweigert hatten, wurden mit Verhaftung bestraft; noch mehr Aufsehen aber machte die gegen den ehemaligen Kammerpräsidenten Geheimrath Herber (f. Marshall) eingeleitete Untersuchung, wegen eines Artikels in der „Hanauer Zeitung“. Bei der Einforderung der von den fünf Deputirten und der Herrenbank bewilligten Steuern weigerten sich Viele, die Zahlung zu leisten. Die Regierung befahl, die Steuerweigerer, die auf einmalige Aufforderung nicht zahlen würden, zuerst zu einer Geldbuße und dann zu achttägiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen. In vielen Gemeinden erklärte die Mehrzahl der Wohlhabenden, daß sie nur der Gewalt nachgebe, indem sie die Zahlung leistete. Bei der Versteigerung der von Steuerweigerern gepfändeten Sachen gab es zuweilen Auftritte, welche die öffentliche Stimmung verriethen, indem bei einer solchen Gelegenheit die Erstehungspreise der Bildnisse des Herzogs und Herber's in einem auffallenden Gegensatz kamen, was wieder Untersuchungen und policeiliche Straferkenntnisse zur Folge hatte.

Zu Ende des Febr. 1833 erschien eine Verordnung, welche den Beschluß der fünf Deputirten, die 16 übrigen auszustoßen und von neuen Wahlen auszuschließen, genehmigte und die Wahlversammlungen schon auf den 5. März berief. Die kurze Frist zwischen dem Wahlauschreiben und dem Wahltag schien den Zweck zu haben, gegenseitige Besprechung und Verständigung der Wahlmänner zu verhindern. Die Regierung hielt sich auch sonst nicht von Einfluß auf die Wahlen fern. Als in dem Wahlbezirk Wiesbaden nur zwei Candidaten die absolute Stimmenmehrheit erhielten, übte die Regierung das ihr nach dem Wahlgesetze zustehende Recht, die übrigen Candidaten vorzuschlagen. Diejenigen Wähler, welche den Vorgeschnenen nicht annehmen wollten, mußten nach der Aufforderung der Regierungsbevollmächtigten auf die andere Seite treten, aber ungeachtet alle Beamten des Wahlbezirks zugegen waren, gingen die Wähler oft mit festen Schritten an Jenen vorüber, bis die Männer in Vorschlag kamen, die sie für tüchtig hielten. In andern Bezirken fielen die Wahlen nicht so entschieden im Sinne der Liberalen aus, obgleich auch dort mehre aus den Reihen der Opposition gewählt wurden. Kurz nach den vollzogenen Wahlen regte der Tod des Geheimraths Herber die Gemüther von Neuem auf. Das hofgerichtliche Urtheil, welches die ihm zuerkannte dreijährige Festungstrafe bestätigte, traf an seinem Begräbnißtage ein. Zahlreiche Freunde folgten seinem Sarge; aber es waren kleinliche Maßregeln getroffen, die Feierlichkeit der Beerdigung zu hindern. So war z. B. das Glockenseil der großen Glocke zu Eltwill auf den Speicher der Kirche gezogen, damit man nur mit der kleinen läuten konnte. Als nach der Beerdigung die Begleiter sich in einem Hause versammelten, sprach Einer die kurzen Worte: „Die Umstände erlauben zwar nicht viel zu reden über den verstorbenen Freund und sein Wirken, aber seine Grundsätze werden fortleben unter uns.“

Am 16. März wurde die Versammlung der Landstände durch den Staatsminister von Marshall eröffnet und ihnen als wesentliche Aufgabe die Bewilligung der Abgaben für das nächste Jahr vorgelegt. Die Verhandlungen hatten anfangs

men bei langem
von dem Staat
zur Majestät
Erwartung, in
Rückständigkeit
Staatsbedürft
Rati
volution eine
die (Art. 6
dem Patrie
traut, eine
werden. W
entstanden,
nung gegen
patrie gegen
ten in andern
zu ähnlichen
(29. Oct. 1
Grundlagen
Verbild sind
verwirklichte.
hielt ihre urf
sich? Roman
in einer kurzen
1837 nach dem
höferrichte blie
wuchs seine kri
1812 verfaßt. D
vom Kaiser d
Wahngesetzen ein
dem, daß nach b
mählte ihrem
die Entamung d
nalgaben des K
machte zwar einig
gibt nach der urf
und dem Kaiser
sire aus ihrer W
den Deputierten
liberall aus Eige
sitten magte, w
ten. Die Aufst
vom Erfolge des
vom Kaiserl vern
entwachte, daß
nach der Entf
lange vorsetzen t
der Kaiserl, trat
bei dem Kaiserl
entwachte, weil

einen sehr langsamen Gang. Der Herzog zögerte lange, ehe er einen der drei ihm von den Ständen vorgeschlagenen Candidaten, die ihrer Gesinnung nach sämmtlich zur Majorität der vorigen Kammer gehörten, zur Präsidentenwürde ernannte. Die Erwartung, eine Opposition auftreten zu sehen, ward indeß getäuscht. Von der Thätigkeit des Landtags verlautete wenig, und schon am 20. Apr. verkündigte eine Bekanntmachung der Regierung, daß die Stände die Steuern zur Deckung des Staatsbedarfs bewilligt hätten.

(16)

Nationalgarde. Die französische Bürgerwehr hat seit der Juliusrevolution eine festere Stellung erhalten und ist durch die Charte vom 7. Aug. 1830, die (Art. 66) das neue Grundgesetz und die durch dasselbe verbürgten Rechte dem Patriotismus und dem Muthe der Nationalgarde und aller Bürger anvertraut, eine verfassungsmäßige Gewährleisterin der neuen Staatseinrichtung geworden. Mitten unter den Stürmen der ersten Volksbewegungen im Jul. 1789 entstanden, war die Bürgerbewaffnung bestimmt, sowol die gesellschaftliche Ordnung gegen das Anwogen der Anarchie zu schützen, als die Gewaltschritte der Hofpartei gegen jede Verbesserung des Gemeinwesens abzuhalten, wie in spätern Zeiten in andern Ländern unter ähnlichen Umständen das Bedürfniß des Augenblicks zu ähnlichen Anstalten geführt hat. Sie erhielt zwei Jahre nach ihrer Entstehung (29. Sept. 1791) eine Einrichtung, für welche sich weder in der auf ganz andern Grundlagen ruhenden alten englischen, noch selbst in der amerikanischen Miliz ein Vorbild findet, das die Idee einer gesetzlichen Volksewaffnung (s. d.) verwirklichte. Die Nationalgarde, seitdem in ganz Frankreich eingeführt, behielt ihre ursprüngliche Einrichtung während der Herrschaft der Republik, und selbst Bonaparte's Sieg über die pariser Nationalgarde im Oct. 1795 führte nur zu einer kurzen Unterbrechung ihres verfassungsmäßigen Bestandes, da sie schon 1797 nach dem Gesetze von 1791 wiederhergestellt ward, und auch während des Kaiserreichs blieb sie in den alten gesetzlichen Formen, so klug Napoleon sie für die Zwecke seiner kriegerischen Politik zu benutzen wußte, wie es besonders durch die 1812 verkündete Trennung der Volksbewaffnung in drei Abtheilungen (bans) nach den Altersstufen der Dienstpflichtigen geschah. Die Anstalt war indeß so sehr in das Bürgerleben eingebunden und dem Selbstgeföhle des Bürgers so wichtig geworden, daß nach der Rückkehr der Bourbons der Versuch der Royalisten, die Nationalgarde ihrem Einflusse zu unterwerfen, um so weniger ganz gelingen konnte, da die Ernennung des Grafen von Artois zum Oberbefehlshaber sämmtlicher Nationalgardien des Königreichs bei dem Volke nicht beliebt war. Diese Einrichtung wurde zwar einige Jahre nachher (1818) wieder aufgehoben und die Nationalgarde nach der ursprünglichen Verfassung den bürgerlichen Verwaltungsbehörden und dem Minister des Innern unterworfen; aber das wichtige Recht, ihre Offiziere aus ihrer Mitte selbst zu wählen, ward ihr nicht zurückgegeben, und in mehreren Departements wurde der Geist der Anstalt auch dadurch verderbt, daß sie nicht überall aus Eigenthümern gebildet wurde, sondern selbst Heimatlosen ihre Reihen öffnen mußte, um als bewaffnetes Werkzeug der Reactionspartei benutzt zu werden. Die Auflösung der pariser Nationalgardien im Apr. 1827 wäre bei glücklichem Erfolge des absolutistischen Strebens wahrscheinlich der Anfang einer die ganze Anstalt vernichtenden Maßregel geworden. Je tiefern Unmuth dieser Schritt erweckt hatte, desto lauter wurde die Freude des Volkes, als in den Juliustagen, noch vor der Entscheidung des großen Kampfes, der erste Nationalgardist in der lange verbotenen Uniform unter den Barricaden erschien. Lafayette, der Stifter der Anstalt, trat am 30. Jul. an ihre Spitze, und obgleich er 1790, als man ihn bei dem Bundesfeste auf dem Marsfelde zum Oberbefehlshaber sämmtlicher Nationalgardien Frankreichs auszurufen die Absicht hatte, dieser Ernennung selber vorbeugte, weil er sie nach seiner eignen Erklärung mit den Grundsätzen einer con-

stitutionellen Monarchie für unvereinbar hielt, so nahm er jene Würde doch an, als Ludwig Philipp in der berühmten Versammlung auf dem Stadthause zu Paris sie ihm antrug, aber nach seiner Versicherung mit dem Entschlusse, sie niederzulegen, sobald er sie nicht mehr für nothwendig halte.

Die Nationalgarde war bei dem Anfang der Herrschaft der neuen Charte fast in allen Städten Frankreichs nach dem Gesetze von 1791 provisorisch eingerichtet, bekleidet und bewaffnet; aber die Nothwendigkeit, die Anstalt mit den neuen Verfassungsformen in Einklang zu bringen, bewog die Regierung bald nach ihrer Einsetzung zwei Gesetzentwürfe vorzulegen, welche der Deputirtenkammer am 9. Oct. 1830 mitgetheilt wurden. Der erste Entwurf betraf die stehende (sédentaire) Nationalgarde, nach Cantonen eingerichtet, und alle französischen Bürger und Söhne französischer Bürger vom 20. bis zum 60. Jahre umfassend, der zweite die mobile, bestimmt, außerhalb der Grenzen ihres Bezirks thätig zu sein und im Nothfall die Linie zu verstärken, und in Beziehung auf Alter und bürgerliche Lage nach Classen geschieden. Dazu kam im Nov. ein dritter Entwurf, über den Dienst und die Disciplin der Nationalgarde. Der Ausschuß der Kammer, dem die Prüfung dieser Entwürfe aufgetragen wurde, ging mit dem Ministerium von der Ansicht aus, alle die Nationalgarde betreffenden Verfügungen, bis zu der Erklärung der Nationalversammlung über die Bildung der Nationalgarde vom Dec. 1790 hinaus, in ein Gesetz zu vereinigen und die seit 40 Jahren gemachten Erfahrungen zu benutzen. Man legte zwar hauptsächlich das Decret von 1791 zum Grunde, aber, wie der Berichterstatter Charles Dupin bei der Eröffnung der Verhandlungen im Dec. sagte, war jenes Gesetz nicht ganz genügend gewesen, Aufstände zu verhüten, wogegen das neue Gesetz hinreichend sein sollte, Gehorsam gegen die Gesetze zu bewirken. Statt der 1791 verordneten Inschrift auf den Fahnen der pariser Nationalgarde: Liberté ou la mort, sollte der friedliche Wahlspruch heißen: Liberté, ordre public. Der Ausschuß der Deputirtenkammer machte wesentliche Veränderungen in den Gesetzentwürfen. Er wollte den Unterschied zwischen der stehenden und mobilen Nationalgarde aufheben und verlangte nur eine gleich organisirte. Er schlug vor, die Nationalgarde nach Gemeinden und nicht nach Cantonen einzurichten. Nach dem Gesetze von 1791 hatte der König nicht die Macht die Nationalgarde aufzulösen, der Ausschuß aber hielt dieses Recht zur Erhaltung der Monarchie für nothwendig, und wollte es unter gewissen Beschränkungen ertheilt wissen, durch welche die Rechte der Gemeinden gegen jene Gewaltsschritte gesichert würden, die Karl X. gegen die Nationalgarde zu Paris sich erlaubt hatte.

Bei der Eröffnung der Verhandlungen in der Deputirtenkammer wurde alsbald die Frage erörtert, ob die Nationalgarde nach Gemeinden oder nach Cantonen organisiert und gleich in Cantonnabataillons eingetheilt werden sollte. Gegen die Ansicht des Ausschusses stimmte die linke Seite und besonders Lafayette für die im Gesetzentwurf angenommene Cantonnaleinrichtung, als das einzige Mittel eine Volksbewaffnung einzuführen. Lafayette fürchtete, man werde keine Landnationalgarde, sondern nur eine städtische haben und die ganze Anstalt ihre Haltung verlieren. Die Berathungen schlossen am 6. Jan. 1831, wo der Gesetzentwurf im Wesentlichen angenommen und darauf vor die Pairskammer gebracht wurde, welche noch einige meist die äußere Gestalt des Gesetzes betreffende Veränderungen machte. Am 22. März 1831 wurde das Gesetz verkündigt. Die Nationalgarde ist errichtet, sagt es im Eingange, um die constitutionnelle Charte und die von ihr verbürgten Rechte zu vertheidigen, den Gehorsam gegen die Gesetze aufrecht zu erhalten, die Ordnung und die öffentliche Ruhe zu schützen und wiederherzustellen, die Linienarmee bei der Bertheidigung der Grenzen und Küsten zu unterstützen, die Unabhängigkeit Frankreichs und die Integrität seines Gebiets zu sichern. Sie wird

nach Gemein
den Cantonen
eine Probem
ganzen Reiter
oder mehr. Es
den aufheben
ein neues G
für provisori
oder sich in
nur auf ge
kann der P
fällen folgt
ist in der R
stimmten F
von Militä
fehlt der M
dienen Wicht
ten. Auch i
weillicher F
Zeughäuser
Douaniers,
kann sich
die Mitglied
ist nur unter
von ihrer D
den Cantonen
einem Pöbel
er löst der vor
nd des Letzt
werden sollte
Nationalgarde
thätig über A
des Präside
dungen findet
zum Entant
von dem König
Wieder eines
schließen hatt
unterdrückt,
bet. (Bgl. S.
20—30) Ju
kammer, der
des Königs, d
Es soll eine
... und steht,
... A u r f
... d e r
... w e l c h e
... d i e
... d i e
... d i e

nach Gemeinden organisirt, jedoch kann in den aus mehreren Gemeinden bestehenden Cantonen die Nationalgarde in Cantonalmataillons gebildet werden, wenn eine Ordonnanz des Königs es vorgeschlagen hat. Die Nationalgarde besteht im ganzen Königreiche. Der König kann die Nationalgarde in Gemeinden, die einen oder mehre Cantons bilden, auf ein Jahr, und auf drei Jahre in den Landgemeinden aufheben. Nach Verlauf dieser Zeit muß sie wiederhergestellt werden, oder ein neues Gesetz die Verlängerung dieser Frist bestimmen. Auch der Präfect kann sie provisorisch suspendiren, wenn sie sich den bürgerlichen Behörden widersetzt oder sich in Handlungen der Verwaltung einmischet. Diese Verfügung wirkt aber nur auf zwei Monate, wenn nicht der König die Aufhebung ausspricht. Auch kann der Präfect die jährlichen Waffenübungen aufheben, nur muß er in solchen Fällen sogleich dem Minister des Innern Bericht erstatten. Die Nationalgarde ist in der Regel der bürgerlichen Behörde unterworfen, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen, wo sie berufen ist, in ihrer Gemeinde oder ihrem Cantone activen Militärdienst zu leisten und von den bürgerlichen Obrigkeiten unter die Befehle der Militärbehörden gestellt worden ist. In der Nationalgarde können nicht dienen Richter und Polizeibeamte, die befugt sind die öffentliche Macht auszuüben. Auch sind nicht dienstfähig Geistliche, Zöglinge der großen Seminarien, in wirklicher Dienstthätigkeit stehende Krieger, die Arbeiter in Seehäfen und Zeughäusern, die Soldaten der Municipalwache und anderer besoldeten Corps, die Douaniers, einige andere Ausnahmen ungerchnet. Vom gewöhnlichen Dienste können sich, auch wenn sie eingeschrieben sind, die Mitglieder beider Kammern und die Mitglieder der Gerichtshöfe lossagen. Einstehen für den gewöhnlichen Dienst ist nur unter nahen Verwandten gestattet; Mitglieder derselben Compagnie können nur ihre Dienstreise tauschen. Unter der Leitung der Friedensrichter wird in den Cantonen eine Revisionsjury errichtet. Sie besteht aus dem Friedensrichter, einem Präsidenten und 12 durch das Loos bestimmten Geschworenen, welche aus der Liste der von jeder Compagnie gewählten Nationalgardisten, die 35 Jahre alt und des Lesens und Schreibens kundig sind, gewählt werden. Die Geschworenen werden halbjährlich erneuert. Sie entscheiden über Einschreibung in die Listen der Nationalgarde und über verschiedene den Dienst betreffende Leistungen. Zur Gültigkeit ihrer Aussprüche wird die Anwesenheit von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten und absolute Stimmenmehrheit erfordert. Vor ihren Entscheidungen findet keine Berufung statt. Corporale, Unteroffiziere und Offiziere bis zum Lieutenant werden von der Nationalgarde erwählt, die übrigen Offiziere aber von dem König ernannt. Durch einen besondern Artikel des Gesetzes wurde die Würde eines Oberbefehlshabers der Nationalgarden, über welche der Entwurf geschwiegen hatte, auf einen von der Mehrheit der Kammer angenommenen Antrag unterdrückt, der in den damaligen Verhältnissen der Parteien seine Erklärung findet. (Vgl. Lafayette.) Die mobile Nationalgarde begreift die Bürger von 20 — 30 Jahren, die aber nur durch ein Gesetz zum Dienste berufen werden können, oder wenn die Kammern nicht versammelt sind, durch eine Ordonnanz des Königs, die aber in der nächsten Sitzung zum Gesetz erhoben werden muß. Sie soll eine Hülfsmacht des stehenden Heers bei der Vertheidigung des Landes sein, und steht, sobald sie gebildet ist, unter dem Militärbefehl.

Naturforscher - Versammlungen. Der Zweck der Versammlungen der deutschen Naturforscher und Ärzte ist, Gelegenheit zu geben, theils sich näher kennen zu lernen und dadurch einen mildern und raschern wissenschaftlichen Verkehr herzustellen, theils Ideen auszutauschen und gemachte Entdeckungen zu sichern. Es ist unnöthig, alle aus einer solchen öftern Zusammenkunft entspringenden Vortheile hier auseinanderzusetzen, um so mehr, da sie bereits nicht bloß von Deutschland, sondern von ganz Europa anerkannt sind. Die erste An-

regung zu diesen Vereinen gab Oken durch eine Aufforderung in der „Jfss“ (1822, Umschlag zu Hest 5 und 8). Obschon damals Viele, durch den politischen Zustand Deutschlands eingeschüchtern, nicht glaubten, daß die Regierungen solche Versammlungen gern sehen würden, so setzten doch diejenigen Männer, welche ihrer reinen Absichten sich bewußt waren, sich über diese Bedenklichkeit hinaus und meldeten sich zu einer Versammlung in Leipzig auf den 18. Sept. Man wählte diese Zeit, weil dann die Universitäten Ferien haben und doch die Professoren Reisen machen; man wählte Leipzig, weil es ziemlich in der Mitte Deutschlands liegt, der Mittelpunkt des literarischen Verkehrs ist, und weil die bevorstehende Messe das Reisen begünstigte. Es fanden sich jedoch nur Wenige ein: der Leibarzt Formey und Dr. Schulz aus Berlin, die Professoren Carus und Reichenbach aus Dresden, der Obermedicinalrath von Froriep aus Weimar, Herr von Heyden aus Frankfurt, jetzt Senator daselbst, Hofrath Oken aus Jena, Garnisonsprediger Winkler, Secretair der naturforschenden Gesellschaft aus Altenburg, und einige böhmische Gelehrte, die aber aus Furcht sich nicht auf die Liste setzen ließen. Von Leipzig nahm Niemand Theil als die Professoren Schwägerich, Kunze und Silberbert und Dr. Thienemann (jetzt in Dresden). Viele blieben weg, welche sich gemeldet und früher die Sache selbst am eifrigsten betrieben hatten. Diese Scheu vor der That, welche dem deutschen Charakter eigen ist, und das Abwarten des Bestehens der wenigen in der Gefahr Hervortretenden ließ jedoch das kleine Häuflein den Muth nicht verlieren. Die Wenigen setzten sich in ihr Kämmerlein zusammen, wählten Schwägerich und Kunze zu Geschäftsführern und entwarfen die Statuten der Versammlung, welche in der „Jfss“, 1823, Hest 1, und 1830, Hest 5, abgedruckt sind. Man wollte dabei die Bewegung der Theilnahme so frei als möglich erhalten und keine förmliche oder geschlossene, nur durch Wahl den Zutritt erlaubende Gesellschaft bilden; Jeder, der sich wissenschaftlich mit der Naturkunde oder der Medicin beschäftigt, kann an den Versammlungen Theil nehmen und mitprechen; Stimme jedoch haben nur die Schriftsteller. Die Versammlungen fangen jährlich am 18. Sept. an und wechseln den Ort sowie die Geschäftsführer, welche immer am Versammlungsorte wohnhaft sein müssen. Sammlungen werden nicht angelegt, auch keine Diplome erteilt. Nachdem die Versammlung drei Tage gedauert, und Carus, Reichenbach und Thienemann einige Vorträge gehalten hatten, beschloß man die nächste Versammlung in Halle zu halten. Bei der geringen Theilnahme der deutschen Gelehrten war es nämlich rathsam, in der Nähe Derjenigen zu bleiben, von Denen man wußte, daß sie wiederkommen würden. Wie gering die Theilnahme und der Sinn in Deutschland für diese Sache war, zeigt der Umstand, daß für die Ankündigung der Versammlung in einigen politischen und sogar gelehrten Zeitungen Einrückgebühren bezahlt werden mußten, während sie von Sitzungen in Paris zc. lange Berichte lieferten. Blumenbach, der zufällig nach Dresden reiste und einmal in eine Sitzung geführt wurde, stellte es nachher, als die Zeitungen davon redeten, in Abrede, daß er zur Versammlung gereist wäre. Der Bericht über diese steht in der „Jfss“, 1823, Hest 6.

Versammlung zu Halle 1823. Nachdem die neuen Geschäftsführer, die Professoren Sprengel und Schweigger, ihrer Regierung die Anzeige gemacht und von derselben die Antwort erhalten hatten, daß sie nichts dagegen hätte, so wurde die Versammlung zu Halle auf den 18. Sept. 1823 ausgeschrieben. Die Zahl der Theilnehmer war nicht viel größer: Carus, Döbereiner, Ficinus, Fleck, von Froriep, Geinitz, Kieser, Koch (aus Magdeburg), Kunze, Naumann, Oken, Reich, Ritgen, Roloff, Schlechtendal, Thienemann, Wilbrand. Die naturforschende Gesellschaft zu Breslau hatte ihren Secretair, Dr. Müller, die naturforschende des Oesterlandes Waig und Winkler als ihre Stellvertreter geschickt. Von

Halle neben Waig
Dresden, die sich
weider einige
land, die sich
die Zahl gering
jedoch man
weiteren Zug
Es wurden
der „Jfss“
Bei der
die Sache
erhielten von
König ange
mung einen
Theil als an
neue Mitgli
gehalten wu
und die W
machen. I
Für d
verlegt, und
schäftsführer
Möglich, um
wissen und die
sich. Die V
Nur wenn n
eine Haupt
Koppel gesch
is (Frankfurt)
will bewahren
früher einlad
Kaisland und
sammlung zers
schil. Sie hat
tangen zu leite
tung zu einem
Unterhaltung
im eigentlic
der Zahl 38,
förmliche Erd
Köpfung der
Die meisten
von Hranawa
1825, Hest 1
Mit Ver
sich zu ent
sich zu empfang
und im Geiße
Geschäftsführer
Sitzungen mit
Königliche Stat

Halle nahm außer den Geschäftsführern Niemand Theil als D'zondi, Gernar, Kruckenberg, Kesperstein, Meißner, Nisch, Steinhäuser und Weber. Es waren wieder einige Böhmen da, die aber nicht genannt sein wollten. Einige aus Rußland, die sich gemeldet hatten, wagten es nicht zu kommen. Ungeachtet auch hier die Zahl gering war, so zeigte sich doch viel mehr Thätigkeit und Liebe zur Sache, sodaß man für ihr Bestehen Hoffnung fassen konnte. Man wagte daher einen weiteren Flug, und verlegte für das nächste Jahr die Versammlung nach Würzburg. Es wurden während der drei Tage 16 Vorträge gehalten. Der Bericht steht in der „Jfss“, 1823, Heft 12.

Bei der dritten Versammlung zu Würzburg 1824 zeigte sich mehr Eifer für die Sache als vorher. D'utrepont und Schönlein waren Geschäftsführer; sie erhielten von der Regierung zur Antwort, daß die Versammlung zu Würzburg dem König angenehm sei; der Generalcommissair von Usbeck räumte in seiner Wohnung einen Saal zu den Versammlungen ein. Die Universität nahm allgemeiner Theil als an den vorigen Orten, und es fanden sich nebst den meisten ältern manche neue Mitglieder ein, sodaß die Zahl etwa auf 30 stieg, und ein Duzend Vorträge gehalten wurden. Das Wetter begünstigte überdies Excursionen in die Umgegend, und die Würzburger bemühten sich, den Fremden den Aufenthalt angenehm zu machen. Der Bericht in der „Jfss“, 1825, Heft 7.

Für das Jahr 1825 wurde die Versammlung nach Frankfurt am Main verlegt, und damit war auch das künftige Bestehen derselben entschieden. Die Geschäftsführer Neuburg und Greshmer und die Frankfurter überhaupt thaten alles Mögliche, um die Versammlung mit Glanz zu empfangen, ihre Zwecke zu begünstigen und die ernsthaftern Sitzungen mit fröhlichen Unterhaltungen abwechseln zu lassen. Der Versammlungsaal in dem kürzlich gebauten schönen naturhistorischen Museum war mit südlischen Bäumen verziert; das Senkenberg'sche Institut bot seine Reichthümer dar; eine große Sammlung seltener Thiere aus Aegypten, vom Rüppell geschickt, war kürzlich angekommen; der Bankier Bethmann, der so viel für das frankfurter Naturaliencabinet gethan, gab den Mitgliedern in seinem geschmackvoll beleuchteten Garten ein nächtliches Fest, wozu auch die ausgezeichnetsten Frankfurter eingeladen waren. Die Zahl der Fremden betrug 63, darunter aus Ungarn, Rußland und England; so schnell hatten sich die politischen Wolken über der Versammlung zerstreut. Von Frankfurt selbst nahmen nicht weniger als 48 Gelehrte theil. Sie hatten sich verbunden, um nach einem bestimmten Plane die Unterhaltungen zu leiten; man fuhr zu Schiffe nach Oberrad; man folgte einer Einladung zu einem großen Gastmahl im Försterhause; und so war jeder Tag mit einer Unterhaltung gewürzt, welche die Mitglieder für die künftigen Versammlungen im eigentlichsten Sinn begeisterten. Es waren so viele Vorträge vorhanden, an der Zahl 38, daß die Sitzungen 6 Tage dauerten. Zum ersten Mal wurde eine förmliche Eröffnungsrede (von Neuburg) gehalten und die Sitzungen mit einer Abschiedsrede von Greshmer und einer Dankagung von D'utrepont geschlossen. Die meisten Geburtshelfer Deutschlands vereinigten sich hier zur gemeinschaftlichen Herausgabe einer Zeitschrift. Bericht über die Versammlung in der „Jfss“, 1825, Heft 11, 1826, Heft 3.

Mit Vertrauen und Vergnügen sah man nun der nächsten Versammlung zu Dresden entgegen. Man hatte sich nicht getäuscht; die Regierung und Alles, was sich zu den gebildeten Ständen rechnet, hatte sich vereinigt, um die Fremden freundlich zu empfangen, ihre Zwecke zu fördern und die Unterhaltungen mit Geschmack und im Geiste der griechischen Symposien zu leiten. Seiler und Carus waren Geschäftsführer. Der Prinz Johann und sämmtliche Minister beehrten die Sitzungen mit ihrem Besuche, wozu der gleichfalls mit südlischen Bäumen geschmückte Saal im Ständehause eingeräumt wurde. Die vielen reich aus-

gestatteten Sammlungen für Kunst und Wissenschaft wurden nach der Bequemlichkeit der Fremden geöffnet und die Vorleser angewiesen, in den bestimmten Stunden anwesend zu sein; auch der Zutritt in Arnold's große Leseanstalt ward aufs Liberalste angeboten; Excursionen wurden in die schöne Umgegend gemacht und unter Andern ein Fest über Mittag in dem herrlich gelegenen Linke'schen Bade gegeben, wohin man auf der Elbe in geziertern Gondeln unter den Tönen der türkischen Musik fuhr, und von den Abgeordneten des dresdner zu diesem Zwecke zusammengetretenen Vereins bewillkommt wurde. Viele Gedichte sprachen die Freude der Einheimischen aus und täglich wurde Bericht in den Blättern der Stadt von den Verhandlungen dem Publicum mitgetheilt, was übrigens auch schon in Frankfurt der Fall gewesen; man war in der Stadt der Minerva. Die Zahl der Mitglieder war 151, worunter viele Breslauer, 57 aus Dresden und mehre aus Oestreich. Zum ersten Mal kann man sagen, waren Naturforscher aus allen Gauen Deutschlands gegenwärtig; zum ersten Mal der Graf Kaspar von Sternberg aus Prag, weil ihn Krankheit verhindert hatte, nach Halle zu kommen. Von dieser Zeit an war er fast bei jeder Versammlung und hat durch Wort und That große Dienste geleistet. Der Vorträge waren so viele, daß sie nicht alle mündlich mitgetheilt werden konnten, obschon die Sitzungen 6 Tage dauerten; es waren ihrer 40. Seiler eröffnete die Versammlung mit einer freundlichen Anrede, Carus schloß dieselbe mit einer ähnlichen Abschiedsrede, und Waiz mit der Dankrede im Namen der Fremden. Hier war es, wo Böttiger die neue Herausgabe des Plinius unter Mitwirkung sämmtlicher Naturforscher Deutschlands in Anregung brachte und bereits sind die meisten Codices in Europa verglichen. Da nun die Versammlung in ganz Deutschland mit dem größten Beifall aufgenommen war, so konnte man sie regelmäßig zwischen Nord- und Süddeutschland abwechseln lassen, wie auch bei der Wahl der Geschäftsführer immer darauf sehen, daß nach den zwei Bestandtheilen der Versammlung ein Naturforscher und ein Arzt gewählt werden. Der Bericht findet sich mit den vielen Vorträgen in der „Fis“, 1827, Heft 4 und 5.

Die nächste Versammlung 1827 war in München, wo sie sich besonders der Aufmerksamkeit des Königs zu erfreuen hatte, der ihr die Ehre erwies, sie in seinem Palaste zu einem Symposion zu versammeln. Die vielen kunst- und wissenschaftlichen Schätze waren gleichfalls geöffnet und der Zutritt zu der großen Leseanstalt im Museum angeboten. Die Minister beehrten gleichfalls die Versammlung mit ihrem Besuche. Die Zahl der Mitglieder betrug 156, worunter 69 aus München, mehre aus Oestreich und Rußland. Döllinger und Martius waren Geschäftsführer; Jener eröffnete die Versammlung, wozu der Magistrat das Rathhaus eingeräumt und dessen Saal mit südlischen Blumen und Bäumen geziert hatte, mit einer Rede, Martius schloß dieselbe, und Reum aus Tharand sprach die Dankagung im Namen der Fremden. Es wurde nämlich allmählig zur Regel, daß ein Geschäftsführer oder, wenn dieser fehlte, ein Anderer von dem vorigen Versammlungsorte die Dankagung übernahm. Den Schluß machte ein Concert, welches der Musikverein der Gesellschaft des Frohsinns der Versammlung gab, und endlich die Tafel bei dem König. Der König verwilligte zur Vergleichen der Handschriften des Plinius in Italien eine Summe von 300 Gulden. Dr. Jan beendigte dieses Geschäft zur Zufriedenheit Thiersch's und Sittig's, welche die philologische Bearbeitung übernommen hatten. Es wurden hier wieder so viele Vorträge gehalten, 59 an der Zahl, daß die Versammlung gleichfalls eine ganze Woche dauerte. Hier war es, wo 10 gelehrte Gesellschaften sich vereinigten, um ihre Schriften gemeinschaftlich mit denen der kais. leopoldinischen Akademie der Naturforscher herauszugeben. Bei der Berathung über den nächsten Versammlungsort zeigte Lichtenstein an, daß man mit Vergnügen die Versammlung zu Berlin sehen würde. Man nahm diese ehrenvolle Einladung dankbar an und wählte

von Humboldt
Fis, 1828
Berl
ganz neu
Schürstin
sine Gelehr
Herrlichen
wurden ge
mieser, u
nung bei
den sich
namentlich
eigenen Na
men. Di
jeht Fach
sammin.
Rußland
Dresden,
Sitzungen
dorer Saal
auf man
Wozens
logen. Bot
Eintritt gest
in Zeitschr
gewiebt. we
Königlichen
der Jurece
am le ge
aufstehn
aus sich dah
sch, wo die
es müste ge
sammlung zur
sein wäre, d
Versammlung
sicher wurde,
es Publicum
schick auf die
lich nicht lä
der der löbe
Vorabend ge
migen Jun
kannwohl ei
der Zpoater
bezahl der
der Kunstlei
der Minn
von A. v. G
offene. Mat
Ereche. D
Königreich
von Ber.

A. von Humboldt und Lichtenstein zu Geschäftsführern. Bericht hierüber in der „Fsis“, 1828, Heft 5.

Versammlung zu Berlin 1828. Hier bekam die Versammlung eine ganz neue Gestalt, theils durch die große Menge der Mitglieder, theils durch den Scharfsinn und das Einrichtungstalent der Geschäftsführer, welchen von den berliner Gelehrten und Behörden aufs Bereitwilligste die Hand geboten wurde. Alle öffentlichen Sammlungen und Anstalten, wozu die Mitglieder Karten erhielten, wurden geöffnet; für die Fremden wurden vorläufig mehre Hundert Zimmer gemiethet; um denselben den Gang zur Polcei zu ersparen, reichte ihre Einzeichnung bei den Geschäftsführern hin; die berliner Naturforscher und Ärzte verbanden sich zur Förderung der Versammlung und vertheilten unter sich die Geschäfte, namentlich die Leitung der Tafel, wo jeder Tisch eine eigne Nummer und einen eignen Aufseher hatte. Gewöhnlich setzten sich die Gelehrten eines Faches zusammen. Die Zahl der Theilnehmer betrug nicht weniger als 466, sodas für jedes einzelne Fach hier mehr Gelehrte versammelt waren als vorher fast für alle Fächer zusammen. Besonders waren zum ersten Mal mehre aus Schweden, auch aus Polen, Rußland und England zugegen; am meisten fanden sich ein aus Bonn, Breslau, Dresden, Greifswald und München; die Zahl der Berliner betrug 132. Die Sitzungen wurden daher in allgemeine und besondere getheilt, und für jede ein besonderer Saal angewiesen. Die allgemeinen Sitzungen dauerten von 10—2 Uhr, worauf man zur gemeinschaftlichen Tafel ging; die besondern Sitzungen hatten theils Morgens, theils Abends statt und zerfielen in die der Physiker, Chemiker, Mineralogen, Botaniker, Zoologen und Anatomen. Da der Raum vielen Zuhörern den Eintritt gestattete und bei der vielseitigen Bildung in Berlin sich unter allen Classen Theilnahme regte, so wurden für die allgemeinen Sitzungen solche Vorträge gewählt, welche auch das größere Publicum ansprechen konnten; die strengwissenschaftlichen zogen sich in die Fachversammlungen zurück. Dadurch wurde freilich das Interesse an den allgemeinen Sitzungen vermindert, dagegen an den besondern um so größer, welche noch überdies den Vortheil gewährten, daß die Männer des betreffenden Fachs sich über ihre Gegenstände weitläufiger mündlich unterhalten und sich daher näher kennen lernen konnten. Diese Einrichtung ist in der Folge auch, wo die Zahl der Mitglieder immer beträchtlich war, beibehalten worden, und es mußte gesehen, weil sonst unmöglich alle Vorträge in der allgemeinen Versammlung zur Sprache hätten kommen können, was auch nicht mehr passend gewesen wäre, da bereits in Berlin Frauen sich einfanden, die bei den folgenden Versammlungen immer häufiger erschienen, sodas es den Geschäftsführern oft schwer wurde, solche allgemeine Vorträge auszusuchen, welche für ein völlig gemischtes Publicum paßten. Die wissenschaftlichen Verhandlungen sind daher größtentheils auf die Fachversammlungen beschränkt, und die allgemeine dauert gewöhnlich nicht länger als zwei Stunden. Die Prinzen, die Minister und alle Mitglieder der höhern Stände beehrten die Versammlungen mit ihrer Gegenwart. Am Vorabend gab die Singakademie unter Zelter den Naturforschern ein Concert mit mehren Hundert Stimmen; am Abend nach der ersten Versammlung gab A. von Humboldt ein großes Fest in dem sinnig und geschmackvoll gezierten Concertsaal des Theaters, welchem der König sammt seinem Hofe beiwohnte, und welches eine Auswahl der besten Musiker unter der Leitung von Zelter und Mendelssohn durch ihre Kunstleistungen verschönerten. Auch sang die Liedertafel einmal während des Mittagmahls. Die Versammlung dauerte eine ganze Woche und wurde von A. v. Humboldt durch eine Rede über den Geist und Nutzen derselben eröffnet; Martius hielt die Dantrede. Es kamen über 150 Gegenstände zur Sprache. Damit die Fremden nicht von der Mittagstafel entfernt würden, sprach Lichtenstein den Wunsch aus, daß keine Privateinladungen stattfinden möchten.

Abends zerstreute man sich jedoch gewöhnlich, weil kein Gasthof in Berlin einen so großen Saal hat, welcher alle hätte fassen können, ein Uebelstand, dem in der Folge gesteuert worden ist. Die Abendversammlungen sind für den eigentlichen Zweck der Fremden, nämlich sich kennen zu lernen, immer die vortheilhaftesten, weil sie mehr Bewegung gestatten als die Mittagstafel. Am Ende der Woche unternahm die Gesellschaft eine Fahrt nach der Pfaueninsel, wo sich viele seltene Thiere finden, und nach Potsdam, wo sie von den Honoratioren bei einem freundlichen Abendmahl empfangen wurde. Die Medaillenmünze von Loos prägte eine geschmackvolle Denkmünze auf diese Versammlung, welcher nach und nach eine Reihe der berühmtesten Naturforscher und Ärzte folgen wird. Der Major von Essfeld gab seine Landkarte heraus, worauf die Wohnorte aller Mitglieder der Versammlung verzeichnet waren. Der Bericht darüber in der „Ziss“, 1829, Heft 3 und 4. Zuerst erschien hier ein amtlicher Bericht von den Geschäftsführern, auch eine kritische Darstellung von der Wirksamkeit der Versammlung, von einem Arzte, und schon früher tägliche Berichte in den Zeitungen, besonders ein interessanter von Böttiger in der „Allgemeinen Zeitung“, welcher die größere Welt von den Bestrebungen und Leistungen der Versammlung erst recht in Kenntniß gesetzt hat.

Versammlung zu Heidelberg 1829. Man ging nun wieder nach Süddeutschland und zwar an den freundlichen Rhein, wo man von der Universität und der gesammten Bürgerschaft Heidelbergs aufs Liebevollste aufgenommen wurde. Tiedemann und Smelin waren Geschäftsführer; die Zahl der Mitglieder betrug 272, wovon 31 aus Heidelberg; besonders waren viele Gelehrte aus Frankfurt, Darmstadt, Strassburg, Freiberg, Basel und Würzburg gegenwärtig, auch viele aus Rußland, Polen, Osterreich, Böhmen, Ungarn, Italien, Frankreich, England, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz. Es wurden wieder Zimmer vorausbestellt, die Sammlungen und Anstalten geöffnet, der Universitätsaal mit Pflanzen geschmückt, die großen Säle des Museums zur Unterhaltung und zu den Fachversammlungen eingeräumt und die Gelehrten nach den Fächern vertheilt in Physiker, Mineralogen, Botaniker, Zoologen sammt Anatomen und Physiologen und Ärzte. Die Stadt ließ eine Denkmünze prägen und sie den Fremden zum Geschenk machen. Die Professoren gaben sich viele Mühe, die Fremden zu unterhalten und sie besonders Abends einzuladen. Da aber dadurch die Versammlung zerstreut wurde, so regte sich allgemein der Wunsch, daß in Zukunft während der Versammlungswoche auch Abends keine Einladungen mehr stattfinden möchten, so gut dieselben übrigens auch gemeint wären. Ungeachtet das Wetter nicht ganz günstig war, so machte man doch in der schönen Gegend fast täglich Ausflüge, namentlich ins Neckarthal und nach dem Garten von Schwetzingen. Tiedemann eröffnete die Versammlung mit einer Rede über die Fortschritte der Naturwissenschaften und Lichtenstein sprach die Dankagung. Es wurden nicht weniger als 128 Vorträge gehalten. Auf den Vorschlag des Leibarztes von Wedekind vereinigten sich die Ärzte durch ganz Deutschland, um reine Untersuchungen über die Wirkungsart jedes einzelnen Arzneimittels anzustellen und das Ergebnis jährlich der Versammlung mitzutheilen. Die Versammlung suchte ferner durch eine öffentliche Anerkennung der Wichtigkeit des „Bulletin universel“ von Jérusfac ein allgemeines Zusammenwirken für diese wahrhaft kosmopolitische Zeitschrift hervorzubringen. Loos schickte die indessen fertig gewordenen Denkmünzen auf Keil und A. von Humboldt ein. Der Kupferstecher Rosmäslar begann hier eine Sammlung von Kupferstichen der Naturforscher und Ärzte. Auch kam wieder eine Landkarte mit den Wohnorten der Naturforscher heraus. Bei der Wahl des Versammlungsorts zeigte Dr. Fricke von Hamburg an, daß man die Versammlung daselbst gern sehen würde. Man nahm diese freundliche Einladung

nicht finden an,
Geschäftsführer
3-7, auch im
in verschiedenen
Verfasser
sehr unrichtig
und selbst an
man doch die
Humboldt
ten, Strei
richtungen
Heidelberg
den Alles o
Aufenthalts
graphie He
den Anform
licei hatte n
zur Unterz
ersten Mal
strecken zu
wurden, wo
angalungen
Fremden in ei
ben. Der Se
ne Boten ein fe
aufsehen eine
welcher sie alle
er mit dem Un
erlangen wurd
den unmetegist
Bucht in ihren
in Wachs ausge
lang mit einer h
Lagestiel wärzte
Die allgemeine
nicht wenig
liche Bearbeitu
soll aufgenom
sammlung ge
ren bei den o
stalt, vorzigi
vort Graf von
die Veramml
von Professio
man könnte n
S. 10,
überließ das
Die für die
Darmstadt und
die Versammlu
nische Folge
Kronstadt in B

mit Freuden an, und wählte den Oberbürgermeister Dr. Bartels und Dr. Fricke zu Geschäftsführern. Bericht über die Versammlung in der „*Zeits.*“, 1830, Heft 5 — 7, auch ein amtlicher Bericht von den Geschäftsführern, und tägliche Berichte in verschiedenen Zeitungen.

Versammlung zu Hamburg 1830. Obschon das Spätjahr 1830 sehr unruhig gewesen und daher keine Fremde aus Frankreich, den Niederlanden und selbst aus mehren Kreisen Deutschlands sich von Hause entfernen konnten, so war doch die Zahl der Naturforscher und Ärzte nicht geringer als 417, worunter 154 Hamburger; besonders waren wieder viele aus Schweden, Dänemark, Rußland, Polen, Osterreich, England und selbst aus Amerika da. Die Vorkehrungen und Einrichtungen waren ebenso sinnreich und wohlwollend getroffen, als in Berlin und Heidelberg, und der Senat sowol als die Gelehrten und die ganze Bürgerchaft haben Alles aufgeboten, um die Zwecke der Versammlung zu befördern und ihr den Aufenthalt angenehm zu machen. Man hatte sogar den guten Einfall, eine Topographie Hamburgs mit einem Plan der Stadt verfertigen zu lassen und dieselbe den Ankommenden zu übergeben. Zimmer waren vorher gemiethet, mit der Policei hatte man nicht besonders zu thun, und die Säle sowol zur Versammlung als zur Unterhaltung waren so geräumig, daß sie Alle fassen konnten; auch war zum ersten Mal der Wunsch berücksichtigt, während der Versammlungswoche keine Gastereien zu geben, wodurch sämtliche Mitglieder alle Abende beisammengehalten wurden, wo sie volle Muße hatten, sich wechselseitig aufzusuchen oder sich den Vergnügungen anzuschließen, welche von den Honoratioren mit ihren Familien den Fremden in einem von den Sprechzimmern abgesonderten Saale dargeboten wurden. Der Senat gab in dem großartigen botanischen Garten der Gesellschaft unter Zelten ein fröhliches Frühstück und rüstete ein Dampfschiff aus, worauf die Naturforscher eine Fahrt nach Helgoland machten, welche drei Tage dauerte, und auf welcher sie alle Annehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten der Seefahrt erlebten, nur mit dem Unterschiede, daß sie überall freundlich, laut und feierlich begrüßt und empfangen wurden. Diese in der Geschichte der Gelehrsamkeit einzige Fahrt wird Allen unvergesslich bleiben. Ein andermal folgte man der Einladung der Brüder Booth in ihren reichen Garten zu Flottbeck, wo sie eine Nachbildung der Kafflesia in Wachs ausgestellt hatten. Der Bürgermeister Bartels eröffnete die Versammlung mit einer freundlichen Anrede; Tiedemann sprach die Dankworte. Die Mittagstafel würzte wiederholt die Sängergesellschaft unter der Leitung von Methessel. Die allgemeinen Versammlungen dauerten 8 Tage, die besondern aber 11; es wurden nicht weniger als 210 Vorträge gehalten. Harleß trug auf eine gemeinschaftliche Bearbeitung einer allgemeinen Pharmacopöe Deutschlands an, was mit Beifall aufgenommen wurde. Loos hatte wieder eine Münze auf die hamburgische Versammlung geprägt und zugleich die von Berzelius eingeschickt. Die Tribunen waren bei den allgemeinen Versammlungen wie in Heidelberg mit Zuhörern angefüllt, vorzüglich mit Frauenzimmern. Bei der Wahl des nächsten Ortes erklärte der Graf von Sternberg, daß er von dem Kaiser von Osterreich den Auftrag habe, die Versammlung nach Wien einzuladen. Dasselbe äußerten Freiherr von Jacquin und Professor Littrow. Diese ehrenvolle Einladung erregte allgemeine Freude und man stimmte mit Enthusiasmus für die Kaiserstadt. Bericht in der „*Zeits.*“, 1831, Heft 8 — 10; auch ist ein amtlicher Bericht von den Geschäftsführern erschienen, überdies tägliche Berichte in den hamburgischen und andern Blättern.

Die für die Versammlung zu Wien erwählten Geschäftsführer Freiherr von Jacquin und Professor Littrow erließen im Aug. 1831 eine Bekanntmachung, daß die Versammlung wegen der durch die Cholera verbreiteten Besorgnisse auf das nächste Jahr verschoben werden sollte, aber ungeachtet im Frühjahr 1832 die Krankheit in Wien wieder ausgebrochen war und selbst im Sommer noch wüthete,

Preise zu fahren. Am 22. waren sämtliche eigentliche Mitglieder zu dem Fürsten von Metternich zu einer Abendversammlung und am 28. zu einer Mittagstafel geladen. Am 25. wurden sie vom Kaiser, der dem Grafen von Wurmbbrand den Empfang der Gäste aufgetragen hatte, im Lustschlosse Laxenburg prachtvoll bewirthet. Am 23. fuhren sämtliche Mitglieder nach Baden, wo der Stadtrath und die Bürgerschaft ihnen ein Mittagsmahl bereitet hatten. Bei dieser Gelegenheit wurden sie zugleich dem Erzherzog Karl in der Weilsburg vorgestellt und von dem Erzherzog Anton in seinem Palast zu Baden empfangen. Am 27. gab ihnen der oberste Kanzler und Präsident der Studienhofcommission Graf von Mittrowsky eine glänzende Mittagsmahlzeit, bei welcher Gelegenheit jedes Mitglied ein Exemplar der Denkmünze erhielt, welche die Stadt Wien hatte prägen lassen. Sie zeigte auf der Hauptseite die Schutzgöttin der Stadt mit der Mauerkrone und die Inschrift Vindobona Phylologos; auf der Rehrseite in einen Kranz aus den verschiedenen Gattungen der von Pohl in Brasilien gefundenen Francisceen das Wort *zapew* (Gruß). S. „Bericht über die Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte in Wien“, von Freiherrn von Jacquin und Littrow (Wien 1832, 4.) sowie „Jsis“, 1833, Heft 4 — 6.

Auf diese Weise ist diese Versammlung aus einem schwachen Keim ohne geschäftige Einmischung und Regelung zu einem großen, wohlgestalteten, blühenden und reichlich Frucht tragenden Baume in kurzer Zeit gediehen, welcher bereits anfängt, seine Äste über ganz Europa zu verbreiten, sodas es dessen Früchte in den eignen Gärten zu pflücken vermag.

Die günstigen Erfolge dieser Versammlungen, welche mehre britische Naturforscher bei den Zusammenkünften in Berlin und Hamburg durch eigne Anschauung kennen lernten, gaben Auffoderung, einen ähnlichen Verein zur Förderung des naturwissenschaftlichen Studiums in Großbritannien zu stiften, und ungeachtet sich anfänglich selbst berühmte Naturforscher dagegen erhoben und öffentliche Behörden ihre Mitwirkung versagten, gelang es doch, die erste Versammlung im Sept. 1831 zu York zu halten. Der Vicepräsident der dortigen gelehrten Gesellschaft, William Vernon Harcourt, und der Secretair derselben, Philipps, hatten die Geschäftsführung übernommen. Lord Milton wurde auf Brewster's Vorschlag zum Präsidenten der Gesellschaft erwählt. Die Zahl der Mitglieder betrug gegen 350 und am 30. Sept. wurden die öffentlichen Sitzungen geschlossen, an welchen auch der Erzbischof von York, als Mitglied des Vereins, eifrigen Antheil nahm. Die zweite Versammlung ward im Jun. 1832 zu Oxford gehalten. Der berühmte Geolog Professor Buckland hatte als Vorstand und Professor Daubeny als Secretair des zur Geschäftsleitung ernannten Ausschusses die vorbereitenden Einrichtungen gemacht. Alle zur Universität gehörenden Gebäude wurden bereitwillig eingeräumt, und die wissenschaftlichen Anstalten den Gästen zur Benutzung geöffnet. Das große Gebäude der Clarendon-Druckerei, deren Pressen schon vor längerer Zeit in einem neuen Hause ihren Platz erhalten hatten, wurde zu den Versammlungen eingerichtet. Am 19. Jun. fand die Eröffnung der Versammlung unter Buckland's Vorsitz statt. Sie trennte sich in vier Sectionen, für Mathematik und Physik, für Chemie und Mineralogie, für Geologie und Geographie, für Naturgeschichte. Unter mehren Vorlesungen erreigte besonders Buckland's Vortrag über das Gerippe des gigantischen Vorweltthiers, des Megatheriums, das kurz zuvor aus Südamerika nach England war gebracht worden, die Theilnahme der zahlreichsten Versammlung. Die nächste Versammlung soll in Cambridge gehalten werden. (85)

Naturforscher = Reisen. Reisen, besonders in fremde Welttheile, um Naturalien zu sammeln und zu beobachten, sind seit der Entdeckung Amerikas viele unternommen worden, aber nur von Einzelnen, obgleich sie auch von Re-

München. Preußen hat gegenwärtig fast in allen Welttheilen Reisende; Schiede und Deppe sammeln in Mexico und Peru, Meyen in China. Ebenso schickte Frankreich DuRoiel und Diard nach Ostindien, und eine ganze Gesellschaft junger Leute unter Bory de St. -Vincent nach Griechenland. Die Engländer unterhalten beständig Sammler in Amerika, Neuholland und Ostindien, wo sie besonders vom Garten zu Kalkutta ausgehen. Für Oestreich ist Natterer noch immer in Brasilien; für Leyden Maclot in Südindien. Die ostindische Compagnie hat ihren Pflanzenschatz mit allen Botanikern Europas getheilt. Auf diese Weise ist eine Masse von Naturalien, besonders Pflanzen und Thieren, binnen 30 Jahren in Europa aufgehäuft worden, hinter welcher die Sammlungen der frühern Jahrhunderte weit zurückbleiben. Die Zahl des Neuen ist so ungeheuer, daß viele Jahre vergehen werden, ehe Alles beschrieben und abgebildet ist. Es wird kaum einen Zweig des Wissens geben, in welchem seit dem Anfang dieses Jahrhunderts so viel gearbeitet und geleistet worden ist, als in der Naturgeschichte. (85)

Naumann (Karl Friedrich), ältester Sohn des ehemaligen Kapellmeisters Naumann in Dresden, wurde 1798 geboren, verlor seinen Vater frühzeitig und verdankt seine erste Erziehung hauptsächlich einer trefflichen Mutter, welche der Ausbildung ihrer Söhne jedes Opfer zu bringen wußte. Er bezog 1812 die Fürstenschule zu Pforta, ging von da 1816 auf die Bergakademie zu Freiberg, um Mineralogie, Geognosie und andere Zweige der Naturwissenschaft zu studiren, verließ sie jedoch nach Werner's Tode und studirte 2½ Jahr lang unter manchen störenden Verhältnissen philosophische und Naturwissenschaften zu Leipzig und Jena, promovirte am letztern Orte, ging nochmals nach Freiberg, besonders um Mohs zu hören, und machte 1821 — 22 eine wissenschaftliche Reise nach Norwegen. Bei dem Mangel jeder Aussicht zu einem Wirkungskreise auf der vaterländischen Universität, habilitirte sich N. 1823 in Jena, wo eine Professur der Mineralogie und ein reich ausgestattetes mineralogisches Museum bestand, wurde jedoch später veranlaßt, um eine außerordentliche Professur der Philosophie an der Universität Leipzig anzuhaltan, und habilitirte sich daselbst im Herbst 1824. Als 1826 Mohs den Ruf nach Wien angenommen hatte, wurde N. an der Bergakademie zu Freiberg als Professor der Krystallogologie angestellt, zugleich auch mit der speciellen Disciplinaraufsicht und den currenten Expeditionsgeschäften in allgemeinen bergakademischen Angelegenheiten beauftragt, in welcher Stellung er sich noch gegenwärtig befindet. Von selbständigen Arbeiten hat N. außer mehrfachen Beiträgen zu Journalen geliefert: „Beiträge zur Kenntniß Norwegens“ (2 Theile, Leipzig 1824); „Versuch einer Gesteinslehre“ (Leipzig 1824); „Grundriß der Krystallographie“ (Leipzig 1825); „Lehrbuch der Mineralogie“ (Berlin 1828); „Lehrbuch der reinen und angewandten Krystallographie“ (2 Theile, Leipzig 1830). Neuerdings ist ihm provisorisch die Bearbeitung der geognostischen Landesuntersuchung des Königreichs Sachsen übertragen worden.

Naumann (Moriz Ernst Adolf), Professor der Medicin in Bonn, geboren zu Dresden am 7. Oct. 1799, Bruder des Vorigen, genoß bis zum Besuche der höhern Classen der Kreuzschule in Dresden größtentheils den Unterricht von Hauslehrern und bezog 1816 die Universität Leipzig, nachdem er sich für das Studium der Medicin entschieden hatte. Bis 1822 befließigte er sich desselben abwechselnd in Leipzig und in Berlin; an letzterm Orte war er ein fleißiger Schüler des berühmten Kliniklers Berends, der ihm sein Vertrauen schenkte und ihn näher an sich zog. N. erhielt 1820 zu Leipzig die medicinische Doctorwürde, und habilitirte sich daselbst 1824 als Privatdocent, wurde jedoch 1825 als außerordentlicher Professor nach Berlin berufen. Seit 1828 ist er als ordentlicher Professor der Medicin in Bonn angestellt. Außer vielen kleinen, in Journalen zerstreuten Aufsätzen hat er folgende Schriften geliefert: „Kritische Untersuchungen der allgemeinen Polaritäts-

20jährigen Praxis sich erworben zu haben. Schon 1829 erhielt die Sphäre seines Wirkens eine bedeutende Ausdehnung durch die Ernennung zum ersten General-superintendenten der Provinz Brandenburg und Director des Consistoriums. Eine Anerkennung treu geleisteter Dienste von Seiten des Königs war die Verleihung der Würde eines Bischofs der evangelischen Kirche, die er 1830 erhielt. In Jahresfrist folgten zwei neue ausgezeichnete Berufungen, bei denen man die Zeit, in der sie geschehen, nicht übersehen darf, die Ernennung zum Mitglied des Ober-censurcollegiums (Nov. 1830), zum Mitglied des Staatsrathes, Nov. 1831. Hierzu kamen noch manche städtische Verwaltungsgeschäfte, wie die Mitgliedschaft in der berliner Armen-direction u. dergl., der unzähligen einzelnen Veranlassungen, zu denen die Theilnahme eines Mannes in seiner Stellung gewünscht wird, nicht zu gedenken. N. ist im Besitze der seltenen Kunst, auf diese vielfachen, zum Theil sich durchkreuzenden, zum Theil ausschließenden Geschäftskreise, ein gleiches Maß von Kräften zu vertheilen, sodas in jedem einzelnen Zweige der ganze Mann wirkt, und er dabei alle Zeit das Ganze mit seinem Blick überschaut und durchdringt. Überall stellt er sich dar als Mann des Befehes und der Ordnung, als welcher er selbst den Gegnern Anerkennung abzuröthigen gewußt hat. Schriftstellerisch trat N. zuerst hervor mit einem in psychologischer Beziehung interessanten Buche: „Die erste merkwürdige Geisteserscheinung des 19. Jahrhunderts“ (Dresden 1804). Ihm folgten von 1816 — 23 eine Reihe einzelner Casualpredigten. Bei einer Wirkksamkeit, wie sie ihm zu Theil geworden, würde eine literarische Thätigkeit theils das rechte Maß überschreiten, theils müßte sie auf seine Ämter nachtheilig durch die Kraftersplitterung wirken. Dennoch konnte es ihm gelingen, „Predigten über auserlesene Stellen der heiligen Schrift“ (2 Bde., Berlin 1826) herauszugeben, als deren Charakteristisches Klarheit des Gedankens, Gediegenheit der Form ausgezeichnet werden dürften. Aus dem angeführten Grunde ist sein Antheil an dem „Journal für Prediger“, welches er mit Bretschneider und Goldhorn edirt, ein verhältnismäßig geringer. Das, was er hier gegeben, läßt in der That bedauern, daß er abgehalten ist, seine literarische Muße der Theologie, vorzüglich ihrem kritischen Theile, zuzuwenden. (86)

Neander (Johann August Wilhelm), ordentlicher Professor der Theologie zu Berlin, Consistorialrath in dem königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg, wurde geboren zu Göttingen am 16. Jan. 1789 und verlebte den größten Theil seiner Jugend in Hamburg. In dieser Stadt, die er als seine eigentliche Heimath ansieht, erhielt er seine wissenschaftliche Vorbildung auf dem Gymnasium und Johanneum, welches damals unter Gurlitt's Leitung blühte, dessen Wohlwollen sich N. in besonders hohem Grade zu erfreuen hatte. Seine akademischen Studien begann er in Halle 1806*), beendigte dieselben in Göttingen, vorzüglich unter dem ehrwürdigen Planck, dem N. noch kürzlich ein Opfer seiner Pietät dargebracht hat. Nach einem kurzen Aufenthalt in Hamburg begab er sich 1811 nach Heidelberg, und besetzte dort den theologischen Lehrstuhl mittels Vertheidigung seiner Schrift: „De fidei gnoseosque ideae, qua ad se invicem atque ad philosophiam referatur, ratione, secundum mentem Clementis Alexandrini“ (Heidelberg 1811). Schon im folgenden Jahre wurde er außerordentlicher Professor der Theologie in Heidelberg. Er gab jetzt seine durch lebendige Frische der Darstellung und wahrhaft geistvolle Behandlung gleich ausgezeichnete Schrift: „Über den Kaiser Julianus und sein Zeitalter“ (Leipzig 1812), heraus, in welcher er sich alsbald als Meister in diesem Zweige der Kirchengeschichte ankündigte, und welche auch eine merkwürdige Entwicklungsstufe seiner Denk- und Betrachtungsweise bezeichnete. Im folgenden Jahre erhielt N. einen Ruf an die Universität zu

* Kurz vorher war er von dem Subcunthum zum christlichen Glauben übergetreten.

bis, Johannes, Petrus beschäftigen wird. Eine Sammlung „Kleiner Gelegenheitschriften“ (meist praktisch-christlichen, historisch-ergetischen Inhalts), die ursprünglich Programme für die Feier der berliner Bibelgesellschaft waren, wurde zu Berlin 1829 in der dritten Auflage zu milden Zwecken herausgegeben. N.'s Vorlesungen an der Universität erstrecken sich über alle Zweige der historischen Theologie, über die Ergeße der meisten neutestamentlichen Schriften, wozu in neuern Zeiten auch Vorträge über die systematische Theologie hinzugekommen sind. Seine Wirksamkeit im Consistorium umfaßt vorzüglich die theologischen Prüfungen. Bei einer vielen Anfällen ausgesetzten, großer Aufmerksamkeit bedürfenden Gesundheit widmet N. alle Zeit, die ihm die angestregten Berufs- und literarischen Arbeiten übrig lassen, dem Umgang und der hohen pädagogischen Einwirkung auf die ihn umgebende, ihm mit Liebe ergebene theologische Jugend; eine Einwirkung, welche wol ihr entsprechendes Analogon finden dürfte in der sittlich-wissenschaftlichen Mentorschaft, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Wittenberger den ihrer Sorge anbefohlenen Theologen angedeihen ließen. Was N. in dieser Beziehung gethan hat und noch thut, wie er für die Jugend im eigentlichen Sinne ganz lebt, kann und braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Im Leben selbst stehen der Zeugen genug. (86)

Neapel, s. Sicilien (Königreich beider).

Neele (Henry), geboren am 29. Jan. 1798 zu London, wo sein Vater als Landkartenstecher lebte, wurde mitten in der Entwicklung eines bedeutenden Talents, dessen Ausbildung ganz das Verdienst seiner eignen Anstrengung war, das Opfer eines unglücklichen Schicksals. Er brachte von der Schule, wo er seine erste Bildung erhielt, nur eine sehr dürftige Kenntniß der alten Sprachen mit, war aber des Französischen ziemlich mächtig und lernte später durch eignen Fleiß auch das Italienische und Deutsche. Früh entwickelte sich seine Neigung zur Dichtkunst und er versuchte sich in lyrischen Gedichten, wo ihm vorzüglich Collins als Vorbild diente. Nachdem er die Schule verlassen hatte, bildete er sich unter der Leitung eines Rechtsgelehrten, und war, ohne seine Vorliebe für die Poesie aufzugeben, so eifrig bemüht, sich Erfahrung für seinen Beruf zu erwerben, daß er nach einiger Zeit als Sachwalter auftreten konnte. Er gab 1817 seine Oden und andern Gedichte heraus, die eine sehr günstige Aufnahme fanden. Darauf folgten 1825 seine „Poems, dramatic and miscellaneous“. So gut er sein kritisches Urtheil durch das Studium der classischen Zeit der englischen Poesie und besonders Shakespeares ausgebildet hatte, so fehlte es ihm doch an eignem dramatischen Talente; das lyrische Element waltete in ihm vor. Er vollendete 1826 eine Reihe von Vorlesungen über englische Dichter von Chaucer bis zur neuesten Zeit, die er zuerst in der Russell Institution, dann in der Western Institution vorgetragen hatte und worin er ebenso viel poetisches Gefühl als treffendes Urtheil verrieth. Während er fortfuhr, in Zeitschriften und Taschenbüchern seine lieblichen Lieder bekannt zu machen, bereitete er eine größere Arbeit vor, welche seinen literarischen Ruf bedeutend hob. Seine „Romance of history“ (3 Bde., London 1828) hat das Anziehendste, das die englische Geschichte seit Wilhelm dem Eroberer darbietet, aus Chroniken und andern gleichzeitigen Quellen gesammelt und mit Geist und Geschmack zusammengestellt und ausgeführt. N. war im Begriff, die Geschichte von Frankreich in gleicher Art zu behandeln, und eine neue Ausgabe seiner poetischen Werke in zwei Bänden war eben (1827) erschienen, als man leichte Spuren von Geistesverwirrung an ihm bemerkte, welche seinen Freunden jedoch nur so vorübergehend erschien, daß man ihm nicht die nöthige Sorgfalt widmete. Am 8. Febr. 1827 fand man ihn todt in seinem Bette, und alle Zeichen sprachen dafür, daß er sich selbst den Tod gegeben. Angestrengte Geistesarbeiten hatten bei einer krankhaften Reizbarkeit seines Körpers wahrscheinlich sein Gemüth zerrüttet. Er war offen,

edel, gefellig, aber für die Freuden der Tafel gelegentlich nur allzu empfänglich. Seine lyrischen Gedichte, welche tiefes Gefühl und Reichthum der Phantasie, Innigkeit und frisches Leben athmen, werden sein Andenken erhalten. Sein Nachlaß, der unter Anderm auch die oben erwähnten Vorlesungen enthält, erschien unter dem Titel: „The literary remains“ (London 1829). (5)

Neipperg (Albert Adam, Graf von), österreichischer Generalfeldmarschall-Lieutenant, Ehrencavalier der Erzherzogin Marie Luise, Herzogin von Parma, zweiter Inhaber des Husarenregiments Erzherzog Ferdinand, stammt aus einem altberühmten Geschlechte der schwäbischen Ritterchaft des Reichsgaus und ward am 8. Apr. 1775 geboren. Sein Großvater, Graf Wilhelm von N., Feldmarschall und Ritter des goldenen Vlieses, schloß 1739 den unglücklichen belgrader Frieden und verlor 1741 die erste Schlacht bei Mollwitz wider Friedrich II., die Schlesiens Schicksal entschied. Dennoch blieb er bis an seinen Tod 1773 ein Lieb- ling Franz I. und Maria Theresia's, Hofkriegsrath und Commandant von Wien. Graf N. trat mit dem Ausbruch des Revolutionskriegs noch sehr jung unter die österreichischen Husaren, kam aber bald in den Generalstab und zog durch edle Gestalt, Beredsamkeit, Liebenswürdigkeit und kühnen Muth Aller Augen auf sich. In der Schreckenszeit in feindliche Gefangenschaft gerathen und für einen Emi- granten gehalten, verlor er durch wüthende Mißhandlung ein Auge, diente aber fortwährend mit glänzender Auszeichnung in den Niederlanden und am Rheine, wo er bald das besondere Wohlwollen des Marschalls Würmser gewann, bei den verschiedenen Versuchen zum Entsatz Mantuas trefflich wirkte, die besondere Liebe der Tiroler erwarb und im Apr. 1797 die insgemein dem General Laudon zuge- schriebene Befreiung Tirols bewirkte, bis Verona drang, den General Balland in die Citadelle einschloß und den Ausbruch der Insurrection der venetianischen terra ferma entschied. Im glorreichen Feldzuge von 1799 glänzte N.'s Name bei jeder Gelegenheit, bei Cassano und Novi, durch die romantische Einnahme von Casale und die Wegnahme der Gebirgshöhen, besonders des Col de Fenestrelles. Gleiche Auszeichnung errang er im folgenden, durch die Schlacht von Marengo beendigten, italienischen Feldzuge von 1800. N. war mit dem Grafen Saint- Julien in Paris. Auch auf ihn erstreckte sich das Mißfallen über den von Saint- Julien mit Talleyrand abgeschlossenen Präliminarfrieden, der in Wien nicht ge- nehmigt ward. Saint-Julien wurde nach der Festung Karlsburg, N. nach Man- tua verwiesen. Er trat aus diesem Krieg als Befehlshaber des siebenten Husaren- regiments. Er vermählte sich 1806 nach langer unglücklicher Liebe mit einer geschiedenen Remondini aus Bassano, die ihm vier Söhne gebar, Alfred, Fer- dinand, Gustav und Erwin, alle im österreichischen Kriegsdienst. Sie starb 1815. Im Kriege von 1809 stand N. beim Armecorps des in das Großherzog- thum Warschau eindringenden, aber bald wieder daraus und selbst aus österreichisch Polen vertriebenen Erzherzogs Ferdinand: die einzige Gelegenheit, bei welcher Niemand N.'s Talent und Entschlossenheit wiedererkennen wollte und die eine fast schmachliche Episode des, wenn auch unglücklichen, doch ruhmvollen Kriegs von 1809 war. Er wurde 1811 Gesandter in Schweden, 1812 gerieth er zur Zeit des französischen Feldzugs gegen Rußland, durch die nach langer Spannung endlich ausgebrochene offene Feindschaft in noch größere Gefahr, als durch jenen pariser Frieden. Sein rühmlicher Antheil an den Ereignissen vor und in der Schlacht bei Leipzig brachte ihm die Ehre, als Überbringer der Siegesnachricht in Wien einzuziehen. In dem dreimonatlichen Feldzug in Frankreich gewann N. neue Lorbern. Es war gewiß ein scharfer Blick, der N. im Herbst 1814 zum Oberhofmeister der von Napoleon getrennten Marie Luise erkör. Nach einer langen, schmerzvollen Krankheit starb er am 22. Febr. 1829, ein Verfaß, der zugleich mit jenem des Commandirenden in der Lombardei, Grafen Bubna, für

das östreichische Italien unerfesslich und der östreichischen Armee nicht weniger empfindlich war.

(17)
 Neuenburg, französisch Neuchâtel, souveraines preussisches Fürstenthum und 21. Canton der Schweiz. Dieses in den Ketten des Jura und am Neuenburgersee liegende, westlich von dem französischen Departement Doubs begrenzte, 16 □M. große und von 54,000 größtentheils reformirten, französisch redenden, arbeitsamen, thätigen und kunstsinigen Menschen bewohnte Land war ursprünglich ein Theil des arelatischen, später des burgundischen Reiches, wurde 1288 von dem Grafen Rudolf an das deutsche Reich abgetreten, vom Kaiser an Johann von Chalons, Herrn von Arlay vererbt, der es wieder als Ufsterlehen dem Grafen Rudolf übertrug. Durch Vermählung der Tochter des letzten Grafen von Neuenburg kam es 1373 an einen Grafen von Nidau, von diesem an die Grafen von Freiburg, nach deren Erlöschen es an den nächsten Verwandten derselben, den Markgrafen Rudolf von Hochberg fiel, obgleich der Prinz von Chalons-Orange, als Lehnherr, Ansprüche machte, und 1504 wurde die Grafschaft der Johanna von Chalons, welche an Ludwig von Orleans, Herzog von Longueville, vermählt war, als Mitgift gegeben. Die Neuenburger hatten damals bereits mit mehreren eidgenössischen Ständen, mit Solothurn seit 1369, mit Bern seit 1406, mit Luzern seit 1501 Bündnisse zur Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten geschlossen. Als Ludwig von Orleans 1512 im Mailändischen die Waffen gegen die Schweizer führte, nahmen jene Cantone die Grafschaft Neuenburg in Besitz, gaben sie jedoch auf Verwendung des Königs von Frankreich 1529 der verwitweten Herzogin von Longueville unter dem Vorbehalt der Rechte und Freiheiten des Landes und der eidgenössischen Verträge zurück. Nach der Erlöschung des Hauses Longueville im Mannstamme, fiel die Grafschaft durch Berns Vermittelung an die Schwester des letzten Herzogs, eine verwitwete Prinzessin von Nemours. König Wilhelm III. von England, des Hauses Chalons nächster Erbfolger, überließ seine lehnherrlichen Rechte auf das Fürstenthum Neuenburg 1694 dem Kurfürsten von Brandenburg, nachherigen Könige von Preußen. Nach dem Tode der Herzogin von Nemours 1707 meldeten sich viele Erbprätendenten, aber die Stände des Landes, die 24 Richter des Fürstenthums Neuenburg und der Grafschaft Valendis (Valengin), prüften die Ansprüche und erkannten König Friedrich I. von Preußen als den rechtmäßigen Erben des Hauses Chalons. Der König von Preußen beschwor die Verfassung und Freiheiten des Landes und übte seine Rechte als Fürst durch einen königlichen Statthalter und durch einen aus Eingeborenen gewählten Staatsrath. Ein Jahrhundert lang dauerte dieses Verhältniß. Die Neuenburger bewiesen sich stets eiferluchtig auf ihre Rechte und litten keine Eingriffe und Beeinträchtigungen, und 1766 kam es wegen der Verpachtung der Gefälle zu einem förmlichen Aufstand, in welchem der Bevollmächtigte des Königs, Gaudot, ermordet wurde. Die Eidgenossen halfen dem Könige und wurden Werkzeuge zur Unterdrückung der alten Rechte der Neuenburger, welche jedoch später von Friedrich II. wiederhergestellt und sogar erweitert wurden. Friedrich Wilhelm III. trat 1807 durch den tilsiter Friedensschluß Neuenburg an Napoleon ab, und dieser verließ es, als souveraines Fürstenthum, dem Marschall Alexander Berthier, welcher in der Verfassung des Landes wenig änderte. Das Volk befand sich im Ganzen so glücklich als unter der preussischen Verwaltung, welche stets größtentheils in den Händen einiger adeligen Familien der Stadt Neuenburg lag; überdies gewannen die Gewerbe durch die Verbindung mit Frankreich und vorzüglich in Folge der Continentialsperre an Umfang und Blüte. Als durch den pariser Frieden das Fürstenthum an Preußen zurückfiel und es am 2. Jul. 1814 diesem aufs Neue huldigen mußte, gab es im Lande eine starke französische Partei, welche lieber französische Bürger als preussische Unterthanen sein wollten. Vielleicht zur Beruhigung dieser Partei, und auf jeden Fall

diesem von der preussischen Monarchie weit entfernten und Frankreich bloßgestellten Landestheile die Neutralität, welche man der Schweiz in Wien garantirte, zuzusichern, wurde das Fürstenthum der Eidgenossenschaft einverleibt, nicht ohne bittere Bemerkungen über diese Zwitternatur des 21. Cantons von Seite der patriotischen Partei in der Schweiz, welche in den neuenburgischen Abgeordneten auf der Tagfagung stets nur preussische Beobachter erblickte.

Die am 18. Jun. 1814 erlassene Verfassungsurkunde des Königs von Preußen bestimmt: 1) Daß die Könige von Preußen das Fürstenthum Neuenburg in seiner vollkommenen Unabhängigkeit behalten, es nicht verringern, oder einem jüngern Prinzen als Eigenthum überlassen, noch als Lehen oder Asterlehen an Jemand übertragen sollen. 2) Die freie Ausübung der protestantischen und katholischen Religion, über welche der König sich förmlich die landesherrliche Obbergewalt vorbehält, soll erhalten und geschützt bleiben. 3) Jeder Unterthan oder Einwohner des Fürstenthums kann, ohne dadurch sein Bürgerrecht, oder die Befugniß zu verlieren, in seine Heimat zurückzukehren, das Land verlassen und sich anderswo ansiedeln, auch in Kriegsdienste fremder Mächte treten, wenn diese sich nicht im Kriege mit dem Fürsten befinden. 4) Bloss im Lande angesessene Unterthanen können Civil- und Militärstellen bekleiden; nur die Stelle des Gouverneurs macht eine Ausnahme. 5) Es wird vollkommene Handelsfreiheit zugesichert. 6) Der status quo des Jahres 1815 hinsichtlich der Verwaltung und Rechtsordnung wird bestätigt. 7) Die Polizeiordnungen gehen vom Fürsten aus. 8) Kein Unterthan oder Einwohner des Fürstenthums darf in Verhaft gebracht werden, ohne ein Urtheil der vier Menestrals und in den übrigen Gerichtsbezirken ohne ein Urtheil, welches wenigstens von fünf Richtern der Gerichtsstelle des Ortes, wo das Vergehen stattfand, unterzeichnet worden ist. Wenn Jemand auf der That ergriffen, oder wegen eines schweren Verdachts angehalten wird, darf der Verhaft nicht länger als dreimal 24 Stunden dauern. Nach Ablauf dieser Zeit soll der Angeklagte entweder freigelassen oder nach dem Beschlusse des Gerichts gefangen gesetzt werden. Einziehung und Sequestration der Güter findet unter keinem Vorwande statt. 9) Keine neue Auflage oder Abgabe darf anders als vermöge eines Gesetzes erhoben werden. 10) Alle Einwohner vom 18. bis 50. Jahre sind waffendienstpflichtig; sie können aber in den wirklichen Dienst zu keinem andern Zwecke gefodert werden, als zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Landesvertheidigung. 11) Das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Staatsunterthanen, Einwohner und Corporationen darf unter keinem Vorwande verlegt werden. 12) Die Landstände werden als gesetzgebende Behörde und Nationalrath hergestellt und die Stellvertretung jedes Bezirks ist nach seiner Wichtigkeit und Bevölkerung festgesetzt. Diese allgemeinen Landstände (Audiences générales) bestanden bis 1831 aus 75 Gliedern, von welchen der König 45 und die verschiedenen Bezirke des Fürstenthums nur 30 ernannten. Jeder Staatsunterthan, der das 22. Jahr erreicht, weder Bankrott gemacht hat, noch von einem Criminalurtheil betroffen worden ist, noch Armenunterstützung genießt, ist Wähler. Kein Gesetz darf ohne die Zustimmung der Landstände erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden. Sie wachen über die Handhabung der Verfassung, und am Schlusse jeder Sitzung werden sie im Namen des Fürsten aufgefodert, Dasjenige zu eröffnen, was nach ihrer Ansicht zur Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt beitragen könnte. Die Beschlüsse der Landstände treten nicht in Kraft, bis sie der Fürst genehmigt und bekannt gemacht hat. Der Gouverneur versammelt die Landstände, so oft er es für nöthig findet; jedoch dürfen mehr nicht als zwei Jahre zwischen dem Schluß einer Sitzung und der Eröffnung der folgenden verfließen. Die von den Bezirken gewählten Landstände sind lebenslänglich. Die vollziehende Gewalt steht allein dem Fürsten zu; er hat, außer dem Gouverneur, einen gewöhnlich aus 21 Gliedern bestehenden

Staatsrath
Civil- u. Milit.
Mens von 18
Wahr ab
Zustand der L
ly über Verthe
Prinzen zu g
landes vertheil
terthe der St
len und Unter
großen Civil-
Tagfagung mo
aller nationall
bis mitgegang
religionen
richtu schied
bringen wuß
Kriegsdienst
gen nicht u
thum Neu
leicht auf l
sie, der erst
in ihrem Re
und dem Herz
lung, von de
vung verstim
ten (boug
wunde von de
Verhandlung
gehen war
wische recht
erfrenliche
stand es z
triebe such
die Schult
hänglichste
Vortheile
die Aufrech
Fürstenthu
zweiten die
Eidgenossen
Form der d
ständen, im
am die Freibe
entlich im ni
durch Petition
gehaben; aber
nällig die Stell
beim die einmü
Erklärung nicht
unmöglich sein
der Ende Ma

Staatsrath, und ernennet ebenfalls zu den meisten andern wichtigen Stellen im Civil-, Gerichts- und Militairfache; so werden z. B. sämtliche Castellane und Maires von ihm ernannt.

Unter dieser Verfassung und Verwaltung stand das Land von 1815 bis zum Ausbruch der Unruhen 1831. Die französische Partei gab größtentheils allmählig ihre Vorliebe für Frankreich auf, ohne deswegen größere Anhänglichkeit für Preußen zu gewinnen, und vorzüglich mochte das Beispiel des benachbarten Waadtlandes verführerisch sein. Sie bildete daher nach und nach eine Opposition im Interesse der Schweiz gegen das von Preußen. Freilich war sie, da alle höhern Stellen und Ämter in den Händen der Aristokratie der Stadt Neuenburg waren, ohne großen Einfluß. Die Stellung der Regierung Neuenburgs als 21. Canton in der Tagsatzung war stets im Geiste der schweizerischen Aristokratie, und darauf gerichtet, aller nationalen Lebensentwicklung und größern Einheit und Festigkeit des Bundes entgegenzustreben. Auch gingen die Verdächtigungen der Schweiz wegen revolutionnairem Umtriebe von Neuenburg aus, wo der berühmte Fauche-Borell Berichte schmiedete und sie geschickt durch preußische Diplomaten an die Cabinetse zu bringen wußte. Als 1830 beinahe in der ganzen Schweiz der Kampf gegen die Aristokratie und den Bundeszustand von 1815 begann und der Ausgang im Ganzen nicht zweifelhaft sein konnte, regte sich auch die Oppositionspartei im Fürstenthum Neuenburg, und durch die Vorgänge in andern Cantonen ermuthigt, vielleicht auf Unterstützung der Waadtländer, Freiburger und Berner rechnend, glaubte sie, der rechte Augenblick zur Emancipation des Landes sei gekommen. Sie war in ihren Bemühungen nicht unglücklich. Um die Folgen derselben zu neutralisiren und den hergebrachten Zustand zu erhalten, machte der Magistrat der Stadt Neuenburg, von dem Staatsrathe unterstützt, einen klugen Versuch. Auf seine Einladung versammelten sich am 20. Jan. 1831 die Abgeordneten der vier Gemeinheiten (bourgeoisies) von Neuenburg, Valengin, Landeron und Boudry und ihnen wurde von den vier Bürgermeistern der Stadt eine bereit gehaltene Erklärung zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt; darin wurde unter Andern gesagt: „Die großen europäischen Ereignisse haben eine allgemeine Aufregung herbeigeführt, welche rechtshaffene und ruhige Bürger im stillen Genuße der Ruhe stört, deren erfreuliches Bild noch im Vaterlande (Preußen, denn mit der Ruhe der Schweiz stand es nicht erfreulich) herrschend ist. Mittels geheimer und arglistiger Umtriebe sucht man ein Volk aufzuregen, bei welchem nur Wunsch und Begierde für die Erhaltung des Vorhandenen angetroffen wird; man bemüht sich, diese Anhänglichkeit an seine Institutionen zu untergraben, und es werden dafür kleinliche Vortheile ins Spiel gesetzt.“ Dann folgten vier Punkte; in dem ersten wurde die Aufrechthaltung der monarchischen Form der Verfassung, durch welche dem Fürstenthum die Bedingungen der Ordnung und Sicherheit gewährleistet seien, im zweiten die Fortdauer der Verbindung mit der Schweiz, da die Verträge mit der Eidgenossenschaft keine Verpflichtungen enthielten, welche mit der monarchischen Form der Regierung und den innern Verhältnissen des Landes im Widerspruch ständen, im dritten gleichmäßige Anhänglichkeit an die bestehenden Einrichtungen, an die Freiheiten, Befreiungen, guten und alten Gewohnheiten ausgesprochen, und endlich im vierten darauf hingedeutet, daß man wol auf einige Verbesserungen durch Petitionen antragen könnte. Am 25. Jan. wurde die zweite Versammlung gehalten; aber nur die Bourgeoisies von Landeron und Boudry zeigten sich bereitwillig die Erklärung zu unterzeichnen; aber die Bürger von Valengin verwarfen die Erklärung nicht binden lassen wollten, damit ihnen nicht künftige Vorstellungen unmöglich gemacht würden. Auf diese Weise scheiterte der Plan des Magistrats der Stadt Neuenburg und dieser Versuch zur Erzielung einer Stabilitätsklärung

wurde die Losung für Bewegungen und regte das Volk allgemein auf. Bittschriften um Verbesserung der Verfassung und Verwaltung wurden zahlreich entworfen und unterschrieben. Die Bürger versammelten sich in Balengin, Voce, Chaur-de-Fonds und andern Gemeinden; das Hauptbegehren richtete sich auf Abschaffung der Audiences générales und die Herstellung einer wahren Repräsentativversammlung, bestehend aus unmittelbar unter allen Ständen des Volkes gewählten Stellvertretern, auf Amovibilität der Stellen, Öffentlichkeit der Verhandlungen und Pressfreiheit; Begehren, die in einem repräsentativ-monarchischen Staate, der in einer so genauen Verbindung mit demokratischen und demokratisch-repräsentativen Staaten, wie die Schweizercantone sind, nicht unbillig erscheinen mochten. Die liberale Partei gründete, um ihren Ansichten im Volke allgemein Eingang zu verschaffen, eine Neuenburger Zeitung, welche im Canton Waadt censurfrei gedruckt und von dem Franzosen Armand redigirt wurde, den man beschuldigte, er gehöre zur pariser Propaganda und durchziehe als Aufwiegler und Unterhändler das Land.

Von Tag zu Tag steigerten sich die politischen Bewegungen, in einigen Orten des Val de Travers und in Vignoble wurden von dem Volke im Febr. Freiheitsbäume errichtet und am 1. März versammelte sich die Bürgerschaft von Neuenburg, um über das von den Deputirten der vier Gemeinheiten entworfene Gutachten für die Grundlagen einer Verfassungsreform zu berathschlagen. Dieses enthielt folgende Punkte: 1) Die Ersetzung der bisherigen Landstände (Audiences générales) durch einen gesetzgebenden Rath, welcher aus 51 unmittelbar von dem Volke nach dem Bevölkerungsverhältnisse ernannten Stellvertretern, aus 12 Deputirten der vier Bürgerschaften, von denen Neuenburg und Balengin jede vier und Landeron und Boudry jede zwei wählen sollte, aus einer Anzahl von dem souverainen Fürsten bestellter Glieder, welche jedoch nicht über 12 steigen dürfte, und endlich aus dem Generalprocurator, dem Kanzler und Staatssecretair, diese jedoch ohne Stimmrecht gebildet werden sollte. 2) Die Amovibilität, doch mit Wiederwählbarkeit der unmittelbar gewählten Stellvertreter, von denen jedes zweite Jahr ein Drittel austritt. 3) Die Bekanntmachungen der Verhandlungen des gesetzgebenden Rathes durch den Druck. 4) Die Aufhebung der Censur mittels eines Gesetzes, das die Pressfreiheit gewährleisten und deren Mißbräuchen vorbeugen sollte. Endlich 5) eine solche Feststellung der Befugnisse des gesetzgebenden Rathes, daß die politische Existenz und die Rechte der Bürgerschaften und Gemeinheiten des Staates dadurch unverletzt erhalten werden möchten. Die Berathung der Bürgerversammlung war ziemlich lebhaft. Man beschuldigte die Vorsteher des Magistrats, daß die von ihnen angewandte Taktik wenig guten und redlichen Willen verrathe, indem sie, statt den Entwurf gedruckt an die Stimmgebenden auszuthellen, lediglich angezeigt hätten, daß derselbe in einem Saale des Rathhauses sich angeschlagen befinde, wohin nicht Jeder zu gehen Lust gehabt hätte, und indem sie, statt von der vorläufigen Erörterung Gebrauch zu machen, sogleich zur Abgabe der deliberativen Stimmen gegangen seien. Vorzüglich die Motion Erhard Borel's, eines einflußreichen Mannes, welcher von jeher zur Opposition gehört hatte, und für das Land eine wahrhaft volksthümliche Repräsentation in Anspruch nahm und dem Präsidenten den Vorwurf machte, daß er eine zu diesem Zwecke eingezeichnete, mit 400 Unterschriften versehene Denkschrift der Bürgerversammlung nicht vorgelegt habe, machte lebhaften Eindruck und führte zu einer lärmenden Unterbrechung. Bei der Abstimmung war eine Mehrheit von 290 Stimmen für den Vorschlag, 31 dagegen; von den letztern 18, weil sie in dem Vorschlage weder das rein durchgeführte monarchische Princip einer volksthümlichen Vertretung, noch die gänzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des gesetzgebenden Rathes garantirt sahen, und 13, weil sie sich gegen jede dem preußischen Interesse zuwiderlaufende Concef-

sion feindlich erklärten. Diese königlichgesinnten, größtentheils aus der Zahl der Privilegirten, machten auch der Regierung den Vorwurf, daß es ihr an Kraft und Selbstvertrauen mangle und sie durch ihre Schwäche dazu beitrage, daß das ganze Land in Flammen gesetzt werde. Zugleich suchten diese das Volk dadurch zu erschrecken und zu entzweien, daß sie das Gerücht verbreiteten, die Schweizercantone würden Neuenburg aus dem Bunde ausschließen und so würde das Land dann eine leichte Beute der Franzosen werden. Am größten war die politische Aufregung im Berglande, wo die allgemeine Versammlung der Bürger in Locle den in der Stadt Neuenburg angenommenen Entwurf der Staatsreform verwarf und bei dem von der Bürgerschaft von Valengin ausgesprochenen Begehren einer auf das Bevölkerungsverhältniß gegründeten Nationalvertretung stehen blieb. Hier wurden auch mehre Stimmen laut, welche eine gänzliche Trennung von Preußen verlangten.

Die von den verschiedenen Gemeinheiten in den Bürgerversammlungen ausgedrückten Wünsche wurden durch den Staatsrath an den König von Preußen gebracht, der durch ein Rescript vom 11. Apr., welches am 20. in Neuenburg bekannt gemacht wurde, verkündete, „daß er, nur die Liebe zu seinen Unterthanen des Fürstenthums erwägend und stets von väterlichen Absichten befeelt, bereit sei, den Wünschen des Fürstenthums für einen gesetzgebenden Körper zu willfahren“, und daß er den Generalmajor von Pful als Commissarius absenden, und mit Vollmachten versehen werde, Alles zu verfügen, was billig, nothwendig und den Bedürfnissen des Fürstenthums angemessen sei. Zugleich wurden von dem Präsidenten des Staatsraths, Sandoz Kollin, andere Rescripte des Königs bekannt gemacht, durch welche das Volk materielle Erleichterungen erhielt; so wurden im ganzen Fürstenthum die Wacksteuer und die Keltersteuer (setier du pressoir) ohne Entschädigung abgeschafft und Maßregeln getroffen, die Feudalrechte der Herrschaften Gorgier und Baumarcus, jene seit 1749 im Besitze der Familie von Andair, diese ein Besitzthum der Familie von Büren in Bern, anzukaufen und nach diesem Ankauf die Einwohner dieser beiden Baronien von allen ihnen früher eigenthümlichen Abgaben frei zu machen. Diese Eröffnungen von Seiten des Fürsten an das Volk hatten im Allgemeinen gute Folgen; der gereizte Zustand legte sich, die Freiheitsbäume verschwanden wieder und die Parteien näherten sich einander; doch jede mit der Hoffnung, daß ihre Wünsche erfüllt würden. Die Privilegirten, die Freunde der Stabilität und geistiger Apathie, glaubten, das Volk werde sich mit den materiellen Erleichterungen begnügen und sich weiter wenig um andere Reformen bekümmern; dagegen setzte die liberale Partei ihr Vertrauen auf das königliche Wort und sah der neuen Staatsverfassung und den Verwaltungsreformen mit Sehnsucht entgegen. Nur Diejenigen waren unzufrieden mit dem Gange der Angelegenheiten, welche eine gänzliche Auflösung der Verhältnisse mit Preußen beabsichtigten, wie die Bürger mehrer Gemeinden am See, von St.-Aubin, Cortaillob, Bedair, Boudryc. So standen die Dinge, als am 13. Mai der General v. Pful, begleitet von Dubois, einem bei dem Ministerium des Innern angestellten Neuenburger, in der Stadt Neuenburg eintraf. Wenige Tage darauf bereiste er das ganze Land, um die Wünsche des Volkes selbst zu hören, die herrschenden Gebrechen kennen zu lernen und überall die Gemüther zu beruhigen. Im Jun. erschien die Verordnung des Königs über die neue Wahlart der Landstände; er selbst ernennet 10 Mitglieder, das Land je auf 500 Seelen eines; alle zwei Jahre tritt ein Drittheil aus, ist aber immer wieder wählbar; um stimmfähig zu sein, muß man das 22., um wahlfähig, das 25. Lebensjahr erreicht haben, und für letzteres mit wenigstens 1000 Francs angeessen sein. Die Landstände haben das Petitionsrecht an den Landesherren und theilen bei den Berathungen die Initiative mit ihm. Am 11. Jul. versammelten sich die neuen, am 28. Jun. gewählten Landstände

in Neuenburg und Pful nahm ihnen den Eid der Treue ab. Die Verhandlungen, welche in einem officiellen Blatte bekannt gemacht wurden, gewährten wenig Interesse; schon im Anfang Aug. wurde der Landtag, nachdem die gewöhnlichen Geschäfte beendet, entlassen und der General von Pful reiste, mit der Hoffnung, durch die wenigen Concessionen, die den Volkswünschen gemacht wurden, die Ruhe auf lange Zeit gesichert zu haben, wieder ab. Aber die Ruhe war nur scheinbar hergestellt und mit Dem, was geschehen, keine Partei zufrieden. Schon im Aug. fanden auf dem Lande in der Seegegend und dem Berglande wieder politische Bewegungen statt; die Emancipationsfrage kam unverhohlen zur Sprache und die Parteien standen sich schroffer als je gegenüber. Sie gänzlich von Preußen zu trennen und einen selbständigen Canton der Schweiz zu bilden, war der Zweck der einen Partei, welche die Masse des Volkes sowol am See als in den Thälern am Jura für sich hatte; den alten Zustand und die Rechte des Fürsten aufrecht zu erhalten, die Absicht der andern, welche aus allen Vornehmen und Privilegirten und vielen Reichen bestand, und durch die von ihnen abhängige unterste Volksklasse, die kein politisches Interesse kennt, materiell unterstützt wurde. Auch in der Stadt Neuenburg selbst fand die Emancipationsfrage unter dem Mittheilstande vielen Anklang und am 12. Sept. hatte eine Mahlzeit statt, um das Vereinigungsfest mit der Schweiz zu feiern. Es entstand Lärm wegen einer Patrouille, welche Leute auf der Straße beleidigte. Die Ruhe wurde zwar wiederhergestellt; aber die Bewegung unter der Bürgerschaft dauerte fort und mehre begaben sich zu dem Staatsrath und erklärten ihm frei die Lage der Dinge, daß jeder Widerstand vergeblich sein würde und den Bürgerkrieg zur Folge haben müßte. Am 13. Sept. rückte eine Abtheilung von mehren Hundert bewaffneten Landbürgern aus Val de Travers und der Seegegend unter der Anführung eines jungen Mannes der liberalen und schweizerischen Partei, des Lieutenants Alphons Bourquin, vor das Thor gegen Serrieres. Der Staatsrath Pourtales ging dahin, um die Landleute durch gütliches Zureden zum Rückzuge zu bewegen. Allein Bourquin erklärte, daß sie Alle eher zu sterben bereit wären, als ihr Unternehmen aufzugeben. Die Regierung könne nur durch ihre Abdankung Blutvergießen verhüten. Darauf zogen die Landleute ohne Widerstand in die Stadt ein, besetzten die Thore und das Schloß, bemächtigten sich des Zeughauses und zogen die Kanonen hervor. Der Staatsrath, seiner Schwäche sich bewußt, zog sich im ersten Schrecken nach Valengin zurück. In der Stadt Neuenburg versammelten sich immer mehr Landbürger, welche zu dem Geschehenen ihre Zustimmung gaben. In der Hauptkirche wurde eine Art Volksversammlung gehalten und eine provisorische Regierung gewählt, welche aus dem Obersten Courant, dem Banquier Fornachon, Obersten Droz von Brennets, Obersten Perrot, Advocat Bille, Jonas Berthoud, Calame von Motiers und Songa bestehen sollte, Männer, welche das Zutrauen des Volkes schon in den gesetzgebenden Rath gewählt hatte, die aber größtentheils die neue Würde ablehnten. Wie nach der Stadt Neuenburg die Freunde und Anhänger der republikanischen Partei strömten, so versammelten sich die Königlichgesinnten in Valengin zum Schutze der dahin geflüchteten Regierung und bereiteten sich zum Widerstand. Jene proclamirten Trennung von Preußen, Volksouveraineté und Rechtsgleichheit, diese erklärten, die Verhältnisse mit Preußen und die bestehende Verfassung aufrecht erhalten zu wollen. Eine durch Sandoz, den Präsidenten des Staatsraths, aus beiden Parteien gebildete Commission hatte als Vergleich vorgeschlagen: gänzliche Amnestie des Vorgefallenen, Heimkehr aller Bewaffneten beider Parteien, Einberufung von Urversammlungen, um ohne weitere Verhandlungen über die Frage der Trennung von Preußen durch geheime Abstimmung zu entscheiden. Der Vergleich kam nicht zu Stande, weil die republikanische Partei darauf beharrte, das Schloß Neuenburg mit 400 Mann unter Bourquin besetzt zu halten. Spä-

ter entwarf diese Commission noch drei Zusatzartikel, daß das Schloß von eidgenössischen Truppen besetzt werden, daß die Bürger unter der Garantie der Tagsatzung ihre Meinung über die Constituirung des Cantons aussprechen und daß, wenn die Mehrheit sich für die Ablösung von Preußen erklären würde, eine Commission des gesetzgebenden Körpers mit dem Könige von Preußen unterhandeln sollte. Aber in diese Punkte wollten die Royalisten nicht einstimmen.

So standen die Angelegenheiten, als zwei eidgenössische, von der Tagsatzung abgesendete, Repräsentanten, der Bundeslandammann Sprecher von Graubünden und Regierungsrath Lillier von Bern am 17. und 19. Sept. in Neuenburg eintrafen. Diese Mission war von zarter Natur, die Tagsatzung hatte, nach dem Bundesvertrag von 1815, die Verpflichtung, die Rechte des Fürsten mit aller Macht aufrecht zu erhalten; aber die Emancipation Neuenburgs von Preußen oder die gänzliche Trennung dieses Landes von der Schweiz war schon längere Zeit ein lebhafter Wunsch des Schweizervolkes, und die Unterdrückung derjenigen Partei, mit welcher es sympathisirte, durch die Bundesbehörde mußte das stolze Nationalgefühl verletzen. Die Tagsatzung, aus den widersprechendsten Elementen zusammengesetzt, ohne Einheit und Energie, überließ es mehr dem Zufalle, aus diesen unangenehmen Verhältnissen herauszukommen, als durch eine unparteiische Vertretung und ein kräftiges Einschreiten die Rechte des Fürsten, wie diejenigen des Volkes auf gleiche Weise zu schützen. Der Canton Neuenburg wurde von drei Schweizerbataillonen unter dem Commando des eidgenössischen Obersten Forrer besetzt, um weitere Feindseligkeiten zu verhüten. Die eidgenössischen Repräsentanten foderten Bourquin auf, das Schloß und Zeughaus an die eidgenössischen Truppen zu übergeben, und die übrigen bewaffneten Bürger auseinander zu gehen, und erklärten in einer Proclamation die Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung und die Beschützung der amtlichen Wirksamkeit der gesetzlichen Behörden als ihre Aufgabe. Am 27. wurde das Schloß unter der Bedingung einer gegenseitigen vollständigen Amnestie für alles Vorgefallene und der Rückkehr aller Bewaffneten aus den verschiedenen Gegenden des Landes in ihre Heimat, übergeben und die Zurückgabe aller der Regierung gehörenden Waffen zugesichert. Die Capitulation war im Namen der republikanischen Partei von Bourquin als Commandant, Perrot als Obersten und Roulet und Courvoisier als Hauptleuten unterzeichnet. Die eidgenössischen Repräsentanten genehmigten diese Übergabe und der Staatsrath von Neuenburg gab zur vollständigen Beruhigung der Mannschaft im Schlosse die Zusicherung, daß über die Frage der vollständigen Trennung von Preußen, welche das Land in Bewegung setze und über welche der gesetzgebende Rath einen weitem Beschluß fassen werde, die Regierung der freien Meinungsäußerung kein Hinderniß in den Weg legen werde. So war die Ruhe äußerlich wiederhergestellt; aber bald mußte die republikanische Partei zu der Einsicht kommen, daß ihre Gegner nur Zeit gewinnen wollten, indem die königlichgesinnten Truppen von Valengin nach Neuenburg zogen und dort den Andersgesinnten ihre beginnende Übermacht fühlen ließen; deswegen sträubten sich die Republikaner, Waffen und Munition nach der Capitulation abzuliefern, was dann die Royalisten zu der Beschuldigung berechnigte, sie erfüllten die Capitulation nicht.

Am 22. Oct. 1831 traf der königliche Commissair von Pful in Neuenburg ein und erließ am 25. Oct. eine Proclamation, in der es unter Anderm heißt: „Durch die schnelle Dazwischenkunft der Tagsatzung ist die Ruhe anscheinend zwar hergestellt; aber der König will, daß die Rebellion in ihrer Quelle erstickt werde, und zu diesem Ende hat er mich zu euch gesendet. Ich habe eine Amnestie proclamirt gefunden, und ich hätte mir Glück dazu gewünscht, wenn sie die Rebellen hätte zu ihrer Pflicht zurückführen können. Aber so ist es nicht. Feindselige Demonstrationen äußern sich fortwährend in verschiedenen Theilen des Landes; dieser

Zustand muß aufhören. Ich erkläre daher, daß ich diejenigen der insurgirten Gemeinden, welche bis zum 1. Nov. nicht zur gesetzlichen Ordnung zurückgekehrt sind, und die mit nicht durch eine Adresse bezeugt haben werden, daß sie sich dem Könige und der Regierung unterwerfen, als in der Rebellion beharrend ansehen und alle daraus entspringenden Folgen auf sie laden werde.“ Auf diese Weise war die von den eidgenössischen Repräsentanten garantirte Amnestie aufgehoben, und die Reaction, welche den Monarchisten vollen Spielraum gestattete, ihre Gegner zu reizen, hatte begonnen. Fast alle Gemeinden, da sie keine Hülfe von den Schweizern erwarten konnten, sandten die verlangten Unterwerfungs- und Huldigungsadressen ein, und auch Bourquin erklärte dem königlichen Commissair mündlich seine Unterwerfung. Am 2. Nov. verkündete eine neue Bekanntmachung des königlichen Commissairs, daß zwar alle Gemeinden, wo feindliche Bewegungen stattgefunden, ihre Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung zugesichert hätten, daß er aber wohl wisse, wie Viele noch auf Gewalt und Umsturz sännen, und daß das Gesetz diese nicht verzeihen und Verbrecher nicht unbefraft lassen werde. Darin war folgende Stelle besonders bemerkenswerth: „Neuenburger, ich höre nicht auf, es euch zu sagen, die politischen Meinungen sind frei; ich gestatte alle, sie mögen sein welche sie wollen; aber sobald diese Meinungen durch Thaten sich äußern, so kann es sich nicht um Duldung handeln, sondern um Gesetzhilflichkeit oder Verbrechen, und das Verbrechen soll bestraft werden.“ Am folgenden Tage wurden die 24 Mitglieder des Staatsraths entlassen und ein neuer, aus acht Gliedern bestehend, an deren Spitze Graf L. von Pourtales, eingesetzt. Diese Veränderung machte Aufsehen, nicht nur weil die neue Regierung aus lauter Königlichgesinnten bestand, sondern weil auch viele angesehenen Männer ausgeschlossen wurden; aber Herr von Pful erklarte, daß diese neue Organisation nothwendig und dem Willen des Königs gemäß sei. Noch immer erhielt sich, trotz den getroffenen Maßregeln, das Gerücht, daß Pful ermächtigt sei, auf dem Wege der Unterhandlung mit der Tagsatzung die Emancipation anzubahnen oder diese als ein Geschenk des Königs dem Volke zuzusichern; aber eine neue Erklärung des königlichen Commissairs, worin er sagt, daß der klare und einfache Zweck seiner Sendung sei, die Rebellen zur gesetzlichen Ordnung zurückzuführen und das Ansehen der Gesetze durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel wiederherzustellen, und daß es sich nicht um einen Vergleich mit Denjenigen handle, welche in ihrer Widersehtlichkeit verharren, noch um irgend ein Zuständniß an Die, welche die Emancipation bezielen, daß er hier sei, die Rechte des Fürsten geltend zu machen, verschweichte auch die letzte Hoffnung der republikanischen Partei und des Landvolkes, welches in seinem Herzen immer noch schweizerisch gesinnt war. Die Reaction wurde nun immer offener; es wurden Untersuchungen angestellt und zahlreiche Verhaftungen vorgenommen, bei welcher Gelegenheit den eidgenössischen Truppen zugemuthet wurde, dabei Dienste zu verrichten, eine Zumuthung, welche sowol von dem eidgenössischen Obersten als von dem Repräsentanten von Sprecher entschieden zurückgewiesen wurde, indem dieser erklärte, wenn es sich um Civilvergehen handle, die von der Vollziehung der Capitulation vom 27. Sept. unabhängig seien, so stehe es ihm keineswegs zu, auf diejenigen Maßregeln, welche die Standesbehörde und Standespolizei nothwendig erachten würden, irgend einen Einfluß auszuüben, den einzigen Fall ausgenommen, wo die gesetzliche Wirksamkeit einen gewalthätigen Widerstand finden und durch die Aufregung der Massen gehemmt würde. Bald darauf verließen die eidgenössischen Truppen, welche sich durch ihre militairische Haltung und Mannszucht ausgezeichnet, das Fürstenthum; die Repräsentanten blieben noch und erließen eine neue Proclamation an die Neuenburger, worin sie zur Ruhe und Ordnung und zum Vertrauen gegen die Regierung auffoderten.

Herr von Pful besetzte die Stadt und organisirte eine Bürgergarde, die

geschicklich
Die gesetzlich
mit et zu
zu dessen
Anfange
Patrioten
wären
des Kuff
rechelten
eben
gen die
ihm d
na 30
Kriegs
franz
Am
Einf
Ein
chm
Et
Ang
Wit
nach
nieder
welche
gesetz
wurde
die Pful
wäre r
14. vo
gehalt
fen, e
Frank
die eit
Nach
Köfif
Gnat
ber L
5 —
schen
thos
der ja
frucht
mit W
werde.
den Sam
jete Ber
in Lager
in Cant
wichtig
Gehört
ober ist

größtentheils aus Neuenburgern und den königlichgesinnten Landleuten bestand. Der gesetzgebende Rath wurde versammelt, die Emancipationsfrage wurde von ihm, wie es zu erwarten stand, doch mit geringer Majorität, nicht im Sinne Derjenigen, die Loskrennung des Landes von Preußen wollten, entschieden. Dieses und manche Ausschreitung der königlichen Partei brachte die Erbitterung der Republikaner oder Patrioten aufs Höchste. Die Art der Reaction selbst hatte vorzüglich in der französischen Schweiz das Volk gegen Neuenburg erbittert, die entflohenen Häupter des Aufstandes fanden in den Cantonen Waadt und Genf günstige Aufnahme und erhielten manche Zusicherungen thätiger Unterstützung. Sie faßten daher den ebenso unbefonnenen als gefährlichen Entschluß, einen neuen bewaffneten Zug gegen die Stadt Neuenburg zu unternehmen, und unterhielten für diesen Zweck mit ihren Anhängern im Lande fortwährenden Briefwechsel. Ihre Versammlungsort war Yverdun im Canton Waadt. Dahin begab sich am 16. Dec. der eidgenössische Repräsentant Monod, um die bewaffnete Schar im Namen der Schweiz zu zerstreuen, kam aber am 17. mit der Nachricht, daß die Insurgenten sich im vollen Anmarsche und schon auf neuenburgischem Gebiete befänden. Diese, durch Espione bestätigte Nachricht veranlaßte den General von Pful, noch einige Truppen in die Stadt zu ziehen und das Land in Kriegszustand zu erklären. Der 17. verging ohne Angriff, obgleich Bourquin mit etwa 80 Waadtländern in Bevaix, drei Stunden von Neuenburg, angekommen war; da beschloß Pful durch plötzlichen Angriff und große Übermacht den Aufstand mit einem Mal zu unterdrücken. Am Mitternacht marschirten 400 Mann unter dem Befehl des Obersten Perregaur nach den von den Truppen Bourquin's besetzten Dörfern; Cortailoud und Bevaix wurden überfallen und ohne Widerstand genommen. Unter den 60 Gefangenen, welche nach Neuenburg gebracht und daselbst den Mißhandlungen des Pöbels ausgesetzt wurden, befand sich einer der Anführer, Rösinger. Am nämlichen Tage wurde noch eine zweite Expedition nach dem Val de Travers mit etwa 1200 Mann, die Pful selbst commandirte, gemacht, welche gleichfalls glückte, indem die über-raschte und geringe Anzahl der Republikaner nirgend Widerstand leisten konnte. Am 19. war das Land wieder frei von Insurgenten, die Dörfer, welche es mit ihnen gehalten, wurden entwaffnet, Chauv-de-Fonds, der Sitz der Insurrection, unterworfen, eine Menge Gefangene nach Neuenburg gebracht, Bourquin aber war nach Frankreich entkommen. So stellte Herr von Pful Ruhe und Ordnung wieder her; die eidgenössischen Repräsentanten, deren Mission erledigt war, gingen nach Hause. Nach diesem vollständigen Siege folgte die schnelle Bestrafung der Insurgenten. Rösinger wurde vor ein Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurtheilt; des Königs Gnade verwandelte das Urtheil in lebenslängliche Festungsstrafe, und er wurde außer Landes auf die preussische Festung Ehrenbreitstein gebracht. Andere wurden zu 5 — 20jähriger Kettenstrafe verdammt. Der Eifer der königlichgesinnten herrschenden Partei ging so weit, daß später eine große Mehrheit des gesetzgebenden Rathes die Bitte an den König aussprach, das Band mit der Eidgenossenschaft zu lösen, der jedoch nicht entsprochen wurde; aber ebenso laut erhoben sich in Rathsälen und freisinnigen Tagblättern Stimmen, welche foderten, daß Neuenburg, als ein Land mit Unterthanenverhältnissen, nicht länger im Bunde der Eidgenossen gebudet werde. Neuenburg selbst verband sich mit Stadt Basel, dem Flecken Schwyz und den Cantonen Uri und Unterwalden, schloß den sarner Bund und protestirte gegen jede Veränderung des Bundesvertrags vom Jahr 1815. Die Annahme der neuen, in Luzern entworfenen, in Zürich berathenen Bundesverfassung durch die größern 15 Cantone wird auch Neuenburgs politische Stellung bestimmen. Seine gegenwärtige ist dem Interesse der schweizerischen Eidgenossenschaft unter dem doppelten Gesichtspunkte der Neutralität und des Nationalsinns entgegen. Die Schweiz aber ist nur stark durch eine kräftige Bewahrung ihrer Neutralität und durch ei-

nen Nationalstamm, der rein von jeder Beimischung ist; die Schweiz kann in ihrer neuen Organisation kein fremdartiges Element mehr dulden; Neuenburg muß entweder ganz preussisch oder ganz schweizerisch werden; zu diesem Zwecke führt aber nur ein Weg, der Weg der Gerechtigkeit und der Achtung allseitiger Rechte. (29)

Neuffer (Christian Ludwig) wurde zu Stuttgart, wo sein Vater Consistorialregistrator war, am 26. Jan. 1769 geboren und erhielt seine erste Bildung auf dem damals ziemlich dürftig ausgestatteten Gymnasium seiner Vaterstadt. Mit seltener Treue besorgte die Erziehung des Sohnes die fromme Mutter, geborene Pelargus, aus einer Familie griechischer Flüchtlinge stammend. Sie suchte den Sinn für das Schöne und Gute früh in ihm zu wecken. Die Liebe zur Dichtkunst wuchs mit dem Knaben auf, und der Jüngling ward frühzeitig mit dem damaligen Pfleger und Oberpfeifer der schwäbischen Musen, Gotthold Staudlin, bekannt und von ihm zuerst in die deutschen Classiker eingeführt. Im Herbst 1786 bezog er das theologische Seminar zu Tübingen, war in den Collegien unfleißig und studirte nach eigener Wahl, besonders classische Literatur; unter seine poetischen Jugendgenossen gehörte besonders auch Hölderlin. N. bearbeitete schon damals eine metrische Übersetzung der „Aneis“, von welcher Proben in Wieland's „Merkur“ erschienen. Nachdem er 1791 die Universität verlassen, ward er Vicar und bald darauf Waisenhausprediger in Stuttgart, wo ihm eine Professur an der Karlsakademie nur durch den Tod ihres Gründers entging. Mit väterlicher Liebe nahm ihn gleich beim ersten Besuche der eben seiner Haft auf Hohenasperg entlassene Schubart auf, dem er nun an seiner berühmten „Chronik“ arbeiten half. Seine Hand drückte dem Sterbenden die Augen zu. Mit doppeltem Eifer legte sich N. auf sein Lieblingsstudium, als Heyne einige Bruchstücke seiner „Aneis“ sehr gütig aufgenommen hatte. Aber der Tod seiner Geliebten, welche seine Gedichte unter dem Namen „Zda“ feierte, machte ihn lange für alle anstrengenden Arbeiten untauglich. Inzwischen errichtete er eine Erziehungsanstalt für Mädchen, welche über Erwartung gedieh, nicht mehr untergegangen und als der erste Keim des jetzt so blühenden Katharinenstifts zu betrachten ist. Indessen hatten die Stürme der Revolution alle Bande des geselligen Lebens loser gemacht. N. selbst wurde verdächtigt und vertauschte seine sonst angenehme Lage, indem er als Diakonus mit seiner jungen Gattin nach dem Städtchen Weilsheim an der Deck zog (1803); er vertauschte aber dieses Amt in der Folge mit der Dorfpfarre zu Zell unter Michelberg und wurde endlich 1819 nach Ulm zur Stadtpfarre am Münster und zum Schulinspectorat berufen auch 1821 Mitglied des ehegerichtlichen Senats für den Donaukreis. N. ist als Lyriker besonders glücklich in der Horazischen Epode; als Idyllendichter trat er mit Auszeichnung in die Fußstapfen von Voß; als metrischer Übersetzer der „Aneis“ und mancher Horazischen Oden ist er unsern classischen Schriftstellern beizuzählen. Seine Hauptschriften sind: „Der Tag auf dem Lande“ (Bremen 1802; unter Voß' Namen nachgedruckt 1805; Ausgabe letzter Hand, Leipzig 1828); „Gedichte“ (Stuttgart 1805); Verdeutschung von Virgil's „Aneis“ (Norden 1816, umgearbeitet 1830); „Günther“, episches Gedicht (1816); „Die Herbstfeier“ (Stuttgart 1802, umgearbeitet 1828); Übersetzung des Callust (Leipzig 1819); „Poetische Schriften“ (2 Bde., Leipzig 1827—28); „Gedichte“ (2 Bde., Hildburghausen 1829). Eine Verdeutschung des Horaz bereitet er in Verbindung mit Professor Schwab vor. (43)

Neumann (Friedrich Wilhelm), geboren den 8. Jan. 1781 zu Berlin, wo sein Vater Kaufmann war, widmete sich, da er seine Ältern früh verlor, gegen seine Neigung dem Kaufmannsstande, kehrte jedoch in seinem 24. Jahre ganz zu den Wissenschaften zurück, denen er schon früher seine Nebenstunden gewidmet hatte. Philologische und kameralwissenschaftliche Studien beschäftigten ihn bis

1813, wo er
den Posten ein
den Jahren W
herausgegeben
einen Band
in Gemein
Verabredung
Roman, Ka
„Florentin
eine Zeit lang
de la Motte
einer durch
schen Händl
sichen und ar
Higig's „Be
Dessen „Am
wissenschaftl
fert. Der
seiner Bildu
von seinen
als in dieser
ohne je in b
hingugeben.
das unter An
dungen des E
ter und Andre
übern gefund
des Jüdischen
tend geworden,
Wohnhaft, v
und schädliche
rer Literatur an
lung des Einzel
Bildungsanstalt
einem höhern ge
Neumär
wenn Randberg
Schriftsteller un
Milde, von ih
nachdem alle
Fürth zu schick
gut; er ward
ber, Beschäfte
einstig waren.
stetlich annah
sein in geringen
Laden seiner fri
bis zum Herbst 1
repar evangelische
das Examin für e
wurde 1821 al
Episc verset

1813, wo er in die preussische Militäradministration eintrat, in welcher er jetzt den Posten eines Intendanturraths bekleidet. Er lieferte 1805 und in den folgenden Jahren Beiträge zu den von Adalbert von Chamisso und Barnhagen von Ense herausgegebenen Musenalmanachen, gab 1806 mit letzterem gemeinschaftlich einen Band „Erzählungen und Spiele“ heraus (Hamburg) und arbeitete 1807 in Gemeinschaft mit Barnhagen von Ense und Andern in Folge einer scherzhaften Verabredung an dem 1808 anonym erschienenen, jedoch unvollendet gebliebenen Roman „Karl's Versuche und Hindernisse“. Eine Uebersetzung von Machiavelli's „Florentinischen Geschichten“ erschien 1809 (2 Bde., Berlin). Er redigirte 1811 eine Zeit lang den „Preussischen Vaterlandsfreund“ und gab 1813 mit Fr. Baron de la Motte Fouqué gemeinschaftlich die Zeitschrift „Die Musen“ heraus. Nach einer durch Berufsgeschäfte herbeigeführten langen Unterbrechung seiner literarischen Thätigkeit hat er seit 1826 Gedichte und zahlreiche Aufsätze schönwissenschaftlichen und andern, vornehmlich kritischen Inhalts in mehreren Zeitschriften, z. B. in Hitzig's „Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preussischen Staaten“, Dessen „Annalen der ausländischen Criminalrechtspflege“, den „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik u.“, den „Blättern für literarische Unterhaltung“ geliefert. Der Charakter seiner schriftstellerischen Erzeugnisse ist echter Behalt mit seiner Bildung vereinigt. Dies gilt von seinen Gedichten wie von seiner Prosa, von seinen lyrischen wie von seinen kritischen Arbeiten; Alles, sowol in jenen als in diesen, hat eine feste Grundlage, ist eigenthümlich bewährt und-gestaltet, ohne je in blos klingende Phrasen abzuschweifen oder unverarbeitete Gedanken hinzugeben. Ein seltenes Talent launiger Auffassung und scherzhafter Darstellung, das unter Andern in dem oben erwähnten Roman sich durch meisterhafte Nachbildungen des Styls und der Manier von Johannes Müller, von Jean Paul Richter und Andern dargethan, schreint in der spätern Zeit wenig Gelegenheit der Ausübung gefunden zu haben. Dagegen sind sein Scharfsinn und Takt in Erfassung des Individuellen für den Werth seiner kritischen Arbeiten mehr und mehr bedeutend geworden, die auch überall verdiente Anerkennung gefunden haben. Durch Besonnenheit, verständige Einsicht, klare, gebildete Sprache, treffendes Urtheil und schickliche Freimüthigkeit reihen sich seine Recensionen den besten Kritiken unferer Literatur an. Man fühlt es gleich beim Lesen derselben, daß ihm bei Beurtheilung des Einzelnen stets die Beziehung auf ein größeres Ganzes des literarischen Bildungszustandes gegenwärtig ist, und daß auch wieder dieser letztere ihm mit einem höhern geistigen Gesamtleben zusammenhängt.

Neumann (Karl Friedrich) ward am 22. Dec. 1798 zu Reichmannsdorf unweit Bamberg geboren, wo seine Eltern, wie dies bei Landjuden Sitte ist, durch Häusirhandel und Krämerei sich kümmerlich ernährten. Sein Vater gab sich alle Mühe, ihn zu einem tüchtigen Handelsmann auszubilden, und entschloß sich erst, nachdem alle Versuche verunglückt waren, ihn auf die jüdische Lehranstalt nach Fürth zu schicken, um dort den Talmud zu studiren. Auch hier that N. nicht lange gut; er ward in einigen Oeftern Frankens jüdischer Schullehrer und Dofsentreiber, Beschäftigungen, die ehemals nicht selten in einer und derselben Person vereinigt waren. Er kam 1812 nach Frankfurt am Main, wo ein Dheim sich seiner väterlich annahm, erhielt bald Beschäftigung in einem Handelshause und wendete seinen geringen Verdienst und seine wenigen Mußestunden dazu an, die großen Lücken seiner frühern Erziehung und Bildung auszufüllen. Vom Frühling 1816 bis zum Herbst 1817 studirte er zu Heidelberg, und ging von da nach München, wo er zur evangelischen Kirche übertrat. In München setzte er seine Studien fort, machte das Examen für das höhere Lehramt und ging dann auf ein Jahr nach Göttingen. Er wurde 1821 als Lehrer an einem Gymnasium angestellt und ein Jahr darauf nach Speier versetzt, wo er bis 1825 blieb, da er im Mai dieses Jahres seiner

Stelle enthoben wurde, weil angeblich bei seinem Geschichtsunterrichte in religiöser Beziehung zu freie Äußerungen vorgekommen sein sollten. Von 1825 — 27 privatisirte er in München, und ging alsdann nach Venedig, um in dem armenischen Kloster auf S. Lazaro Armenisch zu lernen. Von hier aus ging er 1828 nach Paris, wo er seine orientalischen Studien fortsetzte, und sich nun vorzüglich auf das Chinesische legte. Einen Theil des Jahres 1829 brachte N. in London zu, und seine Sprachkenntniß eröffnete ihm die Aussicht, auch einen Theil Indiens und China zu sehen. Er kehrte jedoch, bevor er die Seereise unternahm, nach München zurück, ging von da nach Berlin und im Febr. 1830 wieder nach London. Im Apr. desselben Jahres reiste er nach China, landete unterwegs auf Java und zu Singapore und kam zu Anfang Sept. 1830 in Kanton an. Sein Streben war vorzüglich, sich hier im Chinesischen zu vervollkommen und eine chinesische Büchersammlung, woran es in Deutschland gänzlich fehlte, anzukaufen. Er war so glücklich seinen doppelten Zweck zu erreichen. Seine chinesische Bibliothek ist nahe an 10,000 Bände stark und umfaßt alle Fächer der Literatur. Das preussische Ministerium übergab ihm bei seiner Abreise 1500 Thaler, um dafür in Kanton Bücher anzukaufen, und N. lieferte nach seiner Rückkehr 1831 für diese Summe der königlichen Bibliothek zu Berlin über 2400 Bände. Den Rest seiner Sammlung hat N. mit sich nach München genommen, wo er eine Professur erhalten hat. Seine chinesische Büchersammlung ist nach dem Urtheil der Kenner, wie Klaproth und Stanislaus Julien, in ihrer Art einzig in Europa. Er hat weder von einer Regierung noch von einem Privatmanne irgend eine Unterstützung zu seinen Reisen und andern Unternehmungen erhalten noch je nachgesucht. Zu seinen eignen Werken gehören: „Rerum Creticarum specimen“ (Göttingen 1820); „über die Staatsverfassung der Florentiner von Leonardus Aretinus“ (Frankfurt a. M. 1822); „Historische Versuche“ (Heidelberg 1825); „Aristotelis republicanum fragmenta“ (Heidelberg 1826); „Mémoire sur la vie et les ouvrages de David, philosophe arménien du cinquième siècle de notre ère“ (Paris 1829). Er überlegte aus dem Chinesischen: „The catechism of the Shamans“ (London 1831); „History of the pirates“ (London 1831); aus dem Armenischen: „The history of Vartna by Elisäus“ (London 1830); und „Vahram's chronicle of the armenian kingdom in Cilicia“ (London 1831).

Neureuther (Eugen), geboren zu München am 6. Febr. 1806, eines Malers Sohn, wurde durch das Studium der Pflanzenwelt und durch die darin herrschende, immer in Freiheit sich verlierende Architektur auf ein Feld geführt, auf welchem sich in neuerer Zeit, seit Kunge, kein Künstler mit gleichem Glücke bewegt hat. Nachdem er lange Zeit unter Cornelius' Leitung an den Arabesken in der Glyptothek gearbeitet, unternahm er die Herausgabe einer Sammlung Göthe'scher Lieder mit Randzeichnungen, die ihm nicht nur die theilnehmendste Aufmerksamkeit des Dichters selbst, sondern auch den Beifall des größern Kunstpublicums erwarben. Sie erschienen zu Stuttgart 1829 — 30; den darin herrschenden Charakter, das Fortspinnen des im Gedicht enthaltenen Gedankens auf neue eigenthümliche Weise, bezeichnet Göthe selbst höchst prägnant als eine neue Melodie, in der er sich, wiewol verjüngt, wiederfunde. Darnach ging N. im Auftrage von Cotta nach Paris und zeichnete für ihn die französischen Revolutionslieder mit Darstellungen aus der Juliusrevolution in arabeskenartiger Form: „Souvenir du 29, 30, 31 juillet etc.“ Neuerdings gibt er heftweis Dichtungen aller deutscher Classiker mit seinen Randzeichnungen heraus, die eine ganz besondere Aufmerksamkeit des Publicums verdienen. (13)

Nicander (Karl), geb. am 20. März 1799 in Strengnäs, wo sein Vater Conrector der Trivialschule war, bezog 1817 die Universität zu Upsala, und trat zuerst unter dem Namen August als Dichter in dem dort erscheinenden Taschenbuch,

Kalender für
„Runesvärde-
ter) heraus,
ment darin
war eine
führt. Die
Kammerherr
N. trat 18
Akademie
dem gab er
holm 182
stigung der
„Minnen
lien“ (Eim
land, der
Der prof
das Buch
Hohensta
fand in St
Nicc
Männer ih
gestehen mi
tröhen sie
seinen ausge
siemus vor
licherweis
1786 in der
dum auf der
Wachstums
bucant ver
welle Graf
ehete schon
des Haupt
malige Kön
Lehrer der
rens, wack
Anstalt be
Gegenstände
und Leon
zu bemerken
N. seinen
durch den
durch die
wodurch er
theil nahm,
harmonisch,
und anderer
und Verkin
dramatischen
Classiker gen
er ihm an
übertriff. E

„Kalender för Damer“, 1820 auf. Noch in demselben Jahr gab er die Tragödie „Runesvärdet eller den förste Riddarn“ (Das Runenschwert oder der erste Ritter) heraus, die für die beste seiner Leistungen gilt, wiewol das mystische Element darin zu trübe hervortritt. Das nächste Erzeugniß seines poetischen Genius war eine Reihe von 16 Gedichten, welche den Titel „Runorna“ (Die Runen) führt. Dieses Werk wurde mit Zeichnungen geziert, die sein Freund, der jetzige Kammerherr Freiherr von Hamilton, entwarf und in Paris selbst lithographirte. N. trat 1824 als Kanzlist in die königl. Kanzlei zu Stockholm. Die schwedische Akademie theilte ihm 1825 die zweite und 1826 die erste Preismedaille zu. Seitdem gab er zwei Hefte neuer Dichtungen („Dikter af Carl Nicander“, Stockholm 1825—26) heraus. Im nächsten Jahre unternahm er, mit Unterstützung der schwedischen Akademie, eine Reise nach Italien, deren Früchte er in „Minnen från Södern. Ester en resa i Danmark, Tyskland, Schweiz och Italien“ (Erinnerungen aus dem Süden. Nach einer Reise nach Dänemark, Deutschland, der Schweiz und Italien, 1. Theil, Drebro 1831) dem Publicum vorlegte. Der prosaische Theil ist ziemlich unbedeutend und fand auch wenig Beifall, aber das Buch enthält einige sehr gelungene Dichtungen. Sein „König Enzo, der letzte Hohenstaufe“ (dem Schwedischen nachgebildet von Mohnike, Stralsund 1829) fand in Schweden weniger Beifall als viele seiner andern Erzeugnisse. (6)

Nicolini (Giovanni Battista). Wenn die Florentiner auf die großen Männer ihrer verflossenen Jahrhunderte zurückschauen und sich dann mit Schmerz ansehen müssen, wie ärmlich im Vergleiche mit denselben die Gegenwart ist, so trösten sie sich mit dem Gedanken, daß sie noch N. besitzen, in welchem Italien seinen ausgezeichnetsten Dramatiker und den Dichter des edeln geläuterten Liberalismus verehrt. Aus einer florentinischen Patrizierfamilie entsprossen und mütterlicherseits von dem berühmten Siliccia abstammend, wurde N. am 31. Dec. 1786 in den Bädern von S. Giuliano bei Pisa geboren. Anfangs in Florenz, dann auf der Universität Pisa erzogen, wo er sich besonders der Philosophie und Rechtswissenschaft widmete, erhielt er auf letzterer den Doctorhut und ergab sich hierauf vorzüglich dem Studium der classischen Literatur, wobei ihm der verdienstvolle Graf Angelo d'Elci mit seinem freundschaftlichen Rathe beistand. Foscolo ehrte schon den Jüngling durch die Widmung von Kallimachus' Hymne auf Berenice's Haupthaar, die er mit einem gelehrten Commentar herausgab; und die damalige Königin von Neapel, Marie Luise von Bourbon, ernannte ihn zum Lehrer der Geschichte und Mythologie an der Akademie der schönen Künste zu Florenz, welche Stelle er noch jetzt in Verbindung mit der eines Bibliothekars dieser Anstalt bekleidet. Man verdankt diesem Verhältnisse mehre gehaltvolle Reden über Gegenstände der schönen Künste, worunter besonders die Lobreden auf Dracagna und Leon Battista Alberti und der Vortrag über das Erhabene bei Michel Angelo zu bemerken sind. Als Mitglied der wiederbelebten Akademie der Crusca bewährte N. seinen Beruf als wissenschaftlicher Kenner und Forscher der italienischen Sprache durch den Versuch über den Antheil des Volkes an der Bildung der Sprache und durch die Betrachtungen über Monti's bekannte Kritik des Wörterbuchs der Crusca, wodurch er bei diesem wichtigen Kampfe, an welchem so viele italienische Gelehrte theil nahmen, gleichfalls in die Schranken trat. Sein prosaischer Styl ist edel, harmonisch, kräftig, gedrängt und kunstreich, ohne wie der des Perticari, Giordani und anderer berühmten Prosaisker des 19. Jahrhunderts in den Fehler des Affectirten und Bekünstelten zu fallen. Seine vorherrschende Neigung führte ihn aber zur dramatischen Poesie, wo er, in die Fußstapfen Alfieri's tretend, wie dieser durch die Classiker genährt, ihm an tragischer Kraft und Freiheitsinn nahe kommt, während er ihn an Lebendigkeit, Wärme der Empfindung und Gewandtheit der Sprache wol übertrifft. Sein erstes Trauerspiel: „Polyxena“, wurde 1810 bei der Preis-

bewerbung der Akademie der Crusca gekrönt; ihm folgten, dem griechischen Mythos entlehnt, „Ino und Themisto“, „Medea und Oedipus im Haine der Eumeniden“; dann „Kathilde“ (ein Sujet aus der Zeit der Normannenherrschaft in Sicilien), „Nabucco (ein räthselhaftes, ohne des Dichters Namen zu London erschienenes Drama, welches Napoleon und seine Zeit in fremdem Gewande darstellt) und „Antonio Fosca ini“. Durch die letztere, der venetianischen Geschichte entnommene Tragödie, welche überall, wo man sie aufführen durfte, den größten Enthusiasmus erregte, wurde N.'s Ruhm auf immer begründet. Sein neuestes dramatisches Werk ist „Johann von Procida“, zuerst 1830 in Florenz gespielt, das an begeisterndem Schwunge, an Blut der Leidenschaft und dem hinreißenden Feuer einer kraftvollen melodischen Sprache und wohlklingender Verse den besten Erzeugnissen des italienischen Theaters gleichzustellen ist, dem aber leider wie dem „Foscarini“ politische Befürchtungen den Zugang zu fast allen Bühnen unterfagen. Ein geschichtliches Werk über die sicilische Vesper sowie eine neue Tragödie aus der florentinischen Geschichte werden schon seit einiger Zeit von ihm erwartet. Von einer Gesamtausgabe von N.'s Schriften erschienen 1831 in Florenz drei Bände, die Trauerspiele und lyrischen Poesien und die prosaischen Auffätze enthaltend. (58)

Niederlande (Königreich der) seit dem Jahre 1829. Dieser kleine Staat, der ohne Belgien und Luxemburg einen Flächenraum von nur 536 □ M. mit 2,445,000 Bewohnern umschließt, hat in der jüngsten Zeit eine Kraft des Widerstandes gegen Unrecht und Gewalt entwickelt, welche ihm die Achtung und Bewunderung der Mit- und Nachwelt erwerben mußte, wenn er diese Achtung und Bewunderung nicht schon in einem fast dreihundertjährigen Leben als ein unvergängliches Erbgut seiner Väter besäße. Nordniederland war das Kind des Fleißes, des Gesetzes und der Bildung der Freiheit. Es ist zu einem starken Mann aufgewachsen, der einst Ludwig XIV. Siegeslauf hemmte und den britischen König (Karl II.) aus seiner wollüstigen Ruhe aufschreckte, der eine Zeit lang zwar, durch innere Parteilung geschwächt, von dem Waffenstrome Frankreichs und von Napoleon's Machtwillen gebeugt werden konnte, der aber bei dem ersten Aufsteig zur Unabhängigkeit sich mit Jünglingsmuth erhob, und um aller Parteilung durch die Einheit entgegenzuwirken, das alte Schirmhaus der niederländischen Freiheit, sein geliebtes Fürstenhaus Dranien, mit der monarchischen Würde bekleidete. Nun dreizigte zwar die Staatskunst des wiener Congresses das herrenlose Belgien, mit Einschluß von Lüttich, und das altgermanische Herzogthum Luxemburg, als ein Großherzogthum des deutschen Bundes, zum Ersatz für die von dem Hause Dranien in Deutschland an Preußen und Nassau abgetretenen Familientänder, mit Nordniederland unter Einem Souverain, als König, wogegen Holland seine an England abgetretenen Colonien nicht wiedererhielt: allein diese Verbindung Südniederlands mit Nordniederland war für das junge Königreich eine verhängnißvolle Ausstattung. Denn um Frankreichs Nordwestgrenze mit einem Bollwerke zum Schutze Europas zu umschansen, erhielt der König der Niederlande die Bewachung und Unterhaltung einer beträchtlichen Zahl von Festungen. *) Weit nachtheiliger war für die innere Vereinigung der gesammten Niederlande die religiöse, sprachliche und sittliche Abneigung der meisten Belgier gegen das protestantische Holland. **) Man tadelt den Congress, als ob er dadurch, daß er keine getrennte Verwaltung für Belgien festsetzte, einen politischen Fehler bezangen und den Grund zu der spätern Revolution selbst gelegt habe; allein, wer die Bewohner der belgi-

*) Die Vereinigung Hollands mit Belgien nannte Lord Aberdeen im Parlamente am 26. Jan. 1832 „an arrangement for an European object“.

**) Dies zeigte sich schon 1815 in Brüssel bei der Abstimmung über das gemeinschaftliche Grundgesetz.

schen Städte kennt und das Ränkespiel der Priesterpartei, sowie die Umtriebe der sogenannten Republikaner beobachtet hat, wird einräumen, daß, in Folge der großen Aufregung durch die Vorgänge in Paris, auch bei getrennter Verwaltung der Stolz von Brüssel seinen eignen König, der Haß der Priester ein katholisches Staatsoberhaupt, und der Schwindel der Ultraliberalen eine demokratische Form durch jedes revolutionnaire Mittel zu erringen versucht haben würden. Denn in ihrem Hasse gegen die Holländer und deren König waren alle diese Parteien einig und handelten gemeinschaftlich. Vergebens hatten Europas aufgeklärte Monarchen von dem Zeitgeiste erwartet, daß die Belgier unter der französischen militärischen Regierung so viel an praktischer Bildung gewonnen haben würden, um mit einem protestantischen Nachbar in einer politischen Verbrüderung friedlich leben zu können. Sie mußten, glaubte man, bei dem überwiegenden Vortheile eines Weltmarktes, den Holland als Colonial- und Handelsstaat ihrer Industrie eröffnete; sie mußten bei dem Anblicke ihrer Küste, der Schelde, der Maas und des Rheins, durch welche die Natur selbst alle niederländischen Provinzen zu Einem politischen Körper zu bestimmen scheint; sie mußten endlich im Genuße einer, auf dem Grundsatz staatsrechtlicher Gleichheit beruhenden, alle Theile zu einem Gemeinwesen verbindenden Grundverfassung, die abwechselnd in Brüssel und im Haag des gesammten Niederlandes Interessen durch gewählte Abgeordnete vertreten ließ, während jede Provinz ihre eigne Verwaltung und ihre eignen Stände hatte: sie mußten, glaubte man, unter solchen Verhältnissen sich an den neuen Bund gewöhnen und ihrer eignen Sonderung in gespaltene Volkstheile entsagen lernen. *) Allein das Gegentheil geschah. Jeder Mangel, jedes verschiedene Verhältniß, jede Last — vorzüglich die große holländische Schuld —, jeder scheinbare oder wirkliche Mißgriff der Regierung war in den Augen des belgischen Parteihasses ein Unglück, oder ein an der belgischen Nation begangenes Verbrechen. Indes wollte anfangs der besonnenere Theil nur eine Trennung der Verwaltung durchsetzen; als er aber schon am Ziele war, riß der ausschweifende, fanatisirte Pöbel, von ehrgeizigen Demagogen geführt und von Frankreichs Anhängern verlockt, Belgien in den Strudel einer gänzlichen Umwälzung aller Verhältnisse, und die Volkssouverainetät erschuf zuletzt ein Traumbild von einer Monarchie ohne Würde und Macht. Wenn auch die niederländische Regierung in der Abwehr des Aufstandes Fehler beging, so wurden sie gewöhnlich nur in Betracht der Folgen als solche bezeichnet, wie z. B. der Angriff des Prinzen Friedrich auf Brüssel, oder wie die Versuche des Prinzen von Dranien, sich in Antwerpen an die Spitze der Belgier zu stellen. Viele zusammenfassende Umstände erzeugen oft eine Thatsache von solcher Macht, daß auch der Weiseste sie nicht mehr zu beherrschen vermag.

Zu den gegründeten Beschwerden der Belgier gehörten vorzüglich zwei Bestimmungen des Grundgesetzes: 1) daß die große holländische Staatsschuld und die verhältnißmäßig sehr unbeträchtliche belgische Schuld eine gemeinschaftliche sein und dem Ganzen gleichmäßig zur Last fallen sollten; 2) daß Südniederland mit 3,859,000 Belgiern, und Nordniederland mit 2,285,000 Holländern — nach der im J. 1829 angenommenen Bevölkerung — in den Generalstaaten durch eine gleiche Zahl von Mitgliedern, 55 von jedem Lande, repräsentirt wurden. **) Hierzu kamen Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln, besonders einige Abgaben und Gesetze, welche in Belgien die allgemeine Stimme gegen sich hatten, von der gesetzgebenden Versammlung aber nicht abgestellt werden konnten, weil die Mehrheit

*) Lord Aberdeen nannte dies „a perfect amalgamation of the two countries“.

**) Dies bestimmte der Art. 79 der Verfassung. Noch auffallender war, daß die beiden Provinzen Nord- und Südniederland für eine Bevölkerung von 900,000 Seelen 22 Deputirte erhalten hatten, da die beiden Fländern mit einer Bevölkerung von 1,290,000 Seelen deren nur 18 erhielten.

der holländischen Abgeordneten mit der Minorität der belgischen Repräsentanten übereinstimmend sich gegen die Abänderung oder Abschaffung derselben erklärte. Dahin gehörten vorzüglich die Mahl- und Schlachtsteuer, ferner die Einrichtung, daß bei Preßvergehen keine Geschworenen eingeführt wurden, was Belgien verlangte, Holland aber bei der Abstimmung durch die Mehrheit verweigerte. Doch hatten auch von den Deputirten der südlichen Provinzen 21 gegen die Geschworenengerichte überhaupt und 20 gegen die Anklagejury gestimmt; für die Verwerfung der Jury bei Preßvergehen aber stimmten 57 gegen 40. Schon 1829 wurden bei den Generalstaaten an 250 Petitionen eingereicht, welche auf die Einföhrung der Geschworenengerichte, die Unabsehbarkeit der Richter, die Verantwortlichkeit der Minister, die Freigebung des Unterrichts — eine vorzüglich von der belgischen Priesterpartei angeregte Forderung — und den Vollzug des Concordats, im Sinne derselben Partei *), antrugen. Insbesondere tadelte ein heftiger Artikel in der „Gazette des Pays-Bas“, daß es nach der niederländischen Verfassung keine gemeinsame Verantwortlichkeit der Minister gebe, indem die Rathgeber der Krone nur einzeln dem Könige und dem Gesetze verantwortlich wären. Das Ministerium bilde nämlich keine Körperschaft, oder sogenanntes Cabinet, daher sei auch kein Minister, wie in England, mit dessen Errichtung und Leitung beauftragt; jeder Minister sei vielmehr von seinen Collegen unabhängig und stehe für die Geschäfte seines Departements in unmittelbarer Verbindung mit dem Könige; es würden daher seine Vorschläge nur, nach Anhörung des Staatsraths, durch die persönliche Meinung des Königs unterstützt oder abgeändert; das Ministerium habe daher keine andere Einheit, als die auf der Entscheidung des Königs, dem gemeinschaftlichen Centrum der Regierung, beruhe. Nun ging aber der König Wilhelm um so weniger auf solche Ansichten ein, da er, bei seinem persönlichen Charakter, mit holländischer Festigkeit, die man Eigensinn nannte, seinem Sinn spruche: Je maintiendrai, getreu, streng auf die Verfassung und den verfassungsmäßigen Gang der Geschäfte hielt. Dessenungeachtet kann nicht geleugnet werden, daß er, wo er nur konnte, Belgiens Vortheile berücksichtigte, und daß während der 15jährigen Dauer der politischen Ehe, die Belgien an Holland geknüpft hatte, der Wohlstand und die Bevölkerung der belgischen Städte durch den Aufschwung ihrer Industrie und ihres Handels außerordentlich zugenommen hatten. Auch gab der König in mehreren Forderungen nach. Er ernannte den Baron Goubau von Hovorst, einen belgischen Katholiken, zum Generaldirector des katholischen Cultus, und bewilligte die Aufhebung des dem Klerus verhassten philosophischen Collegiums zu Löwen. Allein nur um so kühner wurden die Ansprüche und die Forderungen der liberalen französischen Partei sowie der Priesterpartei in Belgien. In dem Kampfe um Preßfreiheit vereinigten sich endlich die entgegengesetzten Meinungen und Plane des Republikanismus und des Jesuitismus gegen den König und die Verfassung. Die unnatürliche Erscheinung, daß in der Versammlung der Generalstaaten der Kampf in zwei Sprachen: in der französischen von Seiten der Opposition, und in der holländischen von Seiten des Ministeriums geführt wurde, mußte die belgische Nationalabneigung bis zur Erbitterung steigern, und die Regierungsmaßregel, der holländischen Sprache das Ansehen der allgemeinen amtlichen Sprache, auch in den Gerichtshöfen zu geben, scheiterte an der Unmöglichkeit der Ausführung. Endlich entwickelte der Streit über die Preßgesetzgebung und der Preßproceß gegen Ducpétiaux und de Potter den tiefer liegenden Keim der belgischen Revolution. Zwei Franzosen, Tador und Bellet, waren im Jul. 1828 wegen einiger von ihnen verfaßten Artikel im „Argus“ zu zweijähriger Haft und nachheriger Verbannung verurtheilt worden. Dieses Urtheil griffen Ducpétiaux und de Potter im „Courrier des Pays-Bas“

*) Dieser Verzug war in Folge des Todes des Papsts eingetreten.

(Oct. und Nov. 1828) als constitutionswidrig auf eine so strafbare Weise an, daß sie nach dem Preßgesetze vom Apr. 1815 zu einem Jahre Gefängniß und in eine Geldstrafe verurtheilt wurden. Der Unwille darüber äußerte sich in den Kammern so stark, daß, auf Lehon's Antrag, ein weniger strenges Preßgesetz am 16. Mai 1829, jedoch ohne rückwirkende Kraft auf jenes Urtheil, erlassen wurde. Nun nahm aber die Preßlicenz so überhand, daß die Regierung den Kammern einen strengern Preßgesetzentwurf am 11. Dec. 1829 vorlegte. Zugleich kündigte eine königliche Botschaft in Beziehung auf die Forderungen der ultraliberalen und der Priesterpartei an, der König werde nicht mehr nachgeben, sondern das Regiment also behaupten, wie er es empfangen habe. Auch die nördlichen Abgeordneten wollten von keinen transitorischen Maßregeln, worauf alle südlichen Abgeordneten drangen, etwas hören. Dagegen schrieb der „Courrier de la Meuse“, nun bleibe dem unterdrückten Volke kein anderes Mittel mehr übrig, als absolute Verweigerung der Subsidien. Indes waren bei der Abstimmung über den Preßgesetzentwurf die Stimmen gleich, und die Regierung sah sich genöthigt, mehre Punkte desselben zu mildern. Nun ging zwar das Gesetz mit 93 Stimmen gegen 12 durch; jedoch erklärte die Opposition, daß sie dasselbe nur als ein provisorisches gelten lassen könne. Hinsichtlich der von der Opposition verlangten völligen Freigebung des Unterrichts, ohne irgend eine höhere Leitung von Seiten des Staats, wodurch die Jesuitenpartei in Belgien eigentlich das Monopol des Unterrichts, als das Eigenthum der Priesterkaste, zu erlangen bezweckte, suchte die Regierung Zeit zu gewinnen, indem sie eine Commission, die unter dem Vorsitze des Herzogs von Ursel, aus einem Mitgliede des Staatsraths, aus zwei südlichen und drei nördlichen Deputirten, in der Mehrheit also aus Helländern bestand, niederlegte (schon im März 1829), welche ein organisches Gesetz über den gesammten öffentlichen Unterricht gutachtlich entwerfen sollte. Aus den Angaben der Regierung ergab sich, daß sie für den in den südlichen Provinzen sehr vernachlässigten Elementarunterricht viel gethan hatte. Denn 1817 gab es in Belgien nur 500 Volksschulen, in welchem kaum 50,000 Kinder einen nothdürftigen Elementarunterricht empfangen. Diese Zahl war daselbst durch die Sorgfalt der Regierung allmählig so vermehrt worden, daß 1828 an 200,000 Kinder in 2000 Schulen sich befanden. Um aber auch den Clerus zu beruhigen, ertheilte die Regierung 1829 den Bischöfen die Vollmacht, die Organisation ihrer Seminarien ganz nach den Bestimmungen der Concordats-Bulle zu besorgen. Den Klagen über die Gebrechen der Justizverwaltung wurde entgegen gesetzt, daß die Regierung erst nach Annahme der den Kammern vorgelegten Gesetzbücher eine neue Justizorganisation mit dem Jahre 1830 eintreten lassen könne. Die Annahme erfolgte mit 82 Stimmen gegen 5, der Entwurf der peinlichen Proceßordnung aber ward nicht angenommen. Am stärksten hatte sich die Volkstimme in Belgien gegen den Justizminister van Maanen (s. d.) erklärt. Man warf ihm Härte und Starrsinn vor. Sein Strafgesetzbuch ward als zu streng getadelt, sein Justizorganisationsentwurf von der Kammer verworfen. Da nun der hohe Staatsgerichtshof, vor welchem, nach dem Grundgesetze, die Chefs der Departements für alle, während der Dauer ihres Amtes begangene Vergehen verantwortlich sein sollten, noch nicht errichtet worden war, so erklärte van Maanen, er sei bis dahin nur Gott und dem Könige allein verantwortlich. Dies Alles erbitterte. Um der Opposition mehr Nachdruck zu geben, bildeten sich in Lüttich, dann auch in andern belgischen Provinzen constitutionnelle Vereine, welche die Wahl antiministeriell gesinnter Männer zu Abgeordneten durchsetzten. Zwar erhielt der König auf seiner Reise 1829 durch die belgischen Provinzen, in Antwerpen, Gent, Brügge, selbst in Lüttich, viele Beweise von Dankbarkeit und Ergebenheit; allein seine Empfindlichkeit über die Angriffe der Presse und über die ungestümen Bittsteller äußerte sich manchmal auf eine kränkende Weise. In Lüttich sagte er unter Andern zu dem

Municipalrath: „Seyt weiß ich, daß die angeblichen, so lärmend erhobenen Beschwerden nur von einigen Individuen herrühren, die ihre besondern Interessen für das allgemeine Interesse ausgeben. Das ist ein schändliches — ein infames Betragen!“ Dieses Wort vernehete nur die von den Oppositionsjournalen unterhaltene Aufregung. Man schlug zu Gent, zu Brügge Schaumünzen, die auf der einen Seite das Grundgesetz darstellten, auf der andern die Namen der Bittsteller zeigten, mit der Inschrift: Fidele jusqu'à l'infamie. Die verstärkte Opposition drang in der am 19. Oct. 1829 im Haag eröffneten und am 2. Jun. 1830 geschlossenen Kammer Sitzung nur um so stärker auf Bewilligungen. Über die Strafrechtspflege konnte sie nichts sagen, da die Regierung einen neuen Entwurf des Criminalverfahrens mit öffentlichen Verhandlungen und Zeugenverhören vorgelegt hatte. Sie griff daher besonders den allerdings sehr verwickelten Zustand der Finanzverwaltung an. Die Operationen des Tilgungssyndicats, welches von 1815 — 30 ein Deficit von beinahe 180 Millionen Gulden nur durch außerordentliche Mittel und durch die Vermehrung der Staatsschuld, deren Tilgung ihre Aufgabe war, hatte decken können, waren der Öffentlichkeit entzogen; daher entstand Mißtrauen und das Decennal wie das Annalbudget fand starken Widerspruch. Der Finanzminister verminderte daher die Ausgaben um mehr als fünfhalb Millionen, auch versprach er, daß die in den südlichen Provinzen so verhaßte Mahlsteuer mit dem Jahre 1829 aufhören solle. Da nun dessenungeachtet mehrere Abgeordnete, wie Ingenhousz, Luyben, de Bouffies, de la Faille und de Staffart, in den Debatten über das Budget sich gegen die Regierung aussprachen, so wurden sie ihrer Stellen entsetzt, und Staffart verlor seine Pension. Endlich nahm die Kammer die ihr im Anfang des J. 1830 vorgelegten provisorischen Steuergesetze mit großer Stimmenmehrheit, selbst von den südlichen Abgeordneten, an, und das neue Grundsteuervertheilungsgesetz ging mit 85 Stimmen gegen 17 durch *); allein jene Härte gegen die Oppositionsmitglieder erbitterte die öffentliche Meinung gegen das Ministerium. Als nun der strenge Justizminister van Maanen in einem Umlaufschreiben die Generalprocuratoren bei den Gerichtshöfen auffoderte, zur festen Aufrechterhaltung der königlichen Gewalt kräftig mitzuwirken, so sahen die belgischen Oppositionsjournale hierin die Ankündigung der Willkür und Gewalt in Ausübung der Rechtspflege. Unglücklicherweise wurde durch die Verhaftung (2. März 1830) und die Verurtheilung (30. Apr.) der Herren L. de Potter, Franz Tielemans, Adolf Bartels und J. B. de Neve, deren Appellation das Cassationsgericht zu Brüssel verworf, nur El ins Feuer gegossen, (s. Belgien), und die Oppositionsjournale, namentlich der „Courrier de la Meuse“, drohten, daß ein zum Aeußersten getriebenes Volk seine Ketten zerbrechen könne. Nun erneuerte sich der Petitionensium. An tausend Petitionen mit mehr als 300,000 Unterschriften wurden den Generalstaaten vorgelegt, welche die Bewilligung der oben schon genannten Forderungen verlangten. Dagegen erklärten in der Kammer die holländischen Deputirten: alle jene Petitionen wären nur Beweise revolutionnairen Absichten, Ausgeburten tödtlicher Ränke oder grober Unwissenheit, die von fanatischen Pässen ausgingen, und die man daher nicht beachten müsse. Der Abgeordnete Donker-Curtius sagte ausdrücklich, obgleich die Regierung manche Fehler begangen, wolle er sie doch lieber unterstützen, als einer revolutionnairen Opposition beistimmen. So trennte gegenseitige Erbitterung die Belgier und Holländer, noch ehe der brüsseler Aufstand das politische Band zerriß, welches beide in ein Volk verschmelzen sollte. Die Regierung gab in billigen Dingen nach, z. B. in dem Gebrauche der Sprachen. Nach dem Besetze vom 4. Jun. 1830 konnten fortan alle öffentliche und Privat-

*) Das 1830 — 40 angenommene Decennalbudget betrug 60,750,000 Gulden Ausgabe, das jährliche Budget für 1830 betrug 17,103,200 Gulden Ausgabe. Die Wahlsteuer wurde abgeschafft.

actanden
werden, ne
bevollmächt
recht, Fris
Provisionen
Finanz- un
rigen Min
der Verwa
Sommach
Bischöfliche
Generalat
in Belgien
Cassation
einen neue
wurde in
darüber
Seltst de
daß er e
Unterbes
wo der L
die jesuiti
tet und w
war die M
bedeutet
ein zu ent
am 25. Au
million der
Wunsch der
inhalten u
seinem Beh
recht in Bel
der Domst
Belgien.
Der
heit, inden
welche am
ministers
ihm die fre
gier so lan
Persönlich
in Belgien
Reichs nicht
von Belgien
sines wieder
angelegener
wolle gebracht
Ernung bei
um, höher zu
che Belier
Ernung zu
nit sieben Mi
im Minister

urkunden im ganzen Umfange des Königreiches in derjenigen Sprache abgefaßt werden, welche die Beteiligten wünschten, und der ausschließende Gebrauch der holländischen Sprache ward auf die Provinzen Nordbrabant, Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overijssel, Gröningen und Drenthe beschränkt, in den belgischen Provinzen dagegen der Gebrauch der französischen Sprache für alle Verwaltungs-, Finanz- und gerichtliche Sachen autorisirt. Dagegen nöthigte der Mangel an tüchtigen Männern unter den Belgiern die Regierung, die wichtigsten Oberstellen in der Verwaltung, namentlich die Directionen der Departements der Land- und der Seemacht, mit Holländern zu besetzen; Prinz Friedrich aber wurde zum obersten Befehlshaber der Landmacht, zum obersten Admiral der Kriegsmarine und zum Generalintendanten des Kriegsdepartements ernannt. Diese Ernennungen fanden in Belgien lebhaften Tadel sowie der Umstand, daß beide Directionen, was die Einheit der Verwaltung ersoderte, ihren Sitz im Haag erhielten. Man sah hierin eine neue Bevorzugung Hollands. Auch jede andere Maßregel der Regierung wurde in Belgien mit bitterm Argwohn betrachtet, während man in Nordniederland darüber unwillig war, daß der König dem belgischen Troze zu viel einräume. Selbst der Papst hatte die Verfügung vom 2. Oct. 1829 so befriedigend gefunden, daß er erklärte, der König könne im Interesse der Katholiken nicht mehr thun. Unterdessen richteten einflußreiche Belgier ihre Augen unverwandt nach Paris, von wo der Wunsch nach Wiedervereinigung ihnen entgegen kam. Gewiß ist es, daß die jesuitische Opposition des belgischen Klerus von der pariser Congregation geleitet und unterstützt wurde. Aber auch ohne einen vorbereitenden Plan anzunehmen, war die Masse des Sündstoffes in Belgien so groß, daß es nur eines Blüzfunkens bedurfte, um den im Geheimen schon glimmenden revolutionnairn Brand in Belgien zu entzünden. Wie dieser in Folge der pariser Juliuswoche zu Brüssel am 25. Aug. 1830 ausbrach, wie der Prinz von Dranien am 3. Sept. der Commission der Notabeln und Deputirten im Brüssel die Erklärung gab, daß er den Wunsch der Belgier, daß die beiden Theile des Königreichs in legislativer, administrativer und finanzieller Hinsicht voneinander getrennt würden, bei dem Könige, seinem Vater, mit seinem ganzen Einflusse unterstützen wolle, wie der zweite Aufbruch in Brüssel am 20. Sept. die Unabhängigkeit Belgiens und die Ausschließung der Dynastie Dranien von dem belgischen Throne zur Folge hatte, ist in dem Art. Belgien erzählt worden.

Der König handelte bei diesen Vorgängen mit Würde, Festigkeit und Klugheit, indem er genau an die Verfassung sich hielt. Der brüsseler Deputation, welche am 29. Aug. eine Adresse mit den Forderungen der Entlassung des Justizministers u. s. w. überbrachte, gab er zur Antwort: „Das Grundgesetz verleihe ihm die freie Wahl seiner Minister; auch könne er überhaupt zu Gunsten der Belgier so lange keinen Beschluß fassen, als es scheine, er werde dazu gezwungen.“ Persönlich war er dem von dem Prinzen von Dranien ihm vorgetragenen Wunsche in Beziehung auf die Trennung der südlichen und der nördlichen Provinzen des Reiches nicht abgeneigt, auch erhielten die schon gegen Brüssel vorgerückten Truppen Befehl zum Rückmarsche, und der Justizminister van Maanen wurde in Folge seines wiederholten Ansuchens am 3. Sept. ehrenvoll entlassen; als aber der unthätige Handelsstand, dem der Verkehr mit den Colonien bisher große Vorteile gebracht hatte, in einer Adresse seinen Widerwillen gegen die beabsichtigte Trennung bestimmt aussprach; als auch Gent in einer Adresse erklärte, die Trennung führe zur Anarchie, zerstöre Ackerbau, Handel und Industrie; als öffentliche Blätter fragten: „Sind es die Repräsentanten von ganz Belgien, welche Trennung verlangen, oder sind es nur einige Auftrüher von Brüssel und Lüttich mit sieben Mitgliedern der Generalstaaten?“ so erklärte der König durch eine von dem Minister Mey de Streefkerk contrafirmirte Proclamation vom 5. Sept., daß

er durch Mitwirkung aller guten Bürger in den aufrührerischen Provinzen die Herrschaft wiederherzustellen hoffe; er wolle jedoch die Generalstaaten auffodern, die Uebel, über welche Belgien seufze, zu untersuchen und die Frage zu beantworten: ob es thunlich sei, die durch Tractate wie durch das Grundgesetz bestimmten Verbindungen zwischen den beiden Theilen des Reichs ihrer Form und Natur nach abzuändern? Auch wandte er sich (7. Sept. 1830) an die Mächte, welche den Tractat zu Paris am 30. Mai 1814 und den mit ihm am 31. Mai 1815 geschlossen hatten, mit dem Verlangen, ihre Aufmerksamkeit auf solch eine Abänderung des Grundgesetzes zu richten, die von den Generalstaaten durch den Plan einer Trennung der Verwaltung Belgiens und Hollands vorgeschlagen werden könnte; zugleich ersuchte er sie, ihre Bevollmächtigten für diesen Zweck in dem Haag zu versammeln. *) Unterdessen hatte aber auch die belgisch-französische Partei Abgeordnete mit Vollmachten nach Paris gesendet, um die französische Regierung zur Unterstützung der belgischen Sache zu bewegen. Hier waren die Propaganda und die Kriegspartei, welche auf Wiedererlangung Belgiens und der Rheingrenze hinarbeiteten, sehr thätig für die belgische Unabhängigkeit, und die Regierung des auf seinem Throne noch nicht befestigten Ludwig Philipp's ließ es geschehen, daß in Paris Bureaus eröffnet wurden, wo Freiwillige Empfehlungen an die provisorische belgische Regierung nebst Waffen und Uniformen erhielten.

Die außerordentliche Versammlung der Generalstaaten, welche über die Trennungsfrage entscheiden sollte, war bereits am 13. Sept. 1830 im Haag von dem Könige mit einer Rede eröffnet worden, in welcher er unter Anderm sagte: „Von vielen Seiten meint man, daß das Heil des Staats durch eine Revision des Grundgesetzes und selbst durch eine Absonderung von Provinzen, welche durch Verträge und Grundgesetze vereinigt sind, befördert werden würde. Indes kann eine solche Frage nur unter den Formen erwogen werden, welche das Grundgesetz befehlt. . . . Vollkommen bereit, allen billigen Wünschen entgegenzukommen, werde ich nie dem Parteigeiste ein Zugeständniß machen, noch Maßregeln meine Zustimmung verleihen, welche die Interessen der Nation der Leidenschaft und der Gewalt preisgeben würden.“ Der Präsident, Corver-Hooft, theilte hierauf der Versammlung eine königliche Botschaft mit, welche eine schnelle, gründliche und aufrichtige Beantwortung folgender zwei Fragen verlangte: 1) Hat Erfahrung die Nothwendigkeit dargethan, die Nationalinstitutionen abzuändern? 2) Muß in diesem Falle die durch das Grundgesetz und durch Tractate zwischen den beiden Theilen des Reiches bestehende Verbindung in ihren Formen oder in ihrem Wesen geändert werden? Bei den Verhandlungen über diese Frage schien die holländische Partei die Oberhand zu gewinnen; allein es war mehr Nationalabneigung, die sich kundgab, als Widerspruch gegen die Trennung. Holland, sagten die Amsterdamer und Rotterdamer, hat seit 15 Jahren nichts gewonnen als römische Intriguen und französische Sitten, die für unsere Natur nicht passen; dagegen hat Holland zum Besten der Undankbaren einen Theil seines Handels eingebüßt. Es ist wahr, daß wir für die Staatsschuld mehr Zinsen aufzubringen haben werden; das können wir durch Zölle von den Belgiern wieder einnehmen; zudem entgehen wir den großen Ausgaben, welche die Unterhaltung der belgischen Grenzfestungen gegen Frankreich jährlich erfordert; auch die alleinige Benutzung der Colonien kommt in Gegenrechnung. Diese Colonien haben den Wohlstand der Belgier begründet; ihre Manufacturen genießen dort gegen fremde eine Vergünstigung von 25 Procent zum Nachtheil Hollands, welches zum Schutz der Belgier verhindert ward, mit dem Auslande zu tauschen. Nun werden Amsterdam und Rotterdam nicht mehr mit Antwerpen zu theilen haben. Wo der Belgier bisher in Holland

*) Diese Thatsache führt das „Edinburgh review“, Jan. 1853, S. 425, an.

die Bruderhand fand, wird er künftig mit der Concurrrenz von England und Deutschland, ja des ganzen Nordens zu kämpfen haben. Die traurige Lage der niederländischen Handelsgesellschaft, sagte man laut, sei der Erfolg ihrer Verbindung mit den undankbaren Belgiern, da sie nur inländische Fabrikate verföhren dürfe; die Colonien litten, indem sie durch die theuern Fabrikate den Zwischenhandel verlor. Das Schicksal habe über Singapore entschieden, sobald die Trennung ausgesprochen sei, denn Java nehme seinen alten Rang wieder ein, und Batavia werde das Entrepot für den malayischen Archipelagus; Hollands Rheterei werde sich neu beleben. Graf Hogendorp bemerkte *), Holland habe die Last großer Auflagen tragen können, weil die Quellen der Arbeit und ihres Gewinnes dafselbst in Folge der Freiheit des Handels reichlich flossen. Diese Freiheit habe aber seit der Vereinigung Belgiens mit Holland dem Prohibitivsystem Platz gemacht, und letzteres habe den Großhandel Hollands an die Kette gelegt; die Wirkung der dadurch hervorgebrachten Restriktionen hätten die arbeitsamen Classen am schmerzlichsten empfunden. Mit den nämlichen Auflagen und weniger Arbeiten könnten sie nicht mehr bestehen. Die Freiheit des Handels, sagt ferner derselbe holländische Staatsmann, sei für Holland eine Lebensfrage, und diese könne nur dann gelöst werden, wenn Belgien, das für seine Fabrikate Schutzzölle brauche, von Holland getrennt bleibe. Andererseits erbitterte der Unwille, welcher sich in den Kammern und in ihrer an den König gerichteten Adresse über die Frevel des Aufstandes, Brand und Plünderung in Belgien, über die Angriffe der Insurgenten auf Holland aussprach, auch die belgischen Deputirten. Staassart verließ gleich im Anfange die Kammer, um bei seiner Rückkehr nach Brüssel seinen Mitbürgern am 16. Sept. zu erklären, daß alle Vorstellungen und Petitionen für die Trennung an dem Starrsinne der holländischen Regierung scheitern würden! Diese Bekannatmachung goß Öl ins Feuer und beschleunigte den Ausbruch der Volkswuth in Lüttich und Brüssel. Nun folgten die Katastrophe am 20. Sept. und der viertägige Kampf der Insurgenten in Brüssel mit dem von einer Deputation der brüsseler Bürger zur Herstellung der Ordnung herbeigerufenen Armeecorps des Prinzen Friedrich, das kaum über 6000 Mann stark war. **) (S. Belgien.) Während nun die Insurrection über ganz Belgien sich verbreitete, und die gehorenen Belgier haufenweise die Fahnen des niederländischen Heers verließen, um sich unter die des Aufstuhrs zu scharen, hatte die außerordentliche Versammlung der Generalstaaten am 28. Sept. die Trennung Belgiens von Holland in administrativer Hinsicht und die darauf bezügliche Änderung des Grundgesetzes mit 57 Stimmen gegen 41, und am 30. Sept. hatte dasselbe die erste Kammer mit 30 gegen 7 Stimmen für zweckmäßig erklärt. ***) Der König und der Prinz von Oranien wollten keine bewaffnete Einnischung; aber die Hauptleiter der brabantischen Revolution, über die Nachrichten aus Brüssel bestürzt, baten selbst den König um Hülfe und eilten hierauf nach Brüssel zurück. Nun errichtete der König am 1. Oct., dem Art. 230 der Verfassung gemäß, eine Staatscommission, um gesetzlich die Änderungen der Verfassung zu bestimmen, und schloß die außerordentliche Versammlung der Generalstaaten. Zugleich rief er, von allen Seiten bestürzt, mit Kraft zu handeln, am 5. Oct. die Holländer zu den Waffen für die Sache der

*) S. dessen Flugschrift: „Séparation de la Hollande et de la Belgique“, vom 22. Oct. 1830.

**) Herr von Wangenheim macht in seiner Schrift: „Noch ein Wort über die belgisch-holländische Frage“ (Hamburg 1832), S. 11, die treffende Bemerkung: „Aus diesem Ereignisse habe ich gelernt, daß man zum Commando von Executionstruppen nie Prinzen des Hauses wählen sollte.“

***) Diese Zahlen weichen von den Angaben im Artikel Belgien S. 206 etwas ab; allein die Thatsache der von der Mehrheit der Generalstaaten ausgesprochenen legislativen und administrativen Trennung Belgiens von Holland steht fest.

Ordnung und des Rechts. Von der Zeit an hat sich die edle Jugend Nordniederlands mit hoher Begeisterung freiwillig unter das Banner Draniens gestellt, und ihre wohlgeordnete Schar stand bis zum Jun. 1833 gerüstet für die Ehre und das Recht des Vaterlandes. Nun ward auch der kräftige van Maanen wieder ins Justizministerium berufen, Clifort zum Minister des Waterstaats und der Finanzen, und van Doorn zum Minister des Innern erhoben; Baron Verstok van Soelen leitete die auswärtigen Angelegenheiten, und der Prinz von Dranien ward am 4. Oct. zum Chef der provisorischen Verwaltung der südlichen Provinzen ernannt. Die von dem Prinzen am 5. zu Antwerpen erlassene Proclamation erklärte, das Verwaltungspersonal der belgischen Provinzen sollte fortan gänzlich aus Belgien bestehen; die Angelegenheiten sollten in französischer Sprache verhandelt und den Belgiern die größte Freiheit des Unterrichts der Jugend gestattet werden. Allein die provisorische Regierung in Brüssel hatte unter dem Einflusse der von de Potter geleiteten republikanischen und französischen Partei bereits die politische Selbständigkeit Belgiens ausgesprochen und einen Nationalcongrès berufen, um ein Staatsoberhaupt zu wählen. Hierauf eröffnete der König am 18. Oct. die ordentliche Sitzung der Generalstaaten. „Die Erwartung“, sagte der Monarch zu den versammelten Staaten, „daß der größere Theil der Bevölkerung der südlichen Provinzen die Rückkehr derselben (unter das Haus Dranien) wünschen werde, hat mich zu dem Entschlusse bewogen, meinen Sohn, den Prinzen von Dranien, mit der einstweiligen Regierung derjenigen südlichen Provinzen zu beauftragen, welche treu geblieben sind, wie auch ihm die Sorge anzuempfehlen, die im Aufruhr begriffenen Provinzen durch Überredungsmittel der gesetzlichen Ordnung so viel als möglich wiederzugewinnen. Auf diese Weise habe ich — so viel von mir abhing — durch eine administrative Absonderung die Entwicklung der Ansicht vorbereitet, welche die Generalstaaten in ihrer letzten außerordentlichen Sitzung aussprachen.“ Während dies im Haag geschah, hatte der Prinz von Dranien, durch die von der provisorischen Regierung in Brüssel gefaßten Beschlüsse gedrängt und von seinen belgischen Rathgebern überredet, am 16. Oct. in Antwerpen eine Proclamation erlassen, worin er, die Instructionen des Königs überschreitend, Belgiens Unabhängigkeit und den Grundsatz der Wahl eines Oberhauptes durch das Volk anerkannte. Er glaubte sich dadurch an die Spitze der Bewegung zu stellen; allein die provisorische Regierung der Insurgenten machte am 18. Oct. bekannt, daß es einer Anerkennung nicht bedürfe; das belgische Volk handle als Souverain. Auch in den von dem Prinzen vorgeschlagenen Waffenstillstand wollte sie nur dann einwilligen, wenn der Prinz den holländischen Truppen beföhle, Antwerpen, Maastricht und die Citadelle von Termonde zu räumen, wie auch sich hinter den Moordyk zurückzuziehen! Die holländische Armee stand aber nicht unter dem Befehle des Prinzen von Dranien, sondern unter dem Prinzen Friedrich, daher auch General Chassé, Befehlshaber in Antwerpen, von dem Prinzen von Dranien keinen Befehl anerkannte.

So war der Bruch zwischen Holland und Belgien entschieden. Auf die Kunde von den brüsseler Beschlüssen und den gewagten Schritten des Prinzen erklärte der König den Generalstaaten am 20. Oct. da die grundgesetzliche Gewalt in den südlichen Provinzen nicht mehr anerkannt werde, so möchten sich die Generalstaaten nur als Repräsentanten der nördlichen Provinzen betrachten und den Süden sich selbst überlassen, bis der König, mit Zurathziehung seiner Bundesgenossen, einen Beschluß darüber gefaßt habe. Nunmehr nahm auch der König die seinem ältesten Sohne ertheilte Vollmacht zurück und befahl, die Festungen Antwerpen, Maastricht und Venloo in Belagerungsstand zu setzen. Der erste förmliche Angriff erfolgte von Seiten der Belgier am 24. Oct. bei Berchem; die Holländer mußten vor der Übermacht weichen. Nun drangen die Insurgenten am

27. in Antwerpen
vollständigen
der, von allen
wurden gegen
hinauf die 2
nur auf diese
kommt am
mas an Erim
hoben zu de
leuchten
tig gebildet
entwikkelt
frem in den
und Unabhe
Sorge zu
auf Berch
Lohn belag
Rüfte vor
im Ginn
am 10.
darauf
der Drey
waltung
sehr verw
Staatscha
und der St
mit den in
es sich vor
Befehle
der belgische
pölitische
wurden.
rapas be
und in
Staat
zwischen
ten Staat
Staats
aber für
romant
Brennt
und die
Ercht, in
hoch Ant
Den
vom am 21
Belgien
wischen
Kühnheit
1) Schorn
1831 in We
ja über W

27. in Antwerpen ein, das der Prinz von Dranien, nach Erlassung eines sehr wohlwollenden Abschieds an die Belgier, schon vorher verlassen hatte, und die Holländer, von allen Seiten, schon am 26. von Antwerpens Einwohnern angegriffen, wurden gezwungen, sich am 27. mit Verlust in die Citadelle zurückzuziehen. Wie hierauf der Bruch des Waffenstillstandes und der tollkühne Angriff der Antwerper auf dieses Bollwerk der Schelde das Unglück Antwerpens durch das Bombardement am 27. zur Folge hatte, ist im Artikel Belgien erzählt worden. Nun war an keine Ausöhnung zwischen dem Hause Dranien und den belgischen Mächtehabern zu denken. Der schmerzlich enttäuschte, von den belgischen Blättern verleumdete *) und von den Holländern wegen seiner Proclamation vom 16. Oct. beftig getadelte Prinz von Dranien eilte nach dem Haag, um sich bei dem Könige zu entschuldigen, hierauf über Rotterdam (am 2. Nov.) nach England, wo die Conferenz in London am 1. Nov. zusammengetreten war, um die belgische Trennungs- und Unabhängigkeitsfrage schiedsrichterlich zu vermitteln. Ihr Erstes war, dem Kriege zwischen Nord- und Südniederland Einhalt zu thun. Die Holländer waren auf Vertheidigung beschränkt und schützten sich gegen den kleinen Krieg der zuchtlosen belgischen Scharen durch Überschwemmung; auch erklärte der König die ganze Küste von Westlandern in Blockadestand. Durch einen kühnen Handstreich und im Einverständnis mit den empörten Einwohnern bemächtigten sich die Belgier am 10. Nov. der Festung Venloo, welche nur 500 Mann Besatzung hatte. Bald darauf (16. Nov.) mußte der einflußreichste Beschützer der bisherigen Ordnung, der Herzog von Wellington, nebst allen Ministern aus der britischen Reichsverwaltung treten. Der König Wilhelm und sein Ministerium sahen sich jetzt in eine sehr verwickelte Stellung versetzt. Holland mußte die Lasten der ungeheuern Staatsschuld allein tragen; es mußte die Kosten der Ausrüstung eines Linienheers und der Schuterei bestreiten, die Seemacht verstärken und unterhalten, den Krieg mit den in Aufruhr befindlichen Vasallenfürsten auf Java und Sumatra führen; es sah sich von seinen Bundesgenossen und von den Mächten verlassen, welche die Bürgschaft der Staatsverträge übernommen hatten, die jetzt, nach Anerkennung der belgischen Unabhängigkeit, im Interesse Frankreichs und im Sinne der europäischen Friedenspolitik aufgehoben und durch schiedsrichterliche Protokolle ersetzt wurden. Es sah sich endlich von dem revolutionnären Geiste, der die Völker Europas bewegte, und von der öffentlichen Stimme in England bedroht, verleumdet und in Voraus verurtheilt! In dieser verzweifelungsvollen Lage konnte den kleinen Staat nur die weise Standhaftigkeit seines Königs, die vollkommenste Eintracht zwischen Volk und Regierung, die sittliche Begeisterung einer religiösen aufgeklärten Nation, der Heldenmuth des Heers und der folgerichtige Gang einer klugen Staatskunst von Demüthigung und Untergang retten. Alle diese Rettungskräfte aber sah Europa in dem kleinen unbeachteten Holland vereinigt, und allmählig verwandelten sich Gleichgültigkeit, Geringschätzung, Vorurtheil in Achtung und Bewunderung für Altniederland. Das erste Mittel der Rettung war Zeitgewinn, und diesen erlangte das haager Cabinet durch seine Diplomatie. Das zweite war Credit, um Hülfquellen für den Widerstand bereit zu halten, und diese wurden durch Anleihen bei der Nation selbst eröffnet.

Den von der Conferenz vorgeschriebenen Waffenstillstand nahm König Wilhelm am 21. Nov. an, ohne jedoch deshalb mit Belgien eine Übereinkunft abzuschließen. Es bestand also nur eine Einstellung der Feindseligkeiten. In Folge derselben wurde die Schelde der Schiffahrt geöffnet, und von den Belgiern die Blockade der Festung Mastricht, sowie von Holland die Blockade der flandrischen

*) Schon 1829 hatte der von einem Italiener am 26. Sept. verübte und erst 1831 in Neuyork entdeckte Diebstahl der Diamanten der Prinzessin von Dranien zu einer Menge unsinniger Gerüchte Anlaß gegeben.

Rüste aufgehoben. Nun begannen in London die Unterhandlungen der Conferenz über die gänzliche Trennung Belgiens von Holland; jedoch erklärte das Protokoll vom 20. Dec. 1830, daß die deshalb zu treffenden Einrichtungen durchaus nicht die Rechte verletzen sollten, welche der König der Niederlande und der deutsche Bund auf das Großherzogthum Luxemburg besäßen. Hierauf ward vorläufig eine Abgrenzungslinie zwischen den beiden Staaten gezogen, und dem Könige der Niederlande die alte Grenze des ehemaligen souverainen Staats der vereinigten Niederlande, sowie sie 1790 bestanden hatte, eingeräumt, folglich blieben das in dem Friedensvertrage Hollands mit der französischen Republik vom 16. Mai 1795*), von der Republik der vereinigten Niederlande an die französische Republik abgetretene holländische oder Staatsländern (am linken Ufer der Schelde), sowie Mastricht und Venloo bei Nordniederland; jedoch sollten die Verfügungen der wiener Congreßacte (Art. 108 — 117) in Beziehung auf die freie Flußschiffahrt, auf diejenigen Flüsse, welche das holländische und das belgische Gebiet durchlaufen, angewendet, auch eine gegenseitige Austauschung der Enclaven und eine billige Theilung der Staatsschuld bewirkt werden. Wie nun Belgiens Ansprüche auf das linke Scheldeufer, Mastricht und Luxemburg theils beseitigt, theils gemäßigt worden sind, ist in dem Artikel Londoner Conferenz gesagt worden. Wiederholen müssen wir jedoch die Thatsache, daß der König der Niederlande durch das Protokoll vom 18. Febr. 1831 ohne Einschränkung den hinsichtlich der Trennung Belgiens von Holland durch die Conferenz getroffenen Anordnungen (Anhang A zum 12. Protokoll) beitrug, daß aber Belgien dessenungeachtet, obwohl zur unbedingten Annahme dieser Trennungsgrundlage aufgefordert, wesentliche Abänderungen derselben in den als Friedenspräliminarien aufgestellten 18 Artikeln des 26. londoner Conferenzprotokolls erlangte. Dies bewog den König der Niederlande, durch seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einer Note vom 12. Jul. 1831 gegen die 18 Artikel zu protestiren. Außerdem hatten seine Gesandten in London durch eine Note vom 22. Jun. noch erklärt, daß ein Individuum, wenn es, ohne vorher die Trennungsacte unterzeichnet zu haben, die Souveränität Belgiens annähme, sich dadurch allein in eine feindliche Stellung gegen den König versetze und als der Feind desselben betrachtet werden müsse.**). Der König beharrte daher bei seinem schon früher erklärten Vorbehalte, seine Zuflucht zu seinen eignen Hülfsmitteln zu nehmen und einer Nachgiebigkeit ein Ziel zu setzen, die weder mit der äußern und innern Sicherheit des Staats, noch mit den schon so sehr beeinträchtigten Interessen seiner treuen Unterthanen vereinbar sei. Die unbedingte Freiheit der Scheldeschiffahrt, sagten holländische Blätter, und deren ungehinderte Fortsetzung in den Rhein, welche unter Andern in den 18 Artikeln angenommen sei, wäre zwar dem Interesse Deutschlands völlig angemessen, allein gleichzeitig mit der freien Rheinschiffahrt würde sie nicht verfehlen, dem holländischen Handel den Todesstoß zu versetzen und Holland die Mittel zu benehmen, fernerhin die großen Staatsausgaben und die ungeheure Schuldenlast zu tragen, die ihm nach seiner Trennung von Belgien zufallen. Hierzu kamen noch von Seiten der zuchtlosen belgischen Truppen die beleidigendsten Herausforderungen und fast tägliche Einfälle in das Gebiet von Nordbrabant und Seeland. Der belgische Übermuth bedrohte fortwährend insbesondere Mastricht und die Citadelle von Antwerpen durch militairische Demonstrationen. Durch dies Alles ward das Nationalgefühl der Holländer tief empört, und Heer und Flotte hartten ungeduldig auf den

*) Dieser Tractat, erklärte die Conferenz, gebe als eine res inter alios acta, den Belgiern kein Recht auf die genannten Landstriche und Orte.

***) Herr von Wangenheim hat des Prinzen Leopold Entschluß, die Krone von Belgien auf die Grundlage der 18 Artikel auch ohne die Zustimmung des Königs von Holland anzunehmen, a. a. D. S. 8 fg. erklärt und vertheidigt.

Waffenruf, um den Ruhm ihrer Väter rächen und behaupten zu können. Vergeblich kam der österreichische Geheimrath Freiherr von Wessenberg als Vermittler von Seiten der Conferenz nach dem Haag. Das niederländische Cabinet blieb bei seiner Ansicht, es sei für Holland unmöglich, die 18 Artikel anzunehmen.

Von diesem Augenblicke an trat der niederländische Staat in eine kriegerische Stellung. Die Begeisterung der Nation für das Recht und die Ehre des Vaterlandes zeigte sich in allen Ständen. Einen glänzenden Beweis gab die Heldenthat des Lieutenants van Spijk, der sich (am 4. Febr. 1831) mit seinem an den Strand getriebenen Kanonenboote in die Luft sprengte, um den Belgiern nicht in die Hände zu fallen. Der König legte einen bedeutenden Abzug von seiner Civilliste auf den Altar des Vaterlandes. Durch Anleihen und freiwillige Beiträge wurden die außerordentlichen Rüstungskosten bestritten, sodas das Heer, welches bereits 70,000 Mann zählte, bis auf 100,000 Mann, worunter 6000 Mann Cavalerie und 25,000 Milizen, gebracht werden konnte. Die allgemeine Volksbewaffnung, an welcher alle Holländer mit dem lebhaftesten Eifer Antheil nahmen, stand unter der Leitung des Generallieutenants Cort-Heiligers. Auf der Schelde lagen 44 holländische Kriegsschiffe, und die Flotille vor Antwerpen befehligte der tapfere Capitain Koopman.*)

Der König ernannte jetzt den Prinzen von Dranien zum Oberbefehlshaber des Heers, und der Baron van Zuylen van Nyevelt eröffnete der Conferenz, daß der König die Unterhandlungen über billige Scheidungsmaßregeln im Sinne des Protokolls vom 27. Jan., Anhang A, fortsetzen wolle, zugleich aber auch entschlossen sei, sie mit den Waffen in der Hand zu unterstützen. Allein das englische und das französische Cabinet glaubten so wenig, daß Holland sich gegen den Willen von England und Frankreich zu einem Kriege entschließen werde, daß die Conferenz vielmehr in einem Schreiben vom 25. Jul. auf neue Unterhandlungen antrug. Dagegen sah Holland nur im Kriege sein Heil. Also erließ der König am 1. Aug. ein Manifest, in welchem er unter Andern sagte: „Wir haben keine Mittel unverzagt gelassen, um unter Erhaltung des allgemeinen Friedens Bedingungen der Trennung von Belgien zu erlangen, die mit der Ehre und den Interessen des getreuen Nordniederlands vereinbar waren. Wir haben als solche die Bedingungen betrachtet und auch sogleich angenommen, welche uns zu diesem Ende von den vermittelnden Mächten vorgeschlagen und verbürgt worden waren; da wir aber in Folge der jüngsten Ereignisse die Erfüllung unserer gerechten Erwartung von der Verwirklichung eines solchen Arrangements wiederum auf die schmerzlichste Weise verschoben sehen, und wir unsere Unterthanen nicht länger können fruchtlos brücken lassen von den Lasten und Kosten, welche sie seit neun Monaten tragen, so bleibt uns zur Erhaltung des Vaterlandes keine andere Wahl übrig, als mit Vertrauen auf Gott und die Gerechtigkeit unserer Sache mit der Macht der Waffen die Unterhandlungen zu unterstützen, um diejenigen Bedingungen der Trennung zu erlangen, die von den vermittelnden Mächten als billig erkannt worden und zur Befestigung der abgesonderten Nationalexistenz von Nordniederland unentbehrlich sind.“ Ein Schreiben des Ministers des Auswärtigen, Baron Verstoll van Soelen vom 1. Aug. zeigte der Conferenz an, daß der König die Unterhandlungen über den Abschluß eines Schlußvertrags auf die zuerst angenommene Grundlage zwar erneuern, aber sie zugleich durch militairische Mittel unterstützen wolle, weil Prinz Leopold durch die Annahme der belgischen Constitution Hollands Territorialrechte verletzt habe. An demselben Tage erließ der Prinz von Dranien aus seinem Haupt-

*) Die belgische Armee zählte 68,000 Mann und 40,000 Bürgergardisten; allein nur an der Schelde und an der Maas waren größere Truppencorps zusammengezogen; die übrigen standen zerstreut, und das Kriegswesen war in schlechtem Zustande.

quartiere zu Breda einen Aufruf an das Heer und am 2. Aug. einen Aufruf an die Belgier, worin er bekannt machte, daß er an der Spitze des Nationalheers der Niederlande den belgischen Boden betrete, nicht um zu erobern, sondern um die Bedingungen der Trennung von Holland und Belgien zu sichern, welche durch die vermittelnden Mächte als billig erkannt worden seien. Auch General Baron von Chassé kündigte durch ein Schreiben vom 1. Aug. an den Befehlshaber der Belgier in Antwerpen den durch die Übereinkunft vom 5. Nov. 1830 bestimmten Waffenstillstand zwischen der Citadelle und der Stadt Antwerpen förmlich auf; es würden demgemäß auf diesem Punkte die Feindseligkeiten in dreimal 24 Stunden, am 4. Aug. um 9½ Uhr Abends, wieder beginnen. Die Sachlage und die Beweggründe des Kriegs wurden den am 5. Aug. zusammengetretenen Generalstaaten eröffnet, auch hatte das haager Cabinet den einzelnen Höfen der fünf Mächte davon Anzeige gemacht und deren Beistand aufgerufen. Der Kampf selbst war national. „Müssen wir fallen“, rief in der Kammer de Jonge, „so fallen wir als brave Männer!“

Das Heer des Prinzen von Dranien, unter welchem der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, Meyer, Cort-Heitigers, van Geen, van Boekop, Ledel und Andere befehligten, ging, 70,000 Mann stark, auf der ganzen Linie von Kadzand bis Maastricht am 2. Aug. über die Grenze. Der Brigadegeneral Destombes erstürmte am 3. Nachmittags das besetzte Turnhout, und der General de Kock in Staatsländern die wichtigen Punkte Kapitalendam und die Schluße Verlaet. Nun waren die Holländer Meister der Deiche, um Überschwemmungen zu veranstalten; sie behaupteten hier eine drohende Stellung, während ihre Hauptarmee in südöstlicher Richtung durch das Limburgische gegen Südbrabant und Lüttich vordrang. Dieser Angriff überraschte den König Leopold, der die fünf Mächte als Bürgen des Waffenstillstandes betrachtet hatte, und sein Kriegsminister war nicht im Stande, entschlossen und klug zu handeln. Leopold foderte daher die Conferenz, Frankreich insbesondere, zum schnellsten Beistande auf, und die Vermittelung des französischen Gesandten, General Belliard, sicherte wenigstens Antwerpen durch eine Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 9. Aug. Unter diesen Umständen wurde die Schifffahrt der Schelde aufs Neue gesperrt, und ist es seitdem geblieben bis zur Vollziehung des londoner Präliminarvertrags vom 21. Mai 1833. Die französische Nordarmee, unter dem Marschall Gérard, zog jetzt, als Hülfsmacht der Conferenz, in Eilmärschen am 9. über die Grenze nach Brüssel; und eine englische Flotte sollte gegen Holland auslaufen, während die Conferenz selbst am 5. Aug. dem holländischen Minister anzeigte, daß sie aus den Verhandlungen die Erneuerung der Feindseligkeiten nicht verstanden hätte, der König der Niederlande werde sich daher bewegen finden, die Feindseligkeiten einzustellen und seine Truppen in die frühern Stellungen zurückkehren zu lassen. Der Minister antwortete am 8. in dem Sinne des vom Könige angenommenen und von der Nationalrepräsentation einstimmig anerkannten Systems. Zugleich erklärte er am 11. den Generalstaaten: „Sollte eine französische Kriegsmacht in Belgien einrücken, so wird die der Niederlande auf ihr altes Gebiet zurückkehren“. Unterdessen hatte der König Leopold sein Heer auf dem linken Ufer der Seele aufgestellt. Die holländische Armee war nämlich in verschiedenen Abtheilungen über Geel und Beerlingen, in der Richtung zwischen Hasselt und Löwen, nach einem von den Schutters bei Houthalen zurückgeschlagenen Angriffe der Belgier nach Heusden, Dieft, Haelen und Herck vorgerückt. Die Vorhut des holländischen Heers wurde am 7. Aug. bei Kermpst von 3000 Belgiern vergeblich angegriffen; der Feind mußte sich in wilder Flucht nach Hasselt zurückziehen, und der Weg nach St.-Trond stand den Holländern offen. Durch diese rasche Bewegung wurden die beiden feindlichen Armeen, die Schelde- und die Maasarmee, voneinander abge-

Am folgenden Tage (8. Aug.) griff der Prinz von Dranien die Maasarmee (12,000 Mann und 24 Stück Geschütz) unter dem General Daine bei Hasselt an; im Augenblick wurden sie aus der Stellung bei Curange geworfen; General Daine räumte Hasselt; zwei holländische Dragonerregimenter mit vier Stück Geschütz warfen sich auf seine Nachhut, ein panischer Schrecken löste die Glieder der Belgier auf und General Daine sammelte seine Scharen erst in Tongern und Lüttich. In letzterer Stadt proclamirte der Gouverneur der Provinz, Tielemans, die Maasarmee sei nicht geschlagen, nur ein grundloser Schrecken habe sich ihrer bemächtigt u. s. w. Es ist wahr, den Sieg bei Hasselt hatten die Niederländer blos mit einigen Kanonenschüssen erkämpft. Ohne einen Mann Verlust zu haben, machten sie 400 Gefangene und erbeuteten über 3000 Gewehre, 7 Kanonen, 10 Munitions- und 30 Gepäckwagen. Die Maasarmee war nicht mehr, und Daine's Flucht nach Tongern hatte den Holländern die Straße nach Tiviermont und Löwen geöffnet; der Prinz von Dranien nahm schon am 10. sein Hauptquartier in Tiviermont. Unterdessen war der König Leopold bereits am 7. in Löwen eingetroffen. Unter ihm befehligten die Generale Zielen von Terhove, Niellon, Goblet und Andere. Ehe aber noch das französische Heer, das schon mit 15,000 Mann bei Wavre stand, einschreiten konnte, erfochten die Holländer am 12. Aug. unter dem Prinzen von Dranien einen entscheidenden Sieg bei Löwen, warfen das geschlagene belgische Heer in diese Stadt zurück, besetzten die Straßen nach Namur, Tervueren und Brüssel, drangen gegen Mecheln hin vor und nöthigten dadurch den König Leopold, das Heer hinter Löwen, in welche Stadt schon Kugeln fielen, zurückzuziehen, und sich selbst, da er von Brüssel abgeschnitten war, über Mecheln in seine Hauptstadt zu begeben. Schon war der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar mit der zweiten Division gegen Brüssel bis auf zwei Stunden vorgebrungen und hatte auf dem Pzerenberg (Mont de fer) seine Stellung genommen, als eine Capitulation auf dem Pellenberge bei Löwen am 12. Nachmittags zu Stande kam, nach welcher die belgischen Truppen Löwen räumten, diese Stadt am 13. den holländischen Truppen übergaben und die Feindseligkeiten bis zum 13. Mittags eingestellt wurden. An demselben Tage rückten zwei französische Regimenter in Brüssel ein, wo sie als Retter mit Jubel empfangen wurden. Lord William Russell, der ein Schreiben des englischen Gesandten in Brüssel, Sir Robert Adair, an den Herzog von Sachsen-Weimar überbrachte, hatte den Waffenstillstand vorge schlagen, und Sir Robert kam selbst am 12. zu dem Prinzen von Dranien, um den Vertrag zu bewirken. Als nun der Prinz auch durch den französischen Gesandten Grafen Belliard von dem zwischen dem König der Niederlande und Frankreich getroffenen Übereinkommen, nach welchem das niederländische Heer, auf den Fall der Dazwischenkunft eines französischen Heers, in das alte Grundgebiet Nordniederlands sich zurückziehen sollte, unterrichtet worden war, so verließ er Löwen am 14., und führte sein tapferes Heer, das in einem 12tägigen Feldzuge den belgischen Übermuth gedämpft, die Maasarmee vernichtet und das Scheldeheer gänzlich geschlagen hatte, nach Nordbrabant in seine Stellung vor dem Kriege zurück. Er hatte durch seinen Heldennuth die früher in Antwerpen verschetzte Liebe der Nation wieder gewonnen. Die französischen Truppen räumten Belgien erst am 26. Sept.

Der glorreiche Kampf und die würdige Haltung des niederländischen Volkes machten auf die öffentliche Meinung in Deutschland und England einen tiefen Eindruck. Das 34. Protokoll der londoner Conferenz ordnete jetzt einen sechs-wöchigen Waffenstillstand zwischen Holland und Belgien an, und am 20. Oct. ward beiden Theilen ein Schlussprotokoll, nebst einem von den fünf Mächten verbürgten Friedensvertrage in 24 Artikeln, vorgelegt. Belgien nahm den Tractat

an und schloß mit den fünf Mächten den (im Artikel Belgien schon erwähnten) Friedensvertrag vom 15. Nov. 1831. Allein der König der Niederlande weigerte sich, jene Artikel anzunehmen, weil sie noch immer der Trennungsgrundlage des Anhangs A vom 12. Protokolle widersprachen. Er beharrte um so mehr in seiner kriegerischen Stellung, da nach dem Falle Warschaws Rußland, Preußen und Oestreich die Ratification des Tractats vom 15. Nov. verzögerten und endlich dieselbe nur bedingt, unter der Voraussetzung, daß einige für Holland nachtheilige Artikel abgeändert würden, vollziehen ließen. Die Unterhandlungen eines außerordentlichen russischen Bevollmächtigten, des Grafen Deloff, im Haag (im März 1832), konnten den König in seinem Entschlusse nicht wankend machen. (S. Londoner Conferenz). Freiwillige Anleihen deckten die Kosten der fortwährenden Rüstung des „Reichs der vereinigten Niederlande“, — so wurde in der Versammlung der Generalstaaten das Vaterland genannt. Als endlich am 29. Oct. 1832 gleichlautende Noten der Geschäftsträger Frankreichs und Englands im Haag vom Könige drohend verlangten, am 2. Nov. zu erklären, ob die Citadelle von Antwerpen nebst den dazu gehörenden Forts am 15. Nov. bestimmt geräumt sein würde, so drückte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einer Note vom 2. Nov. 1832 beiden Geschäftsträgern das Erstaunen des Königs darüber aus, daß England und Frankreich der unabhängigen Krone Niederlands Befehle vorschreiben wollten. Dieses sei, sagte der Minister, nur für die von dem Könige angenommenen Stipulationen des Trennungsentwurfs vom 15. Nov. 1831 verpflichtet. Erst nach der Auswechslung der Ratificationen eines Schlußvertrags könnten die Gebiete geräumt werden, welche ihre Landeshoheit wechseln sollten. Die Citadelle von Antwerpen aber sei ein Unterpand, um billige Bedingungen der Trennung zu erlangen. In demselben Sinne bewilligten die Generalstaaten den von der Regierung verlangten außerordentlichen Staatsbedarf, und das Volk erhob sich zum Landstürme. Damals sprach sich van Alphen, eines der ausgezeichnetsten Mitglieder der zweiten Kammer, in einer Rede über die auf Holland bezügliche Politik Europas unter Andern so aus: „Den Folgen und Ergebnissen des Aufruhrs und der Plünderung läßt man mächtigen Schutz angedeihen, und die Geschichte keiner Zeit bietet ein ähnliches Beispiel dar. Belgien wurde für unabhängig erklärt, ohne daß man den beleidigten Theil über die Bedingungen befragte, unter denen die Anerkennung dieser Unabhängigkeit möglich wäre. Aber dies war nicht genug. Europas höchstes Gericht erließ einen Urtheilspruch, der von Belgien verworfen und von dem Oberhaupte unsers Staats angenommen wurde; aber es half nichts, das Recht der Empörung mußte gefürchtet und gehegt werden. Dies war noch nicht genug. Europa, ohnmächtig gegen die Revolutionen, hinderte uns, unser gutes Recht zu behaupten. Aber man mußte noch weiter gehen. Der verletzte Theil, angeklagt, daß er in die Trennung und Anerkennung um keinen Preis willigen wolle, brachte im Laufe des verfloffenen Jun. billige und wahrhaft annehmliche Bedingungen in Vorschlag; im Wesentlichen wichen sie wenig von denen ab, welche die Conferenz vorgeschlagen hatte; aber der Durst nach Unbilligkeit verschmähte sie; und nun soll der verletzte Theil gezwungen werden, von Denen, die den Vertrag zerrissen und das gute Recht mit Füßen getreten haben, Befehle anzunehmen. Und das ist das Werk des aufgeklärten, gesitteten und christlichen Europas! Doch dies Alles ist noch nicht genug. Die Behandlung, der man einen seinen Pflichten und Schuldigkeiten treu gebliebenen Staat aussetzt, bezeichnet man als Mäßigung, Unparteilichkeit und Ehrfurcht vor dem Völkerrechte, als Mittel endlich, um den allgemeinen Frieden zu erhalten, und dies Alles in dem so oft vorgeschobenen, aber so übel verstandenen Interesse der europäischen Politik!

Die Drohung der durch den Vertrag vom 22. Oct. 1832 verbundenen

Mächte ging in Erfüllung. *) Ein vereinigttes englisches und französisches Geschwader segelte am 4. Nov. von Spithead zur Blockade der holländischen Küste ab, und am 6. wurden englische und französische Cabinetsordres erlassen, wodurch die holländischen Schiffe mit Embargo belegt wurden. Am 15. Nov. rückte die französische Nordarmee in Belgien ein. Die belgische Armee blieb in neutraler Stellung; die niederländische stand beobachtend an der Grenze, und Preußen stellte im Interesse des deutschen Bundes ein Beobachtungsheer an der Maas auf. Der Angriff galt blos die Citadelle von Antwerpen. Damit nun General Chassé keinen Grund habe, die Stadt zu bombardiren, ward die Citadelle nicht von dieser, sondern von der andern Seite angegriffen. Am 30. Nov. erfolgte des französischen Marschalls Gérard Aufforderung zur Übergabe, und an demselben Tage begann das Feuer. Auch auf der Schelde kam es zu einem Kampfe zwischen der holländischen Flottille und den Franzosen auf den Deichen und Forts von Calloo und von der Kreuzschanze. Bei der letztern wurde der holländische Contreadmiral Lewe van Aduard getödtet. Endlich, nach der Erstürmung der Lunette St.-Laurent und nach der Zerstörung der Häuser, Casernen und Magazine der Citadelle durch das Bombardement, als am 23. Dec. die Bresche zugänglich war, mußte der 67jährige General Chassé, nach dem ausdrücklichen Willen seines Königs, capituliren. Am 24. besetzten die Franzosen die rauchenden Trümmer des Scheldeshollwerks. Der Commandant der Flottille, Capitain Koopman, wollte nicht an der Capitulation Theil nehmen; sein Plan, die sechs besten Kanonenböote zu retten, gelang jedoch nicht; 11 wurden von ihrer Besatzung theils verbrannt, theils versenkt, und das 12. fiel in die Hände der Franzosen. General Chassé, Capitain Koopman und die tapfere Besatzung wurden nicht als Kriegsgefangene, sondern als Geiseln bis zur Übergabe der durch die Überschwemmung geschützten Forts Lillo und Kieflenshoek, deren freiwillige Räumung der König der Niederlande verweigerte, nach Frankreich geführt, wohin die französische Armee vom 26. Dec. an zurückkehrte. Belgier besetzten den Schutthausen der Citadelle, und die Schelde blieb für Antwerpen gesperrt, wie vorher. **)

Noch vor dem Beginne dieses blutigen Kampfes hatte der König der Niederlande, in einigen Punkten nachgebend, die Hand zur Ausgleichung geboten, aber nichts erlangt, weil er in den Hauptpunkten nicht nachgab. Er brauchte übrigens keine Gegenmaßregeln, und beschränkte sich durch die Verfügung vom 16. Nov. darauf, daß alle englischen und französischen Schiffe das Reich verlassen und keine zugelassen werden sollten. Nunmehr erklärten sich aber die drei großen Landmächte sehr bestimmt gegen jede fernere Anwendung von Zwangsmitteln wider Holland zu Gunsten der Belgier, und die Letztern durften ebenso wenig das Schwert ziehen, um sich aus ihrer zwangvollen Lage zu befreien. Selbst in England sprach die öffentliche Stimme des Handelsstandes nachdrücklich zu Gunsten Hollands. Die Verbindung Englands mit Frankreich war antinational, noch mehr war es das auf die holländischen Schiffe gelegte Embargo. Schon am 13. Nov. hatten die londoner Kaufleute und Bankiers Beschlüsse wider die Fortsetzung des Kriegs gegen Holland gefaßt. Thomas Baring fragte: Was habe Holland gethan? Habe es ein Embargo auf englische Schiffe gelegt? Habe es den Handel Englands gekränkt? Im Gegentheil; es habe erst neulich die Abgaben von englischen Waaren

*) Sie mußten wol zu Zwangsmitteln schreiten, da sie in ihrer Erwartung, den Willen des standhaften Königs durch ihre Verbindung zu beugen, sich getäuscht sahen.

**) Diese zweimalige Intervention Frankreichs in der belgischen Sache, im Aug. 1831 und im Nov. 1832, will ein Publicist im „Journal des débats“ mit den Worten rechtfertigen: „La force n'a été dans ces deux occasions que l'instrument légitime et nécessaire de la paix européenne.“

herabgesetzt. *) Warum sollen wir Belgien stark machen? Warum gegen Holland und nicht gegen Frankreich? Man sagt: Wir führen Krieg, um den Krieg zu verhindern. Er geschehe, er sei nicht Inländer genug, um das zu verstehen. Man sage ferner: Es werde nur ein kurzer Krieg werden. Aber nicht die Länge, sondern die Gerechtigkeit eines Krieges sei es, was einen Engländer bekümmere. Man behaupte, diese Operationen würden den Gegenstand zu Ende bringen. Die Einnahme von Antwerpen werde aber nicht die Sache beenden, sondern nur eröffnen. Holland könne dessentwegen die Schelde schließen.

Die londoner Conferenz hatte sich, wie in dem betreffenden Artikel gezeigt worden ist, in Folge dieser von England und Frankreich einseitig ergriffenen Zwangsmittel, nach Bekanntmachung des 70. Protokolls vom 1. Oct. 1832, factisch aufgelöst und die Unterhandlungen wurden seitdem bis zum Wiedersammentritt der fünf Bevollmächtigten unter den einzelnen Cabineten durch Noten und Antworten, durch Trennungsentwürfe und Gegenentwürfe bald in Berlin und Paris, bald in London geführt. Je dringender aber der König der Belgier auf Entscheidung drang, desto langsamer rückte die Verhandlung mit dem haager Cabinet vorwärts. Talleyrand und Palmerston hatten zwar zu London am 30. Dec. 1832 eine neue Übereinkunft geschlossen, nach welcher der König der Niederlande seine Truppen aus den Forts Lillo und Liefkenshoek ziehen, die Maas und deren Nebenflüsse dem Handel eröffnen, auch die freie Schifffahrt auf der Schelde, wie sie es seit dem 20. Jan. 1831 gewesen, wiederherstellen sollte; England und Frankreich aber wollten die Räumung Venloos, des holländischen Antheils von Limburg und des deutschen Antheils von Luxemburg, nach der durch den Vertrag vom 15. Nov. 1831 bezeichneten Abgrenzung, abgeben der belgischen Truppen erwirken und dem Könige der Niederlande übergeben, wogegen dieser die Handelsverbindungen zwischen Belgien und Deutschland durch das Limburgische offen und ungestört lassen, die Benutzung der durch die Städte Maastricht und Sittard nach den deutschen Grenzen führenden Straßen nur einem mäßigen Wegegelde unterwerfen, dafür aber dieselben in tauglichem Zustande erhalten würde. Das haager Cabinet nahm jedoch diesen Vertrag nicht an. Niederland sei berechtigt, selbständig und auf eigene, nicht auf fremde, allein zu Gunsten Belgiens ihm dictirte Bedingungen Frieden zu machen. Es wollte daher die freie Scheldeschifffahrt nur gegen ein sehr mäßiges Tonnengeld zugestehen, sowie die freie Benutzung der Maas und des Rheins gegen einen dem mainzer Tarif **) gleichkommenden Zoll; endlich solle der freie Durchzug zu Lande über Sittard und Maastricht gegen einen Zoll von höchstens 1 Procent gestattet sein. Belgien solle vom 1. Jan. 1833 an 8,400,000 Gldn. als seinen Antheil an den Zinsen der Staatsschulden bezahlen, die Regulirung der rückständigen Zahlungen aber späterer Übereinkunft vorbehalten bleiben. Holland willigte ein, fortan, wie Belgien, ein neutraler Staat zu sein; Belgien solle sein Heer auf den Friedensfuß bringen; allein der König der Niederlande wünsche nicht, daß ähnliche Bestimmungen für das holländische Heer in den Tractat aufgenommen würden; er wolle später sehen, wiewfern Verminderungen stattfinden könnten. Luxemburg bilde den Gegenstand eines besondern Tractats mit den fünf Mächten und der deutschen Bundesversammlung. Lillo und Liefkenshoek sollten erst drei Wochen nach erfolgter Ratification des Vertrags überliefert, die Aufhebung des Embargo der holländischen Schiffe und die Freilassung der Garnison der Citadelle aber dem Abschlusse vorausgehen. Da auch dieser Entwurf in Paris und London nicht annehmbar gefunden wurde, so blieb

*) Dies war seit der Trennung Belgiens, für dessen Industrieinteresse jene Abgaben bestanden, geschehen.

**) Dieser war durch den mainzer Vertrag vom 31. März 1831 in Bezug auf die Rheinschifffahrt festgesetzt worden.

die Lage wie vorher: die Schelde und die Maas dem belgischen Handel gesperrt, und der Krieg stand fortwährend drohend an den Grenzen des noch nicht anerkannten Staats. Ein neuer Notenwechsel begann; Holland gab punktweise nach; auch England und Frankreich bestanden nicht mehr auf der unmittelbaren Räumung der gegenseitig abzutretenden Gebietstheile, aber unablässig verlangten beide die sofortige Eröffnung der Maas, die Fortdauer der freien Scheldeschiffahrt, wie sie am 1. Nov. 1832 bestanden habe, und den freien Handelsweg durch die Provinz Limburg. Endlich sandte der König der Niederlande, an die Stelle des Barons van Zuylen van Nyevelt, Salomon Debel als Bevollmächtigten nach London, wo er am 13. März 1833 ankam. Die Conferenz der Bevollmächtigten der fünf Mächte trat daselbst am 1. Apr. 1833 wieder zusammen, und man glaubte, daß der russische Bevollmächtigte, Graf Matuszewicz, der am 2. Apr. über Berlin, wo er sich mehre Tage aufhielt, nach Petersburg reiste, die endlichen Vorschläge zu einer provisorischen Übereinkunft überbracht habe. Den Mächten war vor Allem die Feststellung des Friedens die Hauptsache; denn Belgien fand seine Lage so unerträglich, daß es laut den Krieg verlangte, und König Leopold konnte mit seinem Ministerium die Volksstimme in den Kammern nicht länger beschwichtigen. Jeden Augenblick war Belgien von einem Angriffe der Holländer bedroht. Seine eigene Rüstung zerrüttete seine Finanzen, und Frankreichs Beistand konnte wol den Angriff oder Überfall der Niederländer zurücktreiben, ihm aber nicht zuvorkommen. Belgien selbst durfte nicht angreifen. Diese Lage war schlimmer als Krieg. Das Ministerium und der König Leopold suchten daher bei beiden Höfen dringend nach, einen Waffenstillstand zu erlangen; darüber verlor das Ministerium die Mehrheit in den Kammern; die Minister gaben ihre Entlassung ein; aber es fanden sich keine Nachfolger. Der König löste also die Kammern auf, um Zeit zu gewinnen. Von Frankreich durfte er keine fernere Anwendung von Zwangsmitteln erwarten; dies wollten weder England, wo die Meinung für Holland sich auch in dem Parlamente sehr lebhaft äußerte, noch die übrigen Mächte, welche auf die Ereignisse im Orient ihre ganze Aufmerksamkeit wenden mußten. Übrigens lag den Engländern, wie den Belgiern, Alles an der Herstellung der freien Schiffahrt und der Handelsverbindung mit Deutschland. Die publicistische Förmlichkeit der Anerkennung des belgischen Staats und seines Königs von Seiten Hollands, die Finanzfrage wegen der Rentenzahlung Belgiens, die Territorialfrage wegen der Räumung der gegenseitig abzutretenden Gebietstheile und wegen Luxemburg sollten dem Endvertrage zu bestimmen überlassen bleiben. Da Preußen und Rußland mit einer provisorischen Übereinkunft, welche dem Könige der Niederlande die Beobachtung eines Waffenstillstandes auf unbestimmte Zeit zur Pflicht machte, einverstanden waren, so blieb dem König der Niederlande nichts übrig, als ebenfalls einzuwilligen; denn er gab dadurch nichts von seinen Rechten und Ansprüchen auf. Holland und Belgien konnten entwaffnen, und der Handel in seine alte Bahn zurückkehren. Der niederländische Bevollmächtigte übergab daher dem englischen und dem französischen Gesandten eine vorläufige Übereinkunft am 23. März. Darauf erfolgte von diesen eine Note am 2. Apr., welche der niederländische Bevollmächtigte am 16. Apr. erwiderte, worauf jene am 22. Apr. antworteten, bis der niederländische Bevollmächtigte durch die Note vom 16. Mai, Talleyrand und Palmerston aber durch die letzte Note vom 19. Mai zusammen über das holländische Provisorium sich vereinigten. *) So wurde denn am 21. Mai 1833 in London von Talleyrand, Palmerston und Debel in der Absicht, zwischen England, Frankreich und Niederland die Verhältnisse herzustellen, welche vor dem Monat Nov. 1832 bestanden, ein (Präliminar-) Vertrag

*) Die hierauf bezüglichen Actenstücke wurden den Generalstaaten, deren Sitzung am 29. Mai 1833 eröffnet worden war, am 1. Jun. vorgelegt.

in sechs Artikeln und einem erläuternden Artikel, abgeschlossen und unterzeichnet, den der König der Niederlande am 27. im Haag ratifizierte, worauf in London am 29. Mai die Ratificationen der drei Höfe ausgewechselt wurden. Der erste Artikel dieses Vertrags setzte fest: Gleich nach Auswechslung der Ratificationen der Convention werden der König der Franzosen und der König von Großbritannien das auf die Schiffe und Waaren von Unterthanen des Königs der Niederlande gelegte Embargo aufheben und die angehaltenen Fahrzeuge sammt Ladungen ihren Eigenthümern zurückstellen lassen. Art. 2. Zu gleicher Zeit sollen die niederländischen Militairs, sowol von der Marine als von der Armee, welche gegenwärtig in Frankreich festgehalten werden *), mit ihren Waffen, Gepäck, Wagen und Pferden, in die Staaten des Königs der Niederlande zurückkehren. Art. 3. So lange die Verhältnisse zwischen Holland und Belgien nicht durch einen Definitivvertrag geordnet sind, verpflichtet Se. königlich niederländische Majestät sich, die Feindseligkeiten mit Belgien nicht wieder anzufangen und die Scheldeschiffahrt völlig frei zu lassen. Art. 4. Unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen dieser Convention soll die Schiffahrt auf der Maas dem Handel geöffnet werden, und bis ein definitives Reglement deshalb zu Stande gebracht ist, den Bestimmungen der mainzer Convention vom 31. März 1831 in Betreff der Rheinschiffahrt, soweit solche auf die Maas angewendet werden können, unterworfen sein. Die Communicationen zwischen der Festung Mastricht und der Grenze des nördlichen Brabants, sowie zwischen besagter Festung und Deutschland sollen frei und ungehindert sein. Art. 5. Die contrahirenden Theile verpflichten sich, unverzüglich mit einem Definitivvertrage sich zu beschäftigen, welcher die Verhältnisse zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und Belgien feststellen soll. Sie werden die Höfe von Österreich, Preußen und Rußland einladen, dazu mitwirken. (Der 6. Art. betraf die Zeit der Ratification). Der erläuternde Art. lautete so: „Es ist zwischen den hohen contrahirenden Theilen verabredet, daß die im Art. 3 der Convention vom heutigen Tage enthaltene Bestimmung, hinsichtlich des Aufhörens der Feindseligkeiten, das Großherzogthum Luxemburg und den einstweilen von den belgischen Truppen besetzten Theil des Limburgischen in sich begreift. Auch ist verabredet, daß bis zur Abschließung des Definitivvertrages die Schiffahrt der Schelde so stattfinden soll, wie sie vor dem 1. Nov. 1832 bestand.“ Natürlich waren die Belgier mit diesem „Einstweilen“ nicht sehr zufrieden, und die Opposition fand auch in Frankreich viel daran zu tadeln. Die provisorische Freiheit der Schelde- und Maasschiffahrt, sagten französische und belgische Blätter, sei ein precarier Vortheil, da Belgien stets unter der Last derselben Ungewissheiten und Verlegenheiten bleibe; lasse doch der Vertrag selbst die Gebiets- und Unabhängigkeitsfrage in statu quo! Ein Vertrag, der die Schelde für frei erkläre, und dennoch den Holländern das linke Scheldeufer lasse, müsse den Keim seiner Auflösung in sich tragen. In Antwerpen begriff man die Vortheile, welche der Vertrag dem Handel bringen werde; Holland sei dadurch den Producten Hennegaus und Lüttrichs wieder geöffnet, und der status quo für Belgien in Bezug auf den Gebietsbesitz und die Zahlung des Theils der Schuld, die durch den Vertrag vom 15. Nov. 1831 demselben auferlegt war, günstig; indes bleibe dieser Tractat vom 15. Nov., von welchem nie abzugehen, die belgische Regierung feierlich versprochen hätte, in seiner gegenwärtigen und künftigen Vollziehung gefährdet. Das provisorische Arrangement erkenne weder die Unabhängigkeit Belgiens, noch Leopold als König an; es benehme Belgien die freie Entscheidung über Frieden oder Krieg und mache den Willen der Regierung unwirksam. Namentlich hebe dasselbe

*) Der Ausdruck Kriegsgefangene war unpassend, weil zwischen Niederland und Frankreich kein Krieg stattgefunden hatte.

den Art. 9 des Vertrags vom 15. Nov. stillschweigend auf, wonach die Schifffahrt auf den Binnengewässern, um von Antwerpen an den Rhein und umgekehrt zu gelangen, gleichfalls wechselseitig frei bleiben und nur mäßigen Abgaben unterworfen sein sollte. *) Auf der andern Seite ist der Vertrag vom 21. für Belgien günstig, weil die Frage, ob morgen Krieg sein wird, wegfällt, der Waffenstillstand ist feierlich von England und Frankreich garantirt. Belgien kann also bei der Gewißheit eines langen Friedens seine Milizen entlassen und die Armee auf den Friedensfuß setzen. Es ist wahr, die Besiznahme von Lillo und Liefkenshoek wird verzagt, so auch die Rückzahlung einiger Millionen, welche Belgien an dem Synedicatstrüfungsfonds als seinen Antheil zu fordern hat; dafür bleibt es aber im Besiz desjenigen Theiles von Luxemburg und Limburg, welche der Schlußvertrag an Holland zurückgeben wird; es benugt also fortwährend ein Gebiet von einer halben Million Bewohner zu seinen Werbungen und zieht davon mehr als 6 Millionen Francs an Steuern und Abgaben; ebenso wenig braucht es jetzt zu der niederländischen Schuldenlast etwas zu zahlen, und die Flußschifffahrt ist für die belgische, französische und britische Flagge von allen Abgaben befreit, bis über die von Holland geforderten Tonnen-, Wege- und Transitabgaben im Definitivtractat entschieden werden wird.

Unmittelbar nach der Auswechselung der Raticationen wurde von England am 29. Mai das am 6. Nov. 1832 auf die niederländischen Schiffe gelegte Embargo aufgehoben; dasselbe geschah in Frankreich, welches auch die gefangenen Holländer sofort in ihre Heimat entsandte, wo die Tapfern festlich empfangen wurden. Ferner erging von London nach den Dänen der Befehl, daß die vereinigte englisch-französische Flotte sich trenne und heimkehre. Der König der Niederlande hat bereits seine Häfen der britischen und der französischen Handelsflagge geöffnet, auch die Schifffahrt auf der Maas freigegeben. Die Freiwilligen werden beurlaubt; übrigens aber scheint der Kriegesfuß fortzudauern. Holland hat also einen diplomatischen Sieg erfochten; denn der von Herrn Dedel übergebene Entwurf zu einer Übereinkunft zwischen den drei Mächten, London den 23. März 1833, enthält das Wesentliche des Präliminarvertrags vom 21. Mai, nur daß dort ein Waffenstillstand bis zum 1. Aug. d. J. vorgeschlagen war. Der König Wilhelm hat demnach die Genugthuung, daß Frankreich und England ihm nachgegeben haben. Die am 22. Oct. 1832 in London abgeschlossene Convention, für deren Vollziehung die französische Armee, sowie ein französisches und englisches Geschwader in Bewegung gesetzt wurden, diese Convention, die der König der Niederlande selbst nach der Einnahme der Citadelle von Antwerpen nicht anerkennen wollte, hat bei dem provisorischen Vertrage aufgegeben werden müssen. Dreijähriges Protokolliren, zwei Feldzüge des französischen Heers, eine Seeexpedition der vereinigten Geschwader, und 30 Millionen Francs, welche Frankreich für Belgien aufgewendet, haben nur zu einem Interimsvertrage geführt, der nicht einmal auf der Vollziehung der dictatorischen londoner Convention beruht! Der König der Niederlande kann nunmehr, ohne einem seiner Rechte förmlich entsagt zu haben, mit den fünf Großmächten über einen Definitivtractat mit Belgien, folglich über die Modification des Tractats vom 15. Nov. 1831 unterhandeln. Von jenen Mächten haben sich bereits Oestreich, Preußen und Rußland **) für die

*) Ein holländisches Blatt bemerkte hinsichtlich dieses Punktes: Holland zahle einstweilen noch die gesammten Zinsen der Staatsschuld, und Belgien brauche seinen Theil daran (8,400,000 Gulden) noch nicht beizutragen; da in diesem Antheile aber auch die 600,000 Gulden, als der Preis für die Schifffahrt auf den holländischen Binnengewässern begriffen wären, so folge, daß Belgien vor der Hand diese Schifffahrt noch entbehren müsse, denn da dasselbe den Kaufpreis nicht zahle, so könne es auch die erworbene Sache nicht verlangen.

**) Bekanntlich ist der russische Kaiser des Prinzen von Dranien Schwager; der Kd.

Abänderung mehrerer Artikel erklärt, und in England ist mit der Furcht vor einem europäischen Kriege auch die Vorgunst für Belgien verschwunden. Frankreich wird daher nicht allein den Stolz der Belgier unterstützen wollen, sondern zum Nachgeben rathen. Hierüber werden die Beratungen der neu gewählten und am 7. Jun. 1833 eröffneten belgischen Kammern entscheiden. Am wenigsten ist die Luxemburger Frage (s. d.) der Entscheidung näher gerückt, weil hier die deutschen Bundes- und die nassauischen Hausverhältnisse mit den belgischen Interessen und mit denen des Hauses Dranien zu vermitteln sind. Der König der Niederlande hat sich daher sein volles Recht als Großherzog von Luxemburg vorbehalten und dasselbe bei mehreren Gelegenheiten, z. B. bei der Verhaftnehmung des Herrn Thorn (vgl. Londoner Conferenz), ausgeübt. Alle Geseze, Verordnungen und administrativen Bestimmungen, die sich auf das Großherzogthum beziehen, werden fortwährend nach der Verordnung vom 9. März 1832, in dem „Mémorial administratif“, als dem amtlichen Journale, für die Stadt und für die andern Theile des Großherzogthums mit gesetzlicher Kraft bekannt gemacht, und der Präsident der Commission des Generalgouvernements von Luxemburg, Generalmajor von Gödecke, erließ noch unterm 22. Mai 1833 in Luxemburg eine Dekretmachung, worin er mit Bezugnahme auf frühere Verordnungen vom 11. Oct. 1830, vom 2. Nov. 1830 und vom 24. Aug. 1831 den Einwohnern des Großherzogthums bei Gelegenheit der neuen Wahlen in Belgien in Erinnerung brachte, daß sie daran keinen Theil nehmen, den belgischen Behörden weder irgendwo Gehorsam noch Vorschub leisten und überhaupt in keiner Hinsicht der Sache der Abgefallehen sich anschließen sollten.

Betrachten wir jetzt den innern Zustand des Königreichs der vereinigten Niederlande, so erblicken wir hier, dem von Parteien zerrütteten Belgien gegenüber, einen gesunden und kräftigen, durch Bildung, Sitte und Eintracht edelgestalteten politischen Körper, stark genug und zugleich verständig, um die schwere Bürde seiner innern Verwaltung zu tragen. In Folge des Kriegszustandes stiegen die Staatsausgaben im J. 1832 auf 140 Mill. Gulden, die größtentheils durch Anleihen und zwar im Inlande gedeckt wurden. Für die Bedürfnisse des J. 1833 haben die Generalsstaaten dem Finanzminister eine neue Anleihe von 93 Millionen Gulden zu 5 Procent Interessen und die Erhebung von 49,385,849 Gulden vermittels Grund-, Personal-, Patent-, Accise-, Einregistriungs- und andern Steuern an Ein-, Ausfuhr- und Durchgangszöllen, Lotterie u. bewilligt. Zu diesem ungeheuern Bedarf tragen die überseeischen Besizungen nur 1,200,000 und das Soudicat 1,812,000 Gulden bei. Der Patriotismus der Nation war aber so groß, daß der Minister die neue Anleihe als eine freiwillige mit 31,000 Actien zu 3000 Gulden unternehmen konnte. Durch diese Anstrengungen wurde es der Regierung möglich, daß sie fortwährend, seit 1830 bis jetzt, nicht nur alle außerordentlichen Ausgaben bestreiten, sondern auch die Renten der activen *) (d. i. Interessen tragenden) Staatsschuld, welche schon 1831 über 27,772,000 Gulden betragen und jetzt auf 35 Millionen Gulden jährlich gestiegen sein können, pünktlich bezahlen konnte. Der kleine Staat hat in derselben Zeit eine Armee von beinahe 120,000 Mann, mit Einschluß der Schutterei, die Ende Jun. 1833, jedoch nur zur Hälfte

nig von Preußen ist des Königs der Niederlande Schwager und des Prinzen Friedrich von den Niederlanden Schwiegervater. Auch knüpfte die Vermählung der einzigen Tochter des Königs, der Prinzessin Mariane, mit dem Prinzen Albrecht von Preußen, dem jüngsten Sohne des Königs, im Sept. 1830 die Bande der Verwandtschaft noch inniger.

*) Der „Genealogisch-historisch-statistische Almanach für 1833“ gibt den Betrag der niederländischen activen Schuld im J. 1831 zu 786,556,236 Francs und die aufgeschobene (unverzinsliche) Staatsschuld zu 1,203,933,512 Francs an.

erlassen werden soll, ausgerüstet und auf dem Kriegsfuße erhalten; er hat seine Seemacht vermehrt und in den Colonien einen kostbaren und blutigen Krieg geführt. Dabei behauptete das Königreich fortwährend eine Achtung gebietende Stellung. Im russisch-türkischen Kriege 1829 war der niederländische Gesandte in Konstantinopel ein umsichtiger Vermittler der europäischen Interessen; 12 niederländische Kriegsschiffe schützten damals den Handel im mittelländischen Meere gegen kühne Piraten. In Ostindien war jedoch die Lage Niederlands eine Zeitlang sehr schwierig. Der neue Generalgouverneur van den Bosch, welcher im Mai 1829 Nachfolger des Herrn van der Capellen wurde, sollte die Empörungen auf Java dämpfen, die Beschwerden der holländischen Unterthanen erlebigen und den gesunkenen niederländischen Handel in Ostindien von Neuem beleben. Der kühne Insurgentenhauptling Diepo Negoro hatte nämlich 1829 abermals die Fahne der Empörung auf Java erhoben und konnte erst nach mehren Niederlagen 1830 zur Unterwerfung genöthigt werden. (Er lebt jetzt unter Aufsicht im Fort Menado auf Celebes.) Der Kaiser von Solo ward 1831 nach Amboina gebracht, und das Land am Solosuffe mit der Colonie vereinigt. Auch auf Sumatra wurde die niederländische Herrschaft erst nach langem Kampfe behauptet und besesigt. Daß aber unter diesen Umständen auch die 1829 erfolgte Besitznahme und Gründung einer Festung Dubus auf Neuguinea von Java aus habe behauptet und besesigt werden können, ist nicht wahrscheinlich. Die Blüte des Handels entfaltet sich nicht durch Erweiterung des Colonialgebiets, sondern durch die zweckmäßige Verwaltung desselben. Die Kraft des Reiches selbst ruht nicht in fernen Welttheilen, auch nicht auf dem Meere, sondern in Altindienland auf dem Charakter, dem Muthe und dem Gemeingeiste eines alten edeln Volkes. Der Niederländer und sein König haben sich ihrer Väter würdig gezeigt, und die Kräftigkeit des niederländischen Staats in der jüngsten Gefahr erinnert an Temple's Worte. „Nie hat ein Staat“, sagt dieser große Staatsmann — der Stifter der Tripleallianz, welche Ludwig XIV. stolze Entwürfe vereitelte — „eine so rauhe Erziehung in seiner Kindheit, in seinen Jünglingsjahren so viel Bewöhnung an Gefahr und Arbeit gehabt; doch sind dies Dinge, welche die Leibesconstitution zu befestigen und zur Gesundheit beizutragen pflegen.“

So hat der neueste staats- und völkerrechtliche Kampf Niederlands mit Belgien und Europa die Manneskraft eines Staats bewährt und gestählt, den die Reformation und der Handel, den Wissenschaft, Kunst, Gesetz und Freiheit geschichtlich groß erzogen haben. Außer den bei dem Art. Belgien und dem Art. Londoner Conferenz angeführten Schriften und Actenstücken, nennen wir noch drei Darstellungen der neuesten Begebenheiten aus dem belgischen Standpunkte: den Aufsatz im „Edinburgh review“, Jan. 1833; Nothomb's „Essai sur la révolution belge“ (Brüssel 1833); und „La Belgique et la Hollande. Lettre à Lord Aberdeen, par Victor de la Marre“ (Brüssel 1832). Für Holland haben Ch. Durand und Münch mehre Artikel in öffentlichen Blättern geschrieben; insbesondere Ch. Durand: „Dix jours de campagne, ou la Hollande en 1831“ (Amsterdam und Leyden). Noch aber ist keine gründliche Darstellung erschienen, aus dem objectiven Standpunkte, auf welchen sich der Verfasser der schon angeführten Flugschrift: „Noch ein Wort u.“, erhoben hatte. Über das verwickelte niederländische Finanzsystem (Decennal- und jährliches Budget und Syndicat) hat das Beste ein Deutscher, Ostander, der seit längerer Zeit in den Niederlanden ansässig ist, anonym geschrieben: „Geschichtliche Darstellung der niederländischen Finanzen seit der wiedererlangten Selbständigkeit des Staats im Jahre 1813“ (Amsterdam 1829). Sie geht bis zum Jahre 1830 und ist vom Verfasser auch ins Französische übersetzt (Eben. 1830). Der Verfasser hatte früher eine „Beleuchtung des Kampfes über Handelsfreiheit und Verbotssystem in den Niederlanden“ herausgegeben. Zur Kenntniß des Landes und seiner Bewohner ist

landsche taal- en letterkunde opzigtelijk de zuidelijke provincien" herausgab. Die niederländische Sprache ist durch diese glücklichen Bestrebungen zu einer der gebildetsten geworden, die sich ebenso sehr durch ihren Reichthum als durch ihre Klarheit und Bestimmtheit auszeichnet. Ein correcter und gebildeter Styl wird immer strenger von Jedem gefodert, der als Schriftsteller auftritt. Die einzelnen wissenschaftlichen Gebiete überschauend, finden wir unter den Rednern van der Palm wieder in der ersten Reihe, der durch Lehre und Beispiel für die Erhebung der Kanzelberedsamkeit erfolgreich gewirkt und in seinem Schüler, des Amorice van der Hoeven, einen trefflichen Nachseiferer erhalten hat. Auch auf der Tribune und in den Gerichtshöfen sind diese Fortschritte der öffentlichen Beredsamkeit sichtbar. Die Sprache wird reiner, edler, reicher. Wir nennen vorzüglich van Maanen, die Abgeordneten Kemper, d'Escury, den verstorbenen Advocaten van der Meerck im Haag, und den Rechtsgelehrten und Abgeordneten de Jonge. In der Poesie ist der Fortschritt noch sichtbarer. Seit Bilderdijk der Literatur entrisen ist, glänzen unter den Lebenden außer Tollens vorzüglich Loots, ein kühner patriotischer Sänger, Wiselius, van Walre, van Halmael, Simons, Thöne, Withuijs, van 's Gravenweert, van Lennep, Willems in Antwerpen und van Loo in Gent.

Des alten Ruhmes, welchen die holländischen Gelehrten durch gründliches Studium der classischen Literatur erworben haben, ermangeln auch die Zeitgenossen nicht; und an die Bildnisse der großen Lehrer der Hochschule in dem Saale zu Leyden, von welchem Niebuhr treffend sagt: „Es gibt außer Italien und Griechenland für den Philologen keinen heiligern Ort“, werden sich auch geehrte Namen aus der Gegenwart reihen. Wytttenbach hat zahlreiche Schüler hinterlassen, und da man in Holland das Studium der classischen Literatur noch immer als die Grundlage einer liberalen Erziehung betrachtet, so hat sich der Einfluß seiner Schule auch außer dem Kreise der Gelehrtenwelt unter den gebildeten Ständen verbreitet. Unter seinen eigentlichen Jüngern glänzen zwei Namen, van Heusde in Utrecht und Vake in Leyden hervor. Jener beschäftigt sich besonders mit den Denkmälern des Alterthums, mit der Geschichte der griechischen Philosophie, vorzüglich mit Platon, dem er schon zu Anfange dieses Jahrhunderts seine Studien zuwendete; Dieser hat sich das Studium der Werke Cicero's zur Hauptaufgabe gemacht und ist einer der ersten Kenner der lateinischen Sprache. Neben ihneu wirken in Utrecht und Leyden van Goudoever und de Geel, den alten Ruhm dieser Lehranstalt fortzupflanzen. Unter den jüngern Böglingen der holländischen philosophischen Schule ist auszuzeichnen Groen van Prirterer, jetzt Cabinetsecretair des Königs, der Verfasser des geachteten Werkes „Platonica prosopographia“ (Leyden 1823). Auch die berühmte Burmann'sche Schule, die besonders die Erklärung der Dichter sich zur Aufgabe machte, hat sich bis auf unsere Tage erhalten, und an ihrer Spitze stehen jetzt van Lennep in Amsterdam und Hofman Peerlkamp in Leyden. Beide gehören zu den besten lateinischen Dichtern der neuesten Zeit, unter welchen auch Hoerufft, d'Escury van Heusenoord und de Bosscha einen ausgezeichneten Rang behaupten. Das Studium der morgenländischen Literatur, deren Geschichte die großen Namen Erpenius, Golius, Warner, Schultens, Scheidius, Rau bewahrt, wird fortdauernd auch in Beziehung auf das Studium der biblischen Exegese gepflegt. Muntinghe in Gröningen, Pareau in Utrecht, Willmet in Amsterdam erhielten den alten Ruf der holländischen Gründlichkeit. An der Spitze der biblischen Exegeten steht van der Palm, und neben ihm hat Hamaker dem Studium des Arabischen in Leyden einen neuen Schwung gegeben und gute Schüler gebildet. In dem Studium der Theologie zeigen sich in mehrern Richtungen erfreuliche Fortschritte. Sektengeist und Unbuddsamkeit weichen immer mehr der christlichen Philanthropie, die nach den heftigen theologischen Streitigkeiten des 16. und 17. Jahrhunderts zuerst von Remonstranten und Mennoniten

ausging, wie denn die auch in dieser Hinsicht wohlthätig wirksame Gesellschaft Tot nut van't algemeen von einem mennonitischen Prediger, Jan Nieuwenhuizen, gestiftet wurde. Nicht wenig hat zu der angedeuteten Umwandlung der Denkart die Revolution von 1795 beigetragen, indem sie die Kirche von dem Staate schied, und allen Bürgern ohne Unterschied des Glaubens gleiche Rechte und Ansprüche gewährte. Der auch in der neuen Verfassungsurkunde anerkannte Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Glaubensbekenntnisse hat auf die reformirte Geistlichkeit mächtig eingewirkt und die Versuchungen eines übertriebenen Eifers und eines weltlichen Ehrgeizes von ihr abgehalten. Dies wirkte auch auf den Geist der theologischen Studien in welchen auf allen Universitäten allmählig eine bedeutende Verbesserung sichtbar geworden ist; besonders aber haben sich in dieser Hinsicht Hellebeek und Broos in Leyden, Heringa in Utrecht, van Boorst in Leyden und Muntinghe in Gröningen große Verdienste erworben. Der Frise Vorger wurde zu schnell einer Laufbahn entzogen, wo er schon Ausgezeichnetes geleistet hatte. Aus van Boorst's Schule gingen van Hengel, Royaards und Rist in Amsterdam, Utrecht und Leyden hervor. Diese neue Richtung des theologischen Studiums hat auch auf die praktische Wirksamkeit der Prediger aller protestantischen Bekenntnisse wohlthätigen Einfluß gehabt, und sie zeigen mit wenigen Ausnahmen in ihren Predigten wie in der Seelsorge echt evangelischen Geist. Diesen Fortschritten sind auch die katholischen Geistlichen in Holland nicht ganz fremd geblieben, und unter ihnen steht Professor Schrant in der ersten Reihe. Unter den neuen theologischen Werken zeichnen sich durch Umfang und wissenschaftliche Gründlichkeit aus Ypey's und Deracout's „Geschiedenis der nederlandsche hervormde kerk“, und Ypey's „Kerkelijke geschiedenis der 18de eeuw“. In den südlichen Provinzen, wo das Volk in Bigoterie versunken war, hat die Verbindung mit Frankreich viel Irreligiosität verbreitet, wiewol eben diese 20jährige Verbindung allerdings auch den günstigen Einfluß hatte, vielen Einzelnen eine geistige Anregung zu geben, wozu besonders auch der Kriegsdienst beitrug, und es war eine Folge dieses Einflusses, daß nach der Vereinigung Belgiens mit Holland die niederländische Regierung in ihren Bemühungen, das Volk heranzubilden, bei mehreren aufgeklärten und patriotischen Männern in Belgien eine eifrige Mitwirkung fand. Die Verbesserung des Erziehungssystems machte glückliche Fortschritte, die später auch auf das Studium der Theologie einen heilsamen Einfluß gehabt haben würden. Die Revolution hat diese Hoffnungen zerstört oder doch entsernt, und eine ehrgeizige und herrschsüchtige Geistlichkeit, die Napoleon's kräftige Hand niederhielt, und die später die versöhnenden Maßregeln der neuen Regierung unterstützen zu wollen schien, hat ihren ganzen alten Einfluß wieder gewonnen und den alten Aberglauben wieder unter ihren Schutz genommen.

Das Studium der Rechtswissenschaften wurde in neuen Zeiten durch zwei Schulen gefördert, deren Stifter von der Keessel und Eras waren, und deren jede ihre eigenthümlichen Vorzüge hatte, aber auch einer eigenthümlichen Richtung folgte. Beide haben sich jetzt in ihren Zöglingen immer mehr genähert und dadurch einen wohlthätigen Einfluß auf die Verbesserung des akademischen Unterrichts gehabt. Jene logische Schärfe, die den Schriften der römischen Rechtsgelehrten eigen ist, in der alten französischen und der ihr sich anschließenden holländischen Schule fortgepflanzt und von van der Keessel mit glänzenden Erfolge wieder erweckt wurde, verbinden die neuern holländischen Rechtslehrer mit dem freien und besonnenen philosophischen Geiste, welcher in der von Eras gestifteten Schule lebte. Auch das neue Licht, das besonders in Deutschland der Wissenschaft angezündet ward, ist ihnen nicht fremd geblieben und war durch die Errichtung der neuen Universitäten auch in die südlichen Provinzen gedrungen. Diese Keime gediehen schnell. Die alte juristische Schule zu Löwen war nicht ohne

Verdienste, und in Beziehung auf das juristische Studium hatte Belgien durch die Verbindung mit Frankreich, wo das eigentliche Civilrecht immer die sorgfältigste Pflege fand, bedeutend gewonnen. Nach der Vereinigung Hollands mit Frankreich waren zwei holländische Rechtsgelehrte, Reuvens und de Bije, ausgezeichnete Mitglieder des Cassationsgerichts zu Paris, das damals vielleicht der gelehrteste Gerichtshof in Europa war. Durch die seit der Verbindung Belgiens mit Holland gestifteten Lehranstalten wurde der akademische Unterricht auch in dem Gebiete der Rechtswissenschaften so wesentlich verbessert, daß die Belgier hoffen konnten, sich ihren Landsleuten in den nördlichen Provinzen bald würdig anzureihen. In beiden Landestheilen machte die Wissenschaft rasche Fortschritte, und man darf behaupten, daß in dieser Beziehung die Verschmelzung derselben fast vollendet war. Einen wohlthätigen Einfluß hatte, wie auf das gesammte Unterrichtswesen, insbesondere auf das Studium der Rechtswissenschaften der Minister Falk. Nicht minder wirkte, wiewol in ganz entgegengesetzter Art, der Justizminister van Maanen. Der treffliche Geist, der den akademischen Unterricht überall beseele, wurde gehemmt und gebunden, ja zuweilen entmuthigt durch den Geist des ministeriellen Wirkens. Die Lehrfreiheit wurde zwar nicht angetastet, und die Universitäten, die außer dem Bereich des Justizministeriums lagen, litten nicht unmittelbar; aber der ebenso unpolitische als ungehörige Einfluß, der mehr oder minder offen auf das Richteramt in den südlichen Provinzen ausgeübt wurde, und unglückliche, durch Ränke oder Gunst bestimmte Wahlen erschütterten immer mehr das Ansehen der Richter und das Vertrauen auf ihre Entscheidungen. Die verzögerte Verbesserung der Gesetzgebung, die immer vertagte Einrichtung der Gerichtsverfassung, trotz der im Grundgesetze gegebenen Zusage, die Erfolglosigkeit der gründlichen Vorarbeiten, die zu jenem Zwecke unternommen wurden, hatten auf die Wissenschaft einen ebenso nachtheiligen Einfluß als auf das allgemeine Wohl, und die Schuld dieser Verlängerung eines schwankenden Rechtszustandes war nicht dem Zufall, sondern dem Ministerium zuzuschreiben. Seit Kemper's Tode gibt es unter den Rechtslehrern auf den Universitäten keinen, der wie jener so entschieden an der Spitze stände, doch zeigt sich überall ein löblicher Wettstreit, der viel für die Zukunft hoffen läßt. Tydemann in Leyden, Nienhuis in Gröningen verdienen besondere Erwähnung. Meyer, Advocat in Amsterdam, hat den Ruhm des gelehrtesten praktischen Rechtsgelehrten in Holland, und neben ihm sind van Hall, van der Linden, Präsident des Tribunals zu Amsterdam, Clout, der den Sachwalterberuf aufgegeben hat, de Fremery und de Jonge im Haag mit Auszeichnung zu nennen.

Auch die Arzneiwissenschaft war bei der Trennung der nördlichen und südlichen Provinzen überall in gleichmäßigem Fortschreiten. Das Studium der Heilkunde hat den alten Ruhm bewahrt, den es seit einem Jahrhundert in Holland genießt, und auch die neuen Universitäten in den südlichen Provinzen sängen an denselben zu theilen. In dem rühmlichen Wettstreit, der überall hervortrat und mehr in praktischer Tüchtigkeit als in schriftstellerischem Rufe sein Ziel suchte, sind Bernard, seit Kurzem in Leyden angestellt, Pruis van der Hoeven und Broers, beide Lehrer in Leyden, vorzüglich auszuzeichnen. Die Chirurgie hat in Holland wie in Belgien die großen Fortschritte benützt, welche die Wissenschaft den französischen Wundärzten verdankt. In Belgien ist Kluydens auszuzeichnen, in Holland sind vorzüglich Logger und Wachter geachtete Namen. Die vortrefflichen Einrichtungen, welche auf den Zustand der Pharmacie, zuerst in Holland, später in Belgien, den wohlthätigsten Einfluß gehabt haben, verdankt man hauptsächlich Brügemans. Die Anatomie, die Sandisfort in Leyden mit so glänzendem Erfolge lehrte, wird jetzt von seinem Sohne und andern Gelehrten zu Leyden und Utrecht erfolgreich gepflegt. Unter den praktischen Ärzten sind der unlängst zu Leyden verstorbene Cuppers, van Stipriaan Luisius zu Delft, de Roy zu Amster-

dam und Dntijb im Haag auszuzeichnen. Die mathematischen Wissenschaften haben in der neuesten Zeit an van Swinden zu Amsterdam einen berühmten Pfleger verloren, der unter Napoleon's Herrschaft nach Paris berufen ward, um an den Berathungen über die neue Einrichtung des Maaßes und Gewichts Antheil zu nehmen und in einem trefflichen Berichte den entworfenen Plan entwickelte. Unter den lebenden Mathematikern stehen in der ersten Reihe Krayenhoff und Huguenin, de Gelder, Professor zu Leyden, und van Marum, Secretair der Akademie der Wissenschaften und der Leyler'schen Gesellschaft zu Harlem. Rühmlich eifern ihnen nach Garnier, Professor zu Gent, van Rees, früher Professor in Lüttich, jetzt in Utrecht, und Uplenbroek in Leyden, der jetzt handschriftlich hinterlassene Werke des großen Huygens herausgibt. Um die Astronomie haben Quetelet in Brüssel, Moll und van Utenhove, Beide in Utrecht, van Beek in Amsterdam sich verdient gemacht. Die Naturwissenschaften besitzen in Paals van Troostwijk zu Amsterdam den einzigen Überlebenden der einst berühmten holländischen Chemiker. Van Mons und Parmentier in Belgien sind geachtete Namen. Stratingh, Professor in Gröningen, ist jetzt vielleicht der vorzüglichste Chemiker in den Niederlanden. Reinwardt, Professor in Leyden, hat sich um die Naturgeschichte und insbesondere die Botanik sowol durch seine gelehrten Untersuchungen als durch seine ergebnisreiche Reise nach Indien große Verdienste erworben. Der Bruder des oben genannten Arztes van der Hoeven, Professor in Leyden, widmet sich der Zoologie mit großem Eifer. Die speculative Philosophie ist in der neuesten Zeit in Holland wenig beachtet worden und in Belgien kann davon gar nicht die Rede sein. Zur Geschichte der Philosophie hat van der Heusde in seinen nicht bloß dem Philologen schätzbaren Untersuchungen Beiträge geliefert. Kinker hat sich nach van Hemert durch die Verbreitung der neuern philosophischen Systeme der Deutschen Verdienste erworben, ohne dabei den selbständigen Forscher zu verleugnen. Unter den jüngern Gelehrten ist Schröder, Professor in Utrecht, ausgezeichnet. In der Geschichte ist abermals van Heusde als der tüchtigste Kenner des Alterthums zu nennen. Stuart, der für die Erzählung der römischen Geschichte 30 Bände brauchte, ist unlängst gestorben. Unter den neuesten Bearbeitern des gesammten Gebiets der Geschichte, besonders der Landesgeschichte, sind vorzüglich Scheltema, Kampen und de Jonge in Holland und Denez in Belgien zu erwähnen. Die Staatswirtschaftslehre hat durch verschiedene Schriften über Angelegenheiten des Tages manche schätzbare Aufklärung erhalten, ist aber besonders durch das wichtige Werk des Grafen von Hogendorp: „Betrachtungen über die politische Ökonomie“, gefördert worden, das sowol durch die darin enthaltenen Untersuchungen als durch die Anregung zu neuen Forschungen wohlthätig gewirkt hat.

Die Kunst theilte nicht das Schicksal, das die Literatur in den südlichen Provinzen der Niederlande in tiefen Verfall brachte. Der Generalgouverneur der östreichischen Niederlande, der Herzog Albert von Sachsen-Teschen, und seine Gemahlin Marie Christine zierten Brüssel mit Bauwerken im edelsten Styl. Die Malerei, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überall in Europa verfallen war, erhob sich vorzüglich wieder in Antwerpen. Die nördlichen Provinzen waren in dieser Hinsicht, wie das übrige Europa, in Lethargie versunken. Seit van Huisum, dem ersten Blumen- und Fruchtmalers in Europa, hatte Holland bis auf die neueste Zeit keinen ausgezeichneten Maler. Die Baukunst schuf dort kein bedeutendes Werk. Setzten die Natur des Bodens und der gänzliche Mangel einheimischer Baustoffe der Hervorbringung großer Bauwerke mächtige Schwierigkeiten entgegen, so lag ein nicht minder wirksames Hinderniß in den republikanischen Einrichtungen, in dem Geiste der Gleichheit, der zwar einen bedeutenden allgemein verbreiteten Wohlstand herbeiführte, aber zugleich der Entstehung

unermeßlicher Reichthumsanhäufungen und vorzüglich der Erhebung hervorragender Großen entgegenwirkte. Nur wenige Kirchen und andere öffentliche Gebäude machen eine Ausnahme, die aber keineswegs mit den großartigen Kirchen des Mittelalters und einigen Bauwerken des 17. Jahrhunderts, z. B. dem Morizpalast im Haag und dem ehemaligen Stadthause zu Amsterdam, verglichen werden können. Bequemlichkeit und Reinlichkeit wurden immer mehr das eigenthümliche Gepräge der holländischen Baukunst; nirgend Großartigkeit, nirgend auch nur Zierlichkeit, als insofern sie mit häuslicher Annehmlichkeit nothwendig verbunden war. Fast nur einige Landhäuser zeichneten sich als schöne Bauwerke aus, unter welchen Hope's Haus den ersten Rang behauptet. Aus dieser vorherrschenden Neigung zu ländlichen Bauanlagen ist der Umstand zu erklären, daß die in England geschaffene neuere Gartenkunst unter den Holländern, trotz allen natürlichen Hindernissen, eine allgemeinere Verbreitung gefunden hat als selbst in ihrer ursprünglichen Heimat. Einförmige Ebenen, öde Heiden sind mehr als in irgend einem andern Lande in reizende Anpflanzungen umgewandelt worden. Hollands Wiedererhebung und die Bildung des Königreichs der Niederlande gaben auch der Kunst in allen Theilen des Landes einen mächtigen Aufschwung. Die Zunahme des Wohlstandes, die in Vergleichung mit der zunächst vergangenen Zeit auffallend war, der Schutz der Regierung, begünstigt durch die monarchische Einheit und bereitwillig gewährt von einem Fürsten, der auf diesen friedlichen Ruhm stolz war, wie von seiner kunstliebenden Gemahlin, die Begeisterung des holländischen Volkes nach den wiedererlangten Unabhängigkeit und die Zufriedenheit des bessern Theils der Belgier, die sich einer lange entbehrten Nationalität erfreuten: all diese Umstände erklären diese allgemeine Erhebung. Die Baukunst in allgemeiner Bedeutung gibt Zeugniß von diesen Fortschritten. Der früher schon in den nördlichen Provinzen so treffliche Kanalbau erhielt wesentliche Verbesserungen, seit der allgemeine Aufschwung durch jene Einheit und Zusammenwirkung begünstigt wurde, die man in den Zeiten der republikanischen Herrschaft nicht gekannt hatte. Die sehr unvollkommenen Heerstraßen, deren Verbesserung nicht nur landschaftliche Abgeschlossenheit, sondern selbst die Beschaffenheit des niedrigen, fast überall schwankenden, von Flüssen und Kanälen durchschnittenen Bodens große Hindernisse entgegen gesetzt hatte, wurden nach dem Muster der belgischen in prächtige Kunststraßen umgewandelt, so viel die Örtlichkeit es erlaubte. Die südlichen Provinzen theilten die Vortheile der Centralisation, die sich dort in kräftiger Thätigkeit zeigte; und so verbreitete sich allmählig über das ganze Königreich ein Netz von Land- und Wasserwegen, wie es wol nie der Gewerbsamkeit und dem Handel in irgend einem Lande sich darbot. Die Wiederbelebung der Kunst hatte besonders auch auf Schloßern und Wasserbauten einen wohlthätigen Einfluß. Die bürgerliche Baukunst zeigt gleiche Fortschritte. Vor der Bildung des Königreichs der Niederlande waren die nördlichen Provinzen in dieser Hinsicht den südlichen um zwei Jahrhunderte vorgeschritten; seitdem aber wurden hier im Vertrauen auf die Gegenwart und in der Hoffnung auf die Zukunft die Verbesserungen eingeführt, die dort im Laufe jener Jahrhunderte sichtbar geworden waren, und mehre belgische Städte, die früher hinter den holländischen zurückgestanden hatten, sollten sich bald über diese erheben. Auch in Nordniederland aber verschönerten sich immer mehr die Städte und ihre Umgebungen. Zwar sieht man dort nicht jene großartigen Anlagen, die in Brüssel, in Lüttich und andern belgischen Städten neue Stadtheile geschaffen und das ganze frühere Ansehen derselben umgewandelt haben; aber dessenungeachtet wird das Auge des Reisenden sowol durch Verschönerungen der Straßen als der einzelnen Gebäude erfreut. Besonders hat sich in dieser Hinsicht Leeuwarden, die reiche und blühende Hauptstadt Frieslands, vor andern Städten Nordniederlands ausgezeichnet. Schon während der französischen Herrschaft wurde 1811 verord-

net, daß bei Ausbesserungen der Häuser die gothischen Giebel und die vorspringenden, die engen Straßen verdunkelnden Erker weggeschafft werden sollten; aber erst nach der wiedererlangten Unabhängigkeit wurde diesem Übelstande allgemein abgeholfen, und die Stadt hat in den letzten Jahren das heiterste Ansehen erhalten. Auf dem Lande sind die Fortschritte noch sichtbar, und in dieser Beziehung hat Nordniederland seine alte Überlegenheit nicht verloren. Ein großer Theil der ehemaligen Landhäuser war während der Zeit des gesunkenen Wohlstands, besonders nach der Vereinigung mit Frankreich, niedergedrückt worden, und man konnte sich dieser Wirkung der unglücklichen Zeit freuen, wenn man sieht, daß überall neue geschmackvollere Wohnungen auf den Trümmern der alten sich erhoben haben. Auch die öffentlichen Spaziergänge einiger größern Städte verdienen Erwähnung, und besonders ist Arnheim durch die Umwandlung seiner alten Wälle in anmuthige Anlagen verschönert worden. Harlem hat durch die geschmackvollen und großartigen Anlagen in dem nahen Gehölz (Haarlemmerhout) schöne Umgebungen gewonnen, und in Utrecht werden jetzt ähnliche Umwandlungen vorbereitet; vorzüglich aber verdankt Haag den neuen Schöpfungen in seinem prächtigen Walde, welche die Spaziergänge mit den Dünen und dem Meere verbinden, den schönsten öffentlichen Garten, den irgend eine Hauptstadt besitzt. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß die Baukunst im höhern Sinne keineswegs einen völlig befriedigenden Anblick gewährt. Große und prächtige Paläste und öffentliche Gebäude erheben sich zwar überall; aber abgesehen von Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, die mehr als je beachtet werden, läßt sich mit Grund bezweifeln, ob der Styl dieser Gebäude rein sei, ob die Schönheit der äußern Architektur mit den Überresten des classischen Alterthums oder auch nur der nächst vorhergegangenen Jahrhunderte verglichen werden könnte; wiewol mehre Gebäude, z. B. die Paläste des Prinzen von Oranien zu Soestdijk und zu Tervueren, das Universitätsgebäude zu Gent, die Schauspielhäuser zu Brüssel und Lüttich auszuzeichnen sind. Die Sculptur ist auch in der Zeit des höchsten Kunststuhms der Niederländer unter ihnen nie zu bedeutender Ausbildung gekommen, woran sowol örtliche Verhältnisse als die politischen und religiösen Einrichtungen des Landes Schuld waren, und die Kunstgeschichte nennt nur einige Namen von Holländern und Belgiern, die zur Auszeichnung gelangten. In neuern Zeiten aber hat diese Kunst besonders in Belgien sich erhoben, wo Parmentier und Calloigne geachtete Namen sind. Royer im Haag und Gabriel in Amsterdam sind tüchtige Künstler, und Kessels, jetzt in Italien, erregt große Erwartungen. Die niederländische Malerschule hat in der neuern Zeit sowol in den südlichen als in den nördlichen Provinzen gleichzeitig einen Aufschwung genommen, der die Hoffnung erweckt, daß sie des alten Ruhmes sich wieder würdig machen werde. Besonders zeigte sich in Antwerpen ein glückliches Streben, das durch eine treffliche Akademie belebt wurde. Die Kunstausstellungen gaben vorzüglich in Gent, Antwerpen, Haag, Brüssel Beweise erfreulicher Fortschritte, als die neuesten Ereignisse auch hier störend einwirkten. Unter den neuen Malern sind, außer den schon länger bekannten Künstlern wie van Os, Vieneman, van Bree, Schotels, vorzüglich Lans, Obevaern, de Velie, van Strij, Bauer, Schouman, Paelsinck, Navez, Zelgerhuis und die beiden Krüfeman mit Auszeichnung zu nennen. Besonders hat sich auch die echt niederländische Kunstgattung, die Genremalerei, durch das Verdienst technischer Vollendung zu den Vorzügen der alten Schule erhoben. Auch der 1831 in München gestorbene Landschaftmaler Cogels gehörte durch Abstammung und Bildung der neuern niederländischen Schule an. Die Kupferstechkunst besaß in der neuesten Zeit an Winkles und van Senus, beide aus Amsterdam, ausgezeichnete Talente, als der Tod sie zu früh ihrer Laufbahn entriß. Der junge Künstler de Mare, der den ersten Preis der Akademie gewann und jetzt im Auslande sich bildet, erweckt große Hoffnungen. Die Musik wird in den

Niederlanden nicht
 Die Kunst der
 mag sich nicht
 unter Dalmat, von
 den Berg im Oost
 im van Strij
 dem Jöder
 in Rotterdam
 den vorzüglich
 kann: Kessels
 Antwerpen: v
 Frans Winkles
 der nicht von
 re der Compagnie
 nach dem Compagnie
 Schouman: Peter
 stellt sich bei
 zu nördlichen
 Palast: mit
 vorzüglich in
 Compagnie
 welchen sich
 der Form für
 hoher Schöpfung
 ihre Kunst
 nach dem
 sich mit es
 Zeichnungen
 zu, und zwar
 doch in
 sich bei
 bestanden
 mehr
 die
 derte wegen
 1784 zu
 Winkles
 land, um
 Stammg
 nisse ein
 die Hoffn
 waltung
 schau mis
 licher Abg
 ihn 1818
 reiche
 zante Ein
 schen Land
 gehalten
 er der
 Capital
 hater, die

Niederlanden nicht ohne Erfolg gepflegt. Daß der Flötenspieler Drouet und der Violinist Beriot beide Niederländer sind, jener aus Amsterdam, dieser aus Löwen, mag beiläufig erwähnt werden, aber Holland besitzt fortdauernd manche ausgezeichnete Talente, von welchen die Mehrzahl aus Einheimischen besteht. Gertrude van den Berg im Haag, eine Deutsche, aber seit frühen Jugend in Holland; Clafsina van Brüssel aus Amsterdam; van Gelber, Zögling der Musikschule zu Amsterdam; Jódor, Mitglied des niederländischen Instituts; Mühlensfeldt, Musikdirector in Rotterdam, ein Deutscher; Fräulein Franco Mendes in Amsterdam gehören zu den vorzüglichsten Klavierspielern. Ausgezeichnete Violinisten sind Kleine in Amsterdam; Lübeck, Hofkapellmeister und Director der Musikschule; Bon und Tours in Rotterdam; vorzügliche Violoncellisten, außer dem unlängst verstorbenen Rauppe, Franco Mendes aus Amsterdam und Gans in Rotterdam. Unter den Flötenspielern steht van Boon aus Utrecht, jetzt in Amsterdam, an der Spitze. Zwar ist unter den Componisten noch keiner zu classischer Vollendung gelangt, doch hat Wilms durch seine Compositionen holländischer Volkslieder verdienten Beifall gewonnen. Bertelman, Lehrer der Composition an der Musikschule, ist ein gründlicher Contrapunktist und hat durch sein Requiem seine Tüchtigkeit bewährt. Van Bree hat in verschiedenen Compositionen und van Cate in der holländischen Oper „Seid und Palmira“ viel Talent gezeigt. Die Kunst des Gesangs wird fleißig ausgeübt, vorzüglich der Chorgesang. Amsterdam, Rotterdam, Utrecht und Haag haben Sängervereine. Im Haag und in Amsterdam sind königliche Musikschulen, von welchen diese vorzüglich zur Bildung von Theaterängern bestimmt ist, beide aber den Sinn für Musik verbreiten. Rotterdam, Delft, Utrecht und andere Städte besitzen Singschulen, welche für die musikalische Bildung bereits wohlthätig gewirkt haben, deren Fortschritte sich auch in der Aufführung von Kirchencompositionen in verschiedenen Städten zeigen. Das Nationaltheater verräth ein löbliches Streben, doch muß es sich meist auf Übersetzungen beschränken, da die Zahl holländischer Originalopern sehr gering ist. Der Volksgeschmack neigt sich der deutschen Musik zu, und zwar entschieden in Städten, wo es keine französischen Theater gibt, besonders in Rotterdam, und wiewol man auch Rossini und Auber huldigt, so scheint sich doch einige Selbstständigkeit in Holland zu entwickeln. In den südlichen Niederlanden ist der Geschmack durchaus französisch und die Tonkünstler in Belgien, meist Franzosen, folgen nur den Mustern ihrer Heimat. (74)

Niemojewski (Wincenz), stammt aus einer seit dem 16. Jahrhunderte wegen ihres Patriotismus berühmten Familie und ward am 5. Apr. 1784 zu Stupia in Großpolen geboren. Nachdem er im Jurißcollegium zu Warschau eine gründliche Vorbildung erhalten hatte, ging er 1800 nach Deutschland, um in Halle und Erlangen die Rechte zu studiren, und übernahm, da sein Stammgut unter preußischer Herrschaft lag, zur weitem Ausbildung seiner Kenntnisse ein Ehrenamt bei der Regierung zu Kalisch. Als nach der Schlacht bei Jena die Hoffnungen der Polen neu belebt wurden, berief ihn Dombrowski in den Verwaltungsrath und er leistete bis zur völligen Einrichtung des Herzogthums Warschau nützliche Dienste, worauf er sich aber auf seine Güter zurückzog, um in ländlicher Abgeschiedenheit sich dem Studium der Staatswissenschaften zu widmen, bis ihn 1818 seine Mitbürger zum Landboten bei dem Reichstage des neuen Königreichs Polen erwählten. So lange die Verwaltung sich nur einige minder bedeutende Eingriffe in die Verfassung erlaubte, zeigte sich N., wie die übrigen patriotischen Landboten, versöhnlich gegen die Regierung, als aber zuerst die Pressfreiheit gefallen war und die Reaction entschiedener hervortrat, wurde N. der kräftigste Führer der Dpposition. „Ich weiß“, sagte er 1820 in der Landbotenkammer, „daß vom Capitol bis zum tarpejischen Felsen nur ein Schritt ist, aber nichts kann mich abhalten, die Wahrheit zu sagen. Die Constitution ist Eigenthum des Volkes, der

die Fehler der Kriegsanführer, die auf das Schicksal Polens so verderblichen Einfluß hatten, sprach er stets mit Freimüthigkeit und Nachdruck, und als der Reichstag sich endlich entschloß, gegen Skrzynnecki ernste Maßregeln zu ergreifen, ward er eingeladen, die Bevollmächtigten zu begleiten, die zu jenem Zwecke in das Lager von Bolimow gesandt wurden, und er stimmte für Skrzynnecki's Zurückberufung. Als nach dem 18. Aug. die Regierung ihre Gewalt in die Hände der Reichsversammlung niederlegte, zog sich N. von den Geschäften zurück. Nach dem Fall von Warschau begleitete er das Heer nach Modlin, und war noch zu Plock, als der Entschluß gefaßt wurde, über die Weichsel zu gehen, um sich in der Wojwodtschaft Krakau mit den übrigen Kriegsvölkern zu vereinigen. Von Beschwerden erschöpft, ließ er sich durch seine Freunde bewegen, über die preussische Grenze zu gehen, um sich nach Frankreich zu begeben. Nahe an der Grenze aber ward er von einem Haufen herumschwärmender Kosacken gefangen, die ihn nach Warschau zurückbrachten, wo er eingekerkert ward. Auf seine Weigerung, einen Unterwerfungsbrief an den Kaiser zu schreiben, ward er der außerordentlichen Commission übergeben, die unter dem Voritze des Generals Witt gebildet wurde. N. gehört zu den vorzüglichsten Schriftstellern Polens. Außer seinen auf dem Reichstage gehaltenen Reden und mehren Gedichten und polemischen Aufsätzen in Zeitschriften ist bis jetzt nur seine „Theorie der repräsentativen Verfassung“ in zwei Bänden gedruckt worden.

Nikolaus I. (Paulowitsch), Kaiser von Rußland, geboren am 7. Jul. *) 1796, ist der dritte Sohn Paul I. von dessen zweiter Gemahlin Maria Feodorowna (Sophia Dorothea Augusta), Prinzessin von Würtemberg. Unter den Augen seiner geistreichen und klugen Mutter, bei thätiger Einwirkung des Kaisers Alexander, ward er mit seinem am 9. Febr. 1798 geborenen Bruder Michael von dem General Lamsdorf erzogen und von dem Collegienrath Storch in der Geographie, Statistik und den Staatswissenschaften, von dem Staatsrath von Abelung in den Sprachen und der neuern Literatur unterrichtet. Er machte unter dieser Leitung durch Fleiß und Anstrengung glückliche Fortschritte, und beschäftigte sich auch mit den Kriegswissenschaften, besonders mit der Befestigungskunst. In seiner Kindheit, erzählt man, sei er sanft und lenksam gewesen, wiewol nicht ohne Anwandlungen von Laune und Hartnäckigkeit, und man rühmt, daß er in der reifen Jugend durch strenge Beobachtung der Grundsätze eines sittlichen Wandels sich ausgezeichnet habe. Als seine Erziehung vollendet war, bald nach dem Abschluß des allgemeinen Friedens, besuchte er mehre Länder Europas, und war 1816 in England, wo er sich sorgfältig mit den großartigen Einrichtungen des Landes bekannt machte und durch seine ungemene Freigebigkeit Aufsehen erregte. In Berlin lernte er die älteste Tochter des Königs von Preußen, Friederike Luise Charlotte Wilhelmine, geboren am 13. Jul. 1798, kennen, und wechselseitige Neigung knüpfte ein Band, das den Wünschen des Kaisers Alexander entgegenkam. „Wie glücklich ist mein Bruder! Er wird eine Prinzessin heirathen, die der Gegenstand seiner Wahl ist, deren Herz er gewonnen hat. Sie werden ein glückliches Paar sein und ich freue mich über das Ereigniß.“ So sprach Alexander, als die Unterhandlung abgeschlossen war. Nach Petersburg zurückgekehrt, machte der Großfürst N. eine Reise durch Rußland, um eine genaue Kenntniß von dem Zustande und den Einrichtungen der verschiedenen Provinzen des Reiches zu erlangen. Im Jul. 1817 wurde in Petersburg seine Vermählung mit der Prinzessin von Preußen vollzogen, die vorher zur griechischen Kirche übergegangen war und den Namen Alexandra Feodorowna angenommen hatte. Er bewohnte seitdem den prächtigen Palast Anitskoi in Petersburg, wo er im Genuße eines häuslichen

*) Er ward eigentlich am 6. geboren, da aber dieser Tag im 18. Jahrhundert nach dem russischen Kalender dem 7. im 19. Jahrhundert entspricht, so wird dieser als des Kaisers Geburtstag gefeiert.

Glücks lebte, in welchem die Hauptstadt das Bild einer musterhaften Ehe sah. Von den Staatsangelegenheiten fern, beschäftigte er sich viel mit den Künsten, beschützte, wie seine Gemahlin, das französische Theater in Petersburg gegen eine feindliche Partei, und die Musik liebend, componirte er Märsche für die unter seinen Befehlen stehenden Sappeur- und Pionniercorps. Dem Kriegsdienst widmete er sich mit Eifer, doch ohne die pedantische Kleinlichkeit und Strenge seines Bruders Konstantin. Der Tod Alexander's, am 1. Dec. 1825, enthüllte ein Geheimniß, das in den innern Verhältnissen der kaiserlichen Familie seinen Grund hatte. Die Zuneigung des Kaisers gegen seinen jüngern Bruder, dessen Bildung zum Theil sein Werk war, mag den Wunsch noch mehr in ihm genährt haben, den Großfürsten Konstantin, dessen Charakter ihm und seiner Mutter Besorgnisse erregte und der überdies keinen gesetzmäßigen Erben hatte, zur Thronentsagung bewegen zu können. Dieser Plan scheint bald nach der Vermählung des Großfürsten N., dem seine Gemahlin bereits 1818 einen Sohn gebar, gereift zu sein. Konstantin, seit vielen Jahren von seiner Gemahlin, Anna Feodorowna, Prinzessin von Koburg, getrennt, wünschte durch eine förmliche Scheidung das Hinderniß gehoben zu sehen, welches seiner Verbindung mit einer Polin, Johanna Grudzinska, entgegenstand. Gegen Konstantin's Versprechen, einem Throne zu entsagen, der ihm nach dem Hausgesetze gebührte, scheint Alexander sich verpflichtet zu haben, seine Mutter, die stets einen mächtigen Einfluß auf ihre Familie behauptete, zur Einwilligung in die Vermählung des Großfürsten zu bewegen, und die Scheidung zu verfügen, was im Apr. 1820 geschah, worauf Konstantin sich mit seiner zur Fürstin von Lowicz erhobenen Braut vermählte. Dieses Verhältniß scheint ein Hauptgrund seiner Entsagung gewesen zu sein, wiewol die Furcht vor Ereignissen, die seine Thronbesteigung herbeiführen könnte, auch auf seinen Entschluß gewirkt haben mag. Bei seiner Anwesenheit in Petersburg, im Jan. 1822, schrieb er an den Kaiser, daß er in dem Glauben, nicht die erforderliche Fähigkeit und Kraft zum Herrschen zu besitzen, ihn bitte, das Erbfolgerecht auf den ihm zunächststehenden Prinzen zu übertragen, um den Bestand des Reiches auf immer zu sichern. Der Kaiser rühmte in seiner Antwort den Entschluß des Großfürsten und dessen Sorgfalt für die Erhaltung der Ruhe des Reichs, und im Aug. 1823 unterzeichnete er eine Verordnung, welche Konstantin's Entsagung für gültig und unveränderlich erklärte und den Großfürsten N. zum Thronfolger bestimmte. Diese Urkunde wurde nebst Konstantin's Verzichtleistung dem dirigirenden Senat, der Synode, dem Staatsrath und der Metropolitankirche zu Moskau zur Bewahrung übergeben, mit der Verfügung, daß der Staatsrath nach dem Tode des Kaisers vor jeder weitem Entschließung die versiegelten Schriften in einer außerordentlichen Sitzung eröffnen sollte. So berichtete die spätere amtliche Bekanntmachung nach Alexander's Tode. Als die Nachricht von diesem Ereignisse am 9. Dec. 1825 in Petersburg angekommen war, leistete der Großfürst N. seinem Bruder, der sich in Warschau befand, den Eid der Treue, ließ die Besatzung schwören und den Casarewitsch Konstantin zum Kaiser ausrufen. Kaum aber, erzählt jene amtliche Bekanntmachung, war dies geschehen, als der Großfürst N. erfuh, daß der Staatsrath, dem Befehle des Kaisers gemäß, die ihm zur Bewahrung übergebenen Urkunden entsiegelt und die Erbfolgeberordnung gefunden habe. Der Großfürst beharrte bei dem einmal gefaßten Entschlusse, da er sich nicht für berechtigt gehalten, eine bei Alexander's Lebzeiten ausgesprochene Thronentsagung, die nicht veröffentlicht worden sei und nicht gesetzliche Kraft erhalten habe, als unwiderrüßlich zu betrachten. Die Nachricht von dem Tode des Kaisers war indeß in Warschau zwei Tage früher als in Petersburg von Taganrog angekommen, und bereits am 8. Dec. schickte Konstantin den Großfürsten Michael mit Briefen an seine Mutter und seinen Bruder ab, worin er seine Thronentsagung bestätigte und

der Großfürst N. am 14. Dec. 1825 mit dem Kaiser Alexander I. in Warschau zusammenkam. In der Nacht von Petersburg nach Warschau kam der Kaiser I. an. In der Nacht von Petersburg nach Warschau kam der Kaiser I. an. In der Nacht von Petersburg nach Warschau kam der Kaiser I. an.

den Großfürsten N. als Kaiser anerkannte. So erzählt das von Nikolaus I. am 24. Dec. 1825 erlassene Manifest, mit welchem er die Verzichtleistung seines Bruders und Alexander's Thronfolgeverordnung bekannt machte, ihm und seinem erstgeborenen Sohne Huldigung zu leisten befahl und den Todestag Alexander's als den Anfang seiner Regierung bestimmte.

In der Darstellung dieser Ereignisse, wie sie in den öffentlichen Bekanntmachungen hervortreten, bleiben manche Dunkelheiten, auf welche die spätern Begebenheiten einiges Licht werfen. Seit einer Reihe von Jahren gab es weit verzweigte geheime Verbindungen in Rußland, welchen nicht nur viele Offiziere, sondern auch einige Glieder der vornehmsten Familien des Reichs angehörten, und die Anfänge der Umwälzungsentwürfe, die sie hegten, scheinen bis in die Zeit des Aufenthalts der russischen Heere in Frankreich hinaufzugehen. In den letzten Regierungsjahren Alexander's hatte sich die unzufriedene Partei um so mehr verhärtet, je lauter der Volkswunsch für die Unterstützung der Griechen gegen die Türken sprach und Rußlands Politik als antinational tadelte. Die öffentliche Meinung war zu gleicher Zeit günstiger für den Großfürsten Konstantin gestimmt worden, und er hatte bei Alexander's Tode eine bedeutende Partei, die in seinen Neigungen eine Aussicht für die Erfüllung ihrer Kriegswünsche fand. Auf diese Partei mochten die geheimen Verbindungen rechnen, als unerwartete Ereignisse den lange vorbereiteten und wohl angelegten Aufstand zum übereilten Ausbruch drängten. Am 26. Dec. 1825 weigerten sich mehrere Abtheilungen der Garde, dem Kaiser N. zu huldigen, und auf den, dem Großfürsten Konstantin geleisteten Eid sich berufend, wollten sie nur ihn als Herrscher anerkennen. Sie zogen mit Aufbruchschrei gegen den Senatspalast und der Haufen schwoll so drohend an, daß der Kampf der treuen Regimenter der Besatzung gegen den hartnäckigen Widerstand erst am Abend entschieden ward, als der Kaiser Geschütz und Reiterei anrückte ließ. Er zeigte, an der Spitze der Garde, mitten unter den Aufrührern und von Gefahren bedroht, einen Muth und eine Besonnenheit, die viel zur Unterdrückung des Aufstandes beitrugen. Am folgenden Tage, als die Ruhe vollkommen hergestellt war, hielt der Kaiser Musterung über sämmtliche Truppen und dankte ihnen für ihren Eifer und ihre Treue. Ähnliche aufreührische Bewegungen unter den Truppen in Kiew wurden gleichfalls unterdrückt. Diese Ereignisse hatten der Regierung die Fäden der Verschwörung in die Hände gegeben, und der Kaiser ernannte eine besondere Untersuchungscommission, die im Jun. 1826 einen Bericht erstattete, nach welchem ein durch ganz Rußland verbreiteter Bund bestand, dessen Absicht Umsturz der Verfassung und Ermordung der kaiserlichen Familie gewesen war. Es wurde darauf ein aus den drei ersten Behörden, dem Reichsrathe, dem Senat und der Synode gebildetes Gericht zur Fällung des Endurtheils niedergesetzt. Einige wurden hingerichtet, Viele zu Zwangsarbeiten in die Bergwerke und Ansiedelungen Sibiriens geschickt, Mitwisser der Verschwörung aber, die nicht am Aufreubr Theil genommen hatten, zu mildern Strafen verurtheilt.

Die Untersuchungen gegen die Verschworenen hatten so viele Gebrechen der innern Verwaltung zu des Kaisers Kenntniß gebracht, daß er, kaum auf dem Throne befestigt, mit jugendlichem Eifer die Verbesserung der drückendsten Übel begann. Der geschichtlichen Übersicht, die der Artikel Rußland geben wird, muß es vorbehalten bleiben, im Zusammenhange zu zeigen, was unter der neuen Regierung gewickt worden ist, wir können in dieser biographischen Skizze nur Andeutungen geben. Die Aufmerksamkeit des Kaisers wendete sich zunächst dem vielfach zerütteten Finanzwesen und es wurden sowol in der Hofhaltung als im Staatshaushalt Einschränkungen gemacht und strengere Aufsichtsmahregeln gegen Verschleuderungen und Unterschleife angeordnet. Bald nach seinem Regierungsantritt gab der Kaiser den schon lange begonnenen Arbeiten zur Verbesserung der Gefeh-

gebung einen neuen Anstoß, indem er dieselben seiner unmittelbaren Aufsicht unterwarf. Rußland besaß kein eignes Gesetzbuch; es galt weder das römische noch ein anderes subsidiarisches Recht und die Gesetzgebung bestand aus einer Masse einzelner im Laufe vieler Jahrhunderte gegebenen Gesetze. Schon Peter der Große ließ Vorarbeiten zu einem allgemeinen Gesetzbuche machen, die unter seinen Nachfolgern fortgesetzt wurden, und von 1700—1804 bestanden 10 verschiedene Gesetzcommissionen, deren Bemühungen aber um so geringern Erfolg hatten, je schwieriger es war, die Gesetze zu sammeln. Die Richtung der meisten Commissionen war mehr dahin gegangen, ein neues Gesetzbuch zu schaffen, als die bestehenden Gesetze zum Grunde zu legen und zu ordnen. Durch eine Verfügung vom 31. Jan. 1826 verwandelte der Kaiser die Gesetzcommission in die zweite Section des Cabinets, von deren Arbeiten ihm zu bestimmten Zeiten genauer Bericht erstattet werden sollte. Die Thätigkeit ausgezeichneten Männer förderte dieses Unternehmen so glücklich, daß 1832 die systematische Zusammenstellung der gültigen Gesetze vollendet und in 15 Bänden gedruckt war. Nach einer Verordnung vom 31. Jan. 1833 soll diese Sammlung mit dem Anfange des Jahres 1835 Gesetzeskraft erlangen. *) Die Militaircolonien erhielten schon im Dec. 1826 eine neue Verfassung, welche den Wirthen der angesiedelten Soldaten wie diesen selbst Erleichterungen gewährte, was um so mehr durch die Klugheit geboten wurde, da die Einrichtungen Alexander's in diesen Anstalten viel Unzufriedenheit erweckt hatten. Das Marinecorps erhielt 1827 eine neue Einrichtung und die Einkünfte der Unterrichtsanstalten für das Seewesen wurden so bedeutend erhöht, daß die Gesamtzahl der Marinecadetten auf mehr als 500 stieg. In Beziehung auf landwirthschaftliche Cultur wurde vorzüglich die Vervollkommnung der Schafzucht in den Distreprovinzen seit 1827 durch Begründung von Stammschäferien begünstigt. Die Volksbildung, welcher besonders der Mangel zweckmäßiger Unterrichtsanstalten nachtheilig war, wurde durch einige seit 1828 angeordnete Einrichtungen befördert, wozu besonders auch die Gründung eines pädagogischen Centralinstituts in Petersburg und die Verbesserung der Dorfschulen gehörten, für welche Lehrer aus der bäuerlichen Bevölkerung herangebildet werden sollten. Nach dem Tode seiner Mutter, die am 6. Nov. 1828 nach kurzer Krankheit starb, nahm der Kaiser die von ihr gestifteten Erziehungsanstalten unter seinen Schutz und übertrug einem eignen Staatssecretair die Verwaltung dieser Stiftungen. In Odessa ward eine Schule für die morgenländischen Sprachen gegründet, und zur Bildung von Lehrern für die in der krimischen Halbinsel wohnenden Tataren eine besondere Anstalt bei dem Gymnasium zu Simferopol errichtet, worin vorzüglich die Söhne tatarischer Geistlichen auf Kosten der Krone unterrichtet werden sollten. In Moskau ward 1830 eine Schule für Seелеute, in Petersburg eine neue Lehranstalt für Wundärzte gegründet, und die Theaterschule zur Bildung einheimischer Künstler erhielt eine neue Einrichtung. Die umfassenden Unternehmungen zur Erhöhung des Culturzustandes hatten selbst während der Kriegsjahre, die 1826 mit dem Kriege gegen Persien begannen, ihren Fortgang. Eine Gesellschaft von Gelehrten begleitete das Heer und untersuchte die von Paskewitsch besetzten Länder Asiens in naturgeschichtlicher und statistischer Hinsicht. General Emanuel durchforschte in Gesellschaft mehrerer Gelehrten den Kaukasus, und zwei andere Gelehrte wurden mit mehreren Zeichnern in die von den russischen Heeren besetzten türkischen Länder gesandt, um die merkwürdigsten Denkmäler und Inschriften zu sammeln, während ein Alterthumsforscher das ganze Küstenland von der Donau bis Sizoboli untersuchte. Alexander von Humboldt (s. d.), der 1829 mit Ehrenberg und Rose das östliche Rußland bis Sibirien bereiste, wurde von dem Kaiser freigebig unterstützt, um

*) S. „Précis des notions historiques sur la formation du corps des lois russes“ (Petersburg 1835).

die russische
Nemilten Jahre
dem für den großen
tingt bis zu Ru
wamen hatten.
zu werden, die
Witzgen in er
so wie die Erlä
Denn zu fassen
liegende lagen E
Schiffen geliefet
und in den Hagen
schickte Verfü
nach 1827 vom
der Pädagogie
Lehrern der
Verordnung
Einrichtung
lichen Amtes
stantismus
berichtigt d
Kirchenzucht
Schutz, ab
neue Geset
und 1830 die
von Paskewit
Wahrm
Litteratur
der Kaiser den
moralisch
Petersburg
Friedrichs
schen Dienst
1813 und 18
Krieg gegen
um dem Ube
den Werken
Pere an die
von der Ac
Exp. Schif
die ihn in
auf er über
nach russi
fallen war
vom marz
1829 zur G
von Arriane
nach die der
Krieges W
die Erwerb
und der ma
Katholik

die wissenschaftlichen Zwecke seines Unternehmens ausführen zu können, und in demselben Jahre kehrten zwei russische Schiffe von einer Erdumsegelung heim, nach dem sie den großen Archipel der Karolineninseln untersucht, die Küste von der Beringstraße bis Kamtschatka aufgenommen und reiche naturhistorische Schätze gewonnen hatten. Wenn mit solchen Bestrebungen, durch Bildung die Finsterniß zu erhellen, die noch auf einem großen Theil des ungeheuren Reichs liegt, andere Maßregeln in einen auffallenden Gegensatz traten und jene zu hemmen schienen, so war die Erklärung in derselben Furcht vor der Verbreitung revolutionnairen Ideen zu suchen, die schon unter Alexander's Regierung, wol nicht ohne verdächtigende äußere Einwirkung, zu einer argwöhnischen Beobachtung der Bibelgesellschaften geführt hatte. Es wurde nicht nur die Censur schon 1826 durch strenge und in den folgenden Jahren hinsichtlich der vom Auslande eingebrachten Bücher geschärfte Verfügungen zu einer Hemmung des literarischen Verkehrs, sondern auch 1827 vom Kaiser verordnet, auf den russischen Universitäten die Lehrstühle der Philosophie zu schließen. Die Regierung beschäftigte sich viel mit den Angelegenheiten der protestantischen und katholischen Glaubensparteien. Durch eine Verordnung vom 3. Jun 1828 erhielt die evangelisch-protestantische Kirche eine neue Einrichtung, die nicht blos in der den Geistlichen später vorgeschriebenen alterthümlichen Amtstracht an eine Zeit erinnerte, welche der fortgeschrittene Geist des Protestantismus in Deutschland längst hinter sich gelassen hat, da sie zugleich die Unabänderlichkeit der Dogmen als Grundsatz aufstellte und die Formen eines hierarchischen Kirchenregiments begünstigte. Die katholische Kirche erfreute sich eines gesetzlichen Schutzes, aber es wurde 1829 hinsichtlich der Ablegung der Klostersgelübde ein neues Gesetz gegeben, um der Verleitung der unerfahrenen Jugend vorzubeugen, und 1830 die herrschende griechische Kirche durch eine strenge Verordnung gegen den Bekehrungsseifer der katholischen Geistlichkeit geschügt.

Während der Krieg gegen Persien fortbauerte und die Zwistigkeiten mit den Türken eine Entscheidung durch das Schwert immer wahrscheinlicher machten, suchte der Kaiser den kriegerischen Geist zu beleben und dem Nationalstolz zu schmeicheln, worauf besonders die Anlage der sogenannten Heldengalerie im Winterpalast zu Petersburg berechnet war, welche, außer den Bildnissen Alexander's und der Feldmarschälle Kutusoff und Barclay de Tolly, mit den Abbildungen von 340 russischen Generalen, den Namen der 12 Hauptschlachten in den Feldzügen von 1812, 1813 und 1814 prangte und am 6. Jan. 1827 feierlich eingeweiht wurde. Als der Krieg gegen die Türkei im Apr. 1828 erklärt war, verließ der Kaiser Petersburg, um dem Übergange seines Heers über die Donau beizuwohnen. Er war Zeuge der Verheerungen, die der blutige Kampf und Krankheiten unter dem russischen Heere anrichteten, und manchen Gefahren ausgesetzt. Im Aug. kam der Kaiser von der Armee nach Odessa, wo seine Gemahlin sich aufhielt. Zu Anfange des Sept. schiffte er sich nach Warna ein, hatte aber mit widrigen Winden zu kämpfen, die ihn in große Gefahr brachten und ihn zur Rückkehr nach Odessa nöthigten, worauf er über Isaktscha und Kovarna zu dem Belagerungsheere griff. Als Warna nach tapfern Stürmen, wozu des Kaisers Gegenwart ermunterte, im Oct. gefallen war, kehrte er vom Kriegsschauplatz nach Petersburg zurück, um sich zu dem neuen Kampfe zu rüsten, den Diebitsch in Europa und Paskewitsch in Asien 1829 zur Entscheidung führten, während der Kaiser ihre Siege und den Frieden von Adrianopel in seiner Hauptstadt feierte. Noch ehe der Kampf geendigt war, fand sich der russische Nationalstolz durch die Gesandtschaft des persischen Prinzen Rossew Mirza geschmeichelt, den sein Großvater nach Petersburg schickte, um die Ermordung des russischen Gesandten Gribojedow (s. d.) zu entschuldigen, und der nach einem von dem Kaiser selbst vorgeschriebenen Ceremoniel in feierlicher Audienz empfangen wurde.

Die Julirevolution gab der Politik Rußlands eine neue Richtung. Der Kaiser empfing die Nachricht von diesen Ereignissen als er eben aus Polen zurückgekehrt war, wo er den ersten Jahrestag seiner Krönung gefeiert und den kurzen Reichstag geschlossen hatte. Schon im Aug. ward eine Recrutenausbildung verordnet und die Ereignisse in Belgien schienen die kriegerische Stimmung der Regierung zu erhöhen. Der Kaiser hatte zwar endlich im Sept. den König der Franzosen anerkannt, aber die gerüsteten Heere schienen nur das Zeichen zum Kampf zu erwarten, als der Ausbruch des Aufstandes in Polen alle politischen Berechnungen störte. Mit diesen Ereignissen trafen unruhige Bewegungen in Petersburg zusammen, die zwar bald durch strenge Maßregeln unterdrückt wurden, wobei sich aber aus der angestellten Untersuchung ergab, daß Männer aus den höhern Ständen zu der Aufregung mitgewirkt hatten. Am 8. Dec. als die Zeitungen die erste Kunde von dem Aufstande in Warschau gaben, erschien der Kaiser auf der Wachparade und sprach zu den Soldaten, die ihm den Schwur der Treue erneuerten und das Gelübde thaten, ihr Leben ihm zu weihen. Viele Stimmen riefen: Rache! Rache! und der Kaiser antwortete: „Euer Wunsch soll erfüllt werden; ich selbst will Euch gegen die Rebellen führen.“ Am 24. Dec. erschien des Kaisers Aufruf an die Russen, worin er von der „schändlichen Verrätherei“, welche „das polnische Volk, das nach so vielen Unglücksfällen Frieden und Wohlstand unter dem Schutze der russischen Macht genossen, von Neuem in den Abgrund des Aufruhrs und der Drangsale gestürzt habe“, mit strengen Worten spricht, und am Schlusse sagt: „Russen, das Beispiel Eures Kaisers wird Euer Betragen leiten; Gerechtigkeit ohne Rache, Unerblichkeit im Kampfe für die Ehre und das Wohl des Reiches, ohne Haß gegen Eure getäuschten Gegner, Liebe und Achtung gegen diejenigen unserer polnischen Unterthanen, die ihrem uns geleisteten Eide treu bleiben; Wohlwollen und Veröhnlichkeit gegen Alle, die zu ihrer Pflicht zurückkehren.“ Als der heldenmüthige Kampf des polnischen Volkes gegen Rußlands überlegene Macht, den die Erbitterung der Streitenden auf das Höchste steigerte, in Warschau unglücklich geendigt hatte, betrachtete der Kaiser das von seinem Vorgänger den Polen gegebene, von ihm selbst nach seiner Thronbesteigung beschworene Grundgesetz als aufgehoben, und führte neue Verwaltungsformen ein, welche von der frühern, auf das Repräsentativsystem gegründeten Verfassung nichts übrig ließen. (S. Polen) In Beziehung auf die verwinkelten europäischen Angelegenheiten verfolgte der Kaiser, besonders seit der Unterwerfung Polens, consequent das System der russischen Politik, das er auch bei der Wendung, welche die Zwistigkeiten zwischen der Pforte und dem Vicekönig von Aegypten nahmen, fest im Auge behielt. (S. Türkei.)

Nitzsch (Karl Ludwig), geboren am 6. Aug. 1751, gestorben am 5. Dec. 1831 als Generalsuperintendent, Professor der Theologie, erster Director des Predigerseminars zu Wittenberg, hat in Schriften und Schülern eine Theorie der christlichen Offenbarung hinterlassen, die zwar von Grundsätzen der kritischen Philosophie ausgeht, aber sich ebenso sehr von Allem, was sonst Kant'sche Theologen geleistet und erstrebt haben, und von dem gewöhnlichen Typus des Rationalismus unterscheidet als darauf Anspruch macht, den am meisten durchdachten und folgerichtigsten der neuern Zeit beigezählt zu werden. Sohn eines wittenbergischen Geistlichen, Wilhelm Ludwig N., der als Schriftsteller nur ein Liederbüchlein: „Teppiche Salomo's etc.“ (1740), hinterlassen, ward er, im sechsten Lebensjahre verwaist, durch die Vorforge eines Grafen von Hohenthal der Fürstenschule zu Meißen übergeben, wo er sich eine Grundlage humanistischer Bildung und die reine, klare Latinität erwarb, durch die ihm Ernesti's Gunst und Reiz's Achtung in spätern Zeiten in hohem Grade zu Theil werden sollte. Er begann 1770 zu Wittenberg das theologische Studium, trieb in Gemeinschaft mit Reinhard unter

Satzlich und S
dogmatische W
Sollge" auf
nach dem Aufst
werden könne
den Meiner
ist nicht, man
zu werden. Nach
Diplomaten. A
chronol. veröff
hoben auf Ver
Punkt; Selt
hülfen Empf
Roma, 178
jüngeren
Kant's Sch
fer's Zimm
ständigheit
giensder,
nung des e
endlich die
schimm ihm
sich Schult
Frohgemut u
aus Wert, u
fieber College
amlich ungl
ten entgegen
der Freiheit
Wohheit v
die enderfar
darzuthun,
thylis den e
Mythen;
tats Schrift
1790 bis
sich aufrei
werden kö
ment, G
omman
1802, de
ist; De
stus trüb
nem non e
Pau's, S
die Unschü
(Wittenber
gen schäner
dachte)
Priebr, v
Theorie der

Schröckh und Schmid, dem eifrigen Gegner Semler's, mehr philologische als dogmatische Theologie und schrieb 1775 des Baccalaureats wegen die in Pott's „Sylloge“ aufbewahrte „Historia critica synodi palmaris“. Entmuthigt aber durch den Zustand der Theologie, von Zweifeln gequält, überzeugt, daß die Orthodorie auch durch Ernesti und Michaelis, die doch selbst verkegert wurden, nicht gehalten werden könne, richtete er seine Absicht auf ein Schulamt. Aber auch von den kleinsten Rectoraten, um deren eines er unter wiederholten kräftigen Empfehlungen Ernesti's wirt, ward ihm keines zu Theil. So nöthigte ihn das Bedürfniß, Hauslehrer zu werden. Nachdem er sich von Wittenberg, von Schröckh insonderheit durch die Disputation: „Historia providentiam divinam quando et quam clare loquatur“, ehrenvoll verabschiedet hatte, trat er als Erzieher beim Kammerherrn von Bodenhausen auf Brandis bei Leipzig ein. Dieser wählte ihn 1781 zum Pfarrer in Bucha; Gelehrsamkeit, Amistreue und Predigtweise, nicht ohne Zollikofer's persönlichen Einfluß gebildet, verschaffte ihm Ruf, sodaß er 1785 Superintendent in Borna, 1787 Stiftsintendant und Consistorialis zu Zeitz, 1790 Generalintendant und Professor zu Wittenberg wurde. Bis zur Bekanntschaft mit Kant's Schriften nahm er Theologie und Predigtamt in Spalding's und Zollikofer's Sinne; von da an ging ihm die Idee einer neuen Theologie auf. Die Selbstständigkeit des sittlichen Bewußtseins und der durch dasselbe vermittelten Religionsidee, die Befreiung des Glaubens vom metaphysischen Wissen, die Anerkennung des radicalen Bösen und der Nothwendigkeit eines ethischen Gemeinwesens, endlich die praktisch-ideelle Auffassung aller supranaturalistischen Vorstellungen erschienen ihm wie hinreichende Elemente derselben. Da die Leistungen der Kant'schen Schule ihm nicht genügten, so ging er, soweit es ihm, der sich in Professur, Predigtamt und vielfache Verwaltungsgeschäfte theilen mußte, möglich war, selbst ans Werk, und 40 Jahre lang ist es, wie sehr ihm auch die Gerechtigkeit andersdenkender Collegen und Freunde, insonderheit Schröckh's und Reinhard's, oder die amtlich angedrohte Ungnade des Kurfürsten, oder die Ungunst der Recensiranstalten entgegen waren, sein unablässiges Bestreben geblieben, durch Unterscheidung der Offenbarung von der Religion, der geschichtlichen, äußern Einführung der Wahrheit von der Wahrheit selbst, die Apologie des Christenthums zu begründen, die endurthafliche Vollkommenheit aller positiven Thatfachen und Lehren desselben darzuthun, und dadurch theils die Theologie vom Buchstabenglauben zu befreien, theils den eudämonistischen und naturalistischen Neigungen der Zeit entgegen die Mysterien zu bleibendem und wirklichem Ansehen zu bringen. Sein darauf gerichtetes schriftstellerisches Wirken läßt sich in drei Perioden theilen. In der ersten, 1790 bis zum Jubiläum der Universität 1802, zeigt er die Unerläßlichkeit der ihm sich aufdringenden Unterscheidung an einzelnen Problemen, die nur dadurch gelöst werden können, besonders an den Verhältnissen zwischen Altem und Neuem Testament, Gesetz und Evangelium: „De judicandis morum praeceptis in N. T. a communi omnium hominum ac temporum usu alienis“, elf Programme, 1791 — 1802, deren reicher Inhalt von den Ethikern noch nicht genug verarbeitet worden ist; „De consilio, quo Christus mortem appetiit, summo“; „Quantum Christus tribuerit miraculis“; „De peccato homini cavendo quamquam in hominem non cadente“; „De discrimine legislationis et institutionis divinae“ (in Pott's „Sylloge“); „De Antinomismo Jo. Agricolae“; „Neuer Versuch über die Ungültigkeit des mosaischen Gesetzes und den Rechtsgrund der Eheverbote“ (Wittenberg 1800). Die lateinischen Schriften hat er verbessert und nebst einigen spätern unter der Aufschrift: „De discrimine revelationis imperatoriae et didacticae“ (2 Bde., Wittenberg 1830), wieder herausgegeben. In der zweiten Periode, von 1802 bis zum Schlusse der Universität 1813, bearbeitete er die Theorie der Offenbarung selbst, wies den biblischen Grund des Begriffs einer aus-

fern, historisch-symbolischen Darstellung der Wahrheit nach, dann die Fruchtbarkeit dieses Begriffs in praktischer und theoretischer Hinsicht und zog die Grundlinien eines danach gebildeten Systems christlicher Lehre: „De revelatione religionis externa eademque publica“ (Leipzig 1808). Da es zu seiner Grundannahme gehörte, die von der historischen Darstellung gesonderten Wahrheiten des Evangeliums müßten sich von dem Standpunkte der Vernunft aus nicht allein verstehen, sondern auch ihrer Nothwendigkeit nach erkennen lassen, ohne daß deshalb etwa ihre eigenthümliche biblische, kirchliche Darstellung überflüssig würde, so suchte er dies an zwei Hauptgegenständen zu erweisen: „De mortis a Jesu (christo) oppetitae necessitate moral“ und „De gratiae Dei justificantis necessitate moral“ (in vier Programmen bis 1813). Von dieser Zeit an in neue Verhältnisse versetzt und der akademischen Wirksamkeit enthoben, benutzte er die einfallenden Jubelfeste zu deutschen Gelegenheitschriften, die seine Gedanken verdeutlichen und in Bezug auf sämtliche Zeitfragen der Kirche empfehlen sollten: „Über das Heil der Welt, dessen Begründung und Förderung“ (Wittenberg 1817); „Über das Heil der Kirche“ (Wittenberg 1822), reich an treffenden Bemerkungen über Synodalwesen und Kirchenverfassung; „Über das Heil der Theologie durch Unterscheidung der Offenbarung und Religion als Mittel und Zweck“ (Wittenberg 1830). Vgl. Hoppe's „Denkmal des verewigten Dr. K. I. Nisch“ (Halle 1832). (86)

Nisch (Karl Immanuel), zweiter Sohn des Vorigen, Doctor und ordentlicher Professor der Theologie und evangelischer Universitätsprediger zu Bonn, geboren zu Borna den 21. Sept. 1787, empfing die erste wissenschaftliche Bildung und Anregung von den Brüdern Hoppe, vorzüglich von Ernst Hoppe, jezigitum Superintendenten zu Eisleben. Vom 15. bis 18. Jahre war er zu Pforte und wurde gleich anfangs durch die zu ihm sich herablassenden ältern Schüler, Thiersch und Dissen, für ernste classische Studien gewonnen. Ilgen und Lange waren die Lehrer, denen er besonders anhing, und dem Mathematikus Schmidt verdankt er nicht der Mathematik, sondern der christlichen Frömmigkeit wegen bleibende Eindrücke. Zu Pforte ließ er eine kritische Arbeit über den Herculischen Schild des Hesiodus zurück; und nachdem er noch ein halbes Jahr zu Wittenberg unter Lobeck mit philologischen Studien sich beschäftigt hatte, befestigte Heubner's vortreffliche encyclopädische Vorlesung seinen Entschluß, sich der Theologie zu widmen grade zu der Zeit, als die französische Invasion die ersten Störungen der Universität herbeiführte. Die Theologen, von denen er vorzugsweise sich leiten ließ, waren nächst seinem Vater und Schröckh, Heubner und Tzschirner. Die Abhandlung „De apocryphorum evangeliorum in explicandis canonicis usu et abusu“ schrieb er 1808 als Mitglied des Tzschirner'schen Disputatoriums im zweiten Jahre der akademischen Laufbahn, um sie zur Begrüßung des zur Visitation erwarteten Reinhard öffentlich zu vertheidigen. Reinhard blieb damals aus, aber ermunterte aus der Ferne den Verfasser, sich auf das akademische Lehramt vorzubereiten. Um diese Zeit wechselte dieser mit Grohmann Briefe über Offenbarung, die im wittenbergischen Wochenblatt von 1809 erschienen. Die väterliche Lehre wurde gegen Grohmann's damals supranaturalistischen Standpunkt in Schutz genommen. Überwiegend der eregetisch-historischen Theologie zugethan, habilitirte sich N. (nach 1809 erlangter Wählbarkeit zu Predigtamte) 1810 als Privatdocent mit Herausgabe der „Commentatio critica de testamentis duodecim patriarcharum libro V. T. pseudepigrapho“. Seine Vorlesungen wurden mit der Universität 1813 geschlossen; aber er war durch das 1811 übernommene Diakonat an der Schloßkirche, 1813 durch Eintritt in das Pfarreministerium an Wittenberg gebunden. Ein Denkmal seines geistlichen Dienstes im schweren Antrittsjahre 1813 geben die „Predigten, größtentheils während der Belagerung der Stadt zu Wit-

enberg gehalten
 Deum in
 die Theologie
 Bericht über die
 Geschichte der ph
 nicht fertige
 die den Inhalt de
 zwischen der the
 Dornen zu
 Wittenberg, in
 angeht, so ch
 die Schichte de
 sein Bemühe
 Nisch in
 von aus Lant
 dann zu de
 schäftigen
 das Verwe
 Berichte d
 Grundged
 haben laß
 Manfömm
 lagie 1821
 mezt, gegen
 W. Nisch
 väterliche The
 wischen Zemit
 beginnt der Ki
 bekennt von d
 her bestim en
 Christen der ev
 Qualitat, eine
 sich Grundfö
 Theologisches
 in einen andern
 laßt auf die
 mit Lücke un
 lösen der he
 tischen und
 den Religi
 ötern“ nicht
 man, Um
 die praktische
 für seinen S
 tande und S
 fische, in die
 ten, welche
 liegt hat er
 wünschtes ne
 (Bonn 1822
 Gromm

tenberg gehalten ic." (Wittenberg 1814). Zur allmätigen Umbildung seiner Dogmatik trugen theils Amtserfahrungen, theils Bekanntschaft mit Daub's und Schleiermacher's Schriften und die wissenschaftliche Untersuchung bei, aus welcher die „Theologischen Studien“ (1. St., 1816) hervorgegangen, ein dogmenhistorischer Versuch über die theogonische Vorstellung des Alterthums mit besonderer Unterscheidung der physischen, logischen und ethischen Theogonie. Daß diese „Studien“ nicht fortgesetzt wurden, war die Schuld äußerer Verhältnisse. Die Abhandlung, die den Inhalt des ersten und einzigen Heftes ausmacht, wandte dem Verfasser das Zutrauen der theologischen Facultät zu Berlin und 1817 aus ihren Händen die Doctorwürde zu. Er erlangte um dieselbe Zeit Ersatz für die verlorene akademische Wirksamkeit, indem er, als ordentlicher Lehrer am neu errichteten Predigerseminar angestellt, zur rhetorischen Interpretation classischer Reden und zur Vorlesung über die Geschichte des kirchlichen Lebens verpflichtet wurde. Ein Zeugniß seiner praktischen Gemeinschaft mit den Seminaristen geben die 1819 zu Berlin erschienenen „Predigten in den Kirchen Wittenbergs gehalten“. Genöthigt der Gesundheit wegen eine Amtsveränderung zu suchen, trat er 1820 die Propstei und Superintendentur zu Remberg an, und fuhr fort von hier aus den Kehlhopf'schen amtswissenschaftlichen Predigerverein zu leiten, zu dessen Vorsteher ihn schon zu Wittenberg das Vertrauen der Amtsbrüder erwählt hatte. In dieser Eigenschaft hat er zwei Berichte durch den Druck bekannt gemacht, in deren zweitem Dr. Lücke einige Grundgedanken seiner Abhandlung über die Gattung der Apokalypse gefunden zu haben äußert. Andere Mußstunden verwendete er auf die Versuche „Über den Menschenmörder von Anfang Joh. 8, 46“ (Berliner Zeitschrift für Theologie, 1821, Heft 3) und „Über den Text und Sinn der heiligen Einsetzungsworte, gegen Dr. Schultheß“ („Analecten“ von Rosenmüller und Tzschirner, 4. Bd.). Bereits 1822 wurde er nach Bonn berufen, daselbst systematische und praktische Theologie zu lehren und dem Universitätsgottesdienste und einem homiletischen Seminarium vorzustehen. Er hat von hier aus an der liturgischen Angelegenheit der Kirche seines Landes in drei Abhandlungen Theil genommen, deren eine besonders von beiden Parteien Billigung erhielt: „Vom gemeinen Gottesdienst in der deutschen evangelischen Kirche“ (Gieseler's und Lücke's „Zeitschrift für gebildete Christen der evangelischen Kirche“, I, 2, 1823); „Über Dr. Fessler's liturgisches Handbuch, eine Verwahrung der evangelischen Kirche gegen ihr angedichtete liturgische Grundsätze“ (Tzschirner's „Magazin für christliche Prediger“, II, 2, 1824); „Theologisches Votum über die preußische neue Agende ic.“ (Bonn 1824). Noch in einen andern Streit führte ihn sein Berufsgefühl, als Delbrück den Lessing'schen Angriff auf das protestantische Schriftprincip wiederholte, und er vereinigte sich mit Lücke und Sack zu den drei theologischen Sendschreiben „Über das Ansehen der heiligen Schrift und ihr Verhältniß zur Glaubensregel in der protestantischen und in der alten Kirche“ (Bonn 1827). Andere Aufsätze, z. B. über den Religionsbegriff der Alten, sind in den „Theologischen Studien und Kritiken“ niedergelegt, einer Zeitschrift, zu deren Herausgabe er seit 1828 mit Ullmann, Umbreit, Lücke und Gieseler verbunden ist, und für welche er vorzugsweise die praktische Theologie der neuesten Zeit in kritischen Übersichten darstellt. Eine seit seinen Studienjahren gegebte Idee vereinter Darstellung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, in deren Verfolgung ihn Schleiermacher's Encyclopädie befestigte, ist durch das Lehrbuch: „System der christlichen Lehre“, verwirklicht worden, welches zuerst Bonn 1829, dann 1831 zum zweiten Male erschien. Zuletzt hat er kirchliche Vorträge mitgetheilt, deren Druck von Studierenden gewünscht worden: „Predigten aus der Amtsführung der letztvergangenen Jahre“ (Bonn 1833).

(86)

Robbe (Karl Friedrich August), geboren am 7. Mai 1791 zu Pforte, wo er seit 1804 auf der Fürstenschule unter Tlgen's und Lange's Leitung sich zu seinem Berufe vorbereitete, für welchen er seit 1810 auf der Universität zu Leipzig unter Beck und Hermann noch mehr sich ausbildete, indem günstige Verhältnisse, die er Beck und dem Oberhofprediger Reinhard verdankte, es ihm möglich machten, dem Studium seiner Wissenschaft längere Zeit als es gewöhnlich der Fall ist obzuliegen. Nachdem er einige Zeit an der Thomasschule zu Leipzig als Hilfslehrer angestellt gewesen war, ward er 1816 dritter Lehrer an der dortigen Nikolaischule, 1820 Conrector und 1828 Rector dieser Anstalt. Schon 1817 hatte er sich das Recht, an der Universität Vorlesungen zu halten, erworben, und wurde 1827 zum außerordentlichen Professor der Philosophie ernannt. Er gehört zu den Schulmännern, die durch Schriften und durch praktische Wirksamkeit wohlthätig gewirkt haben, den Streit zwischen den Realisten und Humanisten (vergl. Gymnasialwesen) durch Vermittelung der Extreme zu schlichten und die Gelehrten-schulen mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen. Seine pädagogischen Ansichten über Gymnasialeinrichtungen hat er in den Programmen „De optima ratione constituendae rei scholasticae nostrae“ und „De maturitate studiorum scholasticorum aevi Melanchthoniani et nostri“, und in Beziehung auf viel besprochene Fragen unserer Zeit in zwei andern (1832 und 1833) „De scholae institutionibus ad rei publicae formam accommodandis“ und „De schola non profananda“, fruchtbar entwickelt. Leipzig bot zu pädagogischen Verbesserungen ein weites Feld dar. Die Stadt besitzt zwei altbegründete Gelehrten-schulen, die Thomasschule und die Nikolaischule, die unter ihren Lehrern berühmte Namen, wie Jakob Thomassius, Ernesti, Fischer, Reiske, zählen und bis in die neuere Zeit die Einrichtung beibehalten hatten, welche sie, wie alle Gymnasien Sachsens, dem belebenden Einflusse des Zeitalters der Reformatoren verdanken. Die vielfachen Verbesserungen des Schulwesens, durch welche sich der Stadtrath seit dem Ende des 18. Jahrhunderts verdient gemacht hat und andern Städten Sachsens mit einem rühmlichen Beispiele vorangegangen ist, traf besonders seit 1820 auch jene beiden Anstalten, indem man sowol die meist auf das Schulgeld angewiesenen Lehrerbesoldungen fixirte und das Schulgeld von einer städtischen Einnahmebehörde erheben ließ, als auch den Kreis der Unterrichtsgegenstände erweiterte und auf die Forderungen der Zeit und die örtlichen Bedürfnisse verständige Rücksicht nahm, ohne die bewährten Grundlagen des Gymnasialunterrichts zu verrücken. Bei der Umbildung der Nikolaischule wurde N.'s thätige Mitwirkung in Anspruch genommen, und ihm verdankt diese Anstalt seitdem vorzüglich eine genauere Bestimmung ihrer Grenzen und eine zweckmäßige Verbindung des Realunterrichts und der humanistischen Studien, indem die zwei untern Classen in ein Progymnasium umgeschaffen wurden, welches zum Theil auch Realschule im beschränktern Sinne des Wortes ist, inwiefern es nur solche Zöglinge aufnimmt, die zu ihrem Berufe einer humanistischen Grundlage bedürfen. In diesen Classen ist der Realunterricht durch die von N. herbeigeführte Einrichtung nach den Zeitbedürfnissen weiter ausgebeht worden, als in dem die vier obern Classen bildenden Gymnasium, wiewol auch in diesem die dem Realismus gewidmeten Lehrstunden vermehrt wurden, ohne den Humanismus im Besiz des ihm gebührenden Vorrangs zu stören. Von Jahr zu Jahr wurden mehre Classencombinationen, die dem methodischen Unterricht entgegen standen, aufgehoben, die Lehrer in eine günstigere Lage gesetzt, und eine Lehrerwitwenkasse ward errichtet. Die Lehrer sind nur an ihre Fächer gewiesen, und in den obern Classen ist auch ein Lehrer der deutschen Sprache und Beredsamkeit angestellt. Durch diese Einrichtungen ist jene Anstalt, wie die Thomasschule, in die Reihe der vorzüglichsten Gelehrten-schulen Sachsens getreten, die sich verständig einer vorwaltenden Richtung zum Realismus enthalten haben, welche man eben jetzt

andere als
Schriften
gegen Schumann
e poetas latinis
fragments his
meticae Nic
1833) und
Bretz (C
eine für Leipzig
Bretz (1833)
1783 in Berlin
nach Paris und
nach Wien,
1804 (Paris,
Ertheilte er
dafür ein G
bann. W
allein durch
N. wollte
doch eine
befreit, im
in die Sch
ging mit me
Verordnung
Neue Verord
in Entschlo
Königliches G
Wörter mit G
und ging ni
her ward. Et
ausgalle in d
mit der Redac
funktreich, we
nach, wurde g
die Stelle er
haupt N. e
rigen Meist
reiß er auch
(Paris 18
bourg) (P
Aubert)
ausgerichte
Tilly, ou
gan, und
Berung.
weise der G
reins de la r
schichtliche
aus vier Hin
Schichtliche
de Marsan

anderswo als einen Abweg zu erkennen anfängt. Außer den bereits erwähnten Schriften gab N. heraus: „Observationes in Propertii carmina“ (Leipzig 1818), gegen Lachmann's Eintheilung in fünf Bücher; „Syntagma locorum parallelorum e poetis latinis“ (Leipzig 1819); „De metris Catulli“ (Leipzig 1821, 4.); „De fragmentis librorum Ciceronis incertorum“ (Leipzig 1827); „Specimen arithmeticae Nicomacheae“ (Leipzig 1828); und „Progymnasmata poetica“ (Leipzig 1833) und besorgte Ausgaben der „Cyropädie“ Xenophon's und der sämtlichen Werke Cicero's. Auch gab er die Veranlassung zur Stiftung des sächsischen Vereins für Erforschung und Bewahrung vaterländischer Alterthümer (s. Historische Vereine), der sich 1824 in Leipzig bildete.

Nodier (Charles), französischer Schriftsteller, geboren am 29. Apr. 1783 in Besançon, wo sein Vater ein richterliches Amt bekleidete, kam frühzeitig nach Paris und gab dort einige Romane und Dichtungen heraus. Republikaner aus Neigung, gerieth er aus Anhänglichkeit an seine Jugendfreunde in die royalistischen Clubs, welche während der Republik und Kaiserzeit die Opposition bildeten. Er schrieb eine berühmt gewordene Ode gegen Napoleon: „La Napoléone“, kam dafür ins Gefängniß Sainte-Pélagie, und ward endlich nach seiner Vaterstadt verbannt. Unterwegs zu Troyes ward er, weil er einen falschen Paß hatte, verhaftet, allein durch Verwendung seines Freundes des Präfecten Debry wieder freigelassen. N. wollte nun das Juragebirge und die Schweiz bereisen, kam von Neuem in Verdacht einer Verschwörung gegen Napoleon, wurde festgenommen, durch Bauern befreit, irrt brodlos im Gebirg umher, flüchtete sich in Klöster, gelangte endlich in die Schweiz, wurde dort in einer Druckerei Corrector, illuminierte Kupferstiche, ging mit wandernden Italienern verkleidet nach Frankreich zurück und erhielt durch Verwendung seines Freundes Debry eine Professur im Departement Doubs. Neue Verfolgungen nöthigten ihn bald sich wieder ins Juragebirge zu flüchten, wo er Entomologie studirte. Er nahm dann das Anerbieten des zu Amiens wohnenden Engländers Croft an, gemeinschaftlich mit ihm eine Ausgabe der französischen Classiker mit Commentaren zu veranstalten, verließ aber den Engländer kurz darauf und ging nach Laibach, wo er durch Verwendung eines Verwandten Bibliothekar ward. Einige Zeit nachher verschaffte ihm General Bertrand eine Verwaltungsstelle in den illyrischen Provinzen. Junot und Fouché beauftragten ihn später mit der Redaction des Blattes „Télégraphe illyrien“. Er kam 1814 wieder nach Frankreich, wurde Mitarbeiter des „Journal des débats“, erklärte sich für die Bourbons, wurde geadelt und 1824 zum Vorstand der Bibliothek im Arsenal ernannt, welche Stelle er noch jetzt bekleidet. Unter den Schriftstellern des neuern Frankreichs behauptet N. einen bedeutenden Rang. In der Darstellungskunst reiht er sich den ersten Meistern an, und so geistreich und kräftig er in Prosa schreibt, so glücklich weiß er auch die metrische Form zu behandeln, wie er in seinen „Poésies diverses“ (Paris 1827) zeigt. Einer seiner ersten Romane war „Le peintre de Salzbouurg“ (Paris 1803, 2. Ausg. 1820), eine Art von Wertheriade. „Thérèse Aubert“ (Paris 1819), eine einfache, durch hohe Vollendung der Sprache ausgezeichnete Erzählung, gehört zu seinen besten Werken in dieser Gattung. „Triby, ou le lutin d'Argail“ (Paris 1822) ist ein Meisterstück stylistischer Eleganz, und „Le roi de Bohême“ ein gelungener Versuch in der humoristischen Gattung. „Jean Shogar“ (2 Bde., Paris 1818, 2. Ausg. 1820) gehört mehr der Gattung der poetischen Erzählung als des Romans an. „Les souvenirs de la révolution“ enthalten meisterhafte historische Portraits, auch in geschichtlicher Beziehung von hohem Interesse, und „Les souvenirs de la jeunesse“, aus vier Novellen bestehend, geben interessante Aufschlüsse über N.'s Charakter, Schicksale und Studien. Zu seinen neuesten Arbeiten gehören „Mademoiselle de Marsan“ (Paris 1832) und „Mémoires de Maxime Odin“ (Paris 1832).

Mehre dieser Schriften sind in seinen „Oeuvres“ enthalten, die er 1832 herauszugeben begann, und wozu 1833 der siebente Band kam, der „Le dernier banquet des Girondins“ enthält, geistreiche und ergreifende dramatische Scenen, eine der ausgezeichnetsten Leistungen N.'s. Die ihm zugeschriebene Erzählung „Lord Ruthven ou le vampire“ hat er verlegnet. Als gründlicher Sprachforscher erscheint N. in seinem „Dictionnaire raisonné des onomatopées de la langue française“ (Paris 1808), und dem „Examen critique des dictionnaires de la langue française“ (Paris 1828). Ein höchst interessanter Beitrag zur Bibliographie und Literaturgeschichte ist: „Question de la littérature légale, du plagiat, de la supposition d'auteurs, des supercheries qui ont rapport aux livres“ (2. Ausg., Paris 1828); besonders der Abschnitt über Plagiate. In seiner „Histoire des sociétés secretes de l'armée“ (Paris 1815) steht auch „La Napoléone“. Mit Taylor und de Sailleux gab er heraus: „Voyages historiques et romantiques dans l'ancienne France“ (39 Lieferungen, Paris 1820—25, Fol.). Auch die Insektenkunde hat er bereichert durch seine „Dissertation sur l'usage des antennes et sur l'organe de l'ouïe des insectes“ (Besançon 1798), und seine „Bibliothèque entomologique“ (1801). Um die durch Andrieux's Tod erledigte Stelle in der Akademie ward er 1833 mit Thiers, aber der Minister erhielt die Stimmenmehrheit. (15)

Nordlicht — nach neuern Ansichten und Resultaten. Die wahre Ursache des Nordlichts ist noch unbekannt, doch ist nach der erwiesenen Einwirkung des Nordlichts auf die Magnetnadel, und der sich nach dem magnetischen Meridian richtenden Stellung desselben mit Gewißheit anzunehmen, daß sie mit dem Erdmagnetismus in irgend einer Beziehung steht. Da es nicht unmöglich, wiewol keineswegs erwiesen ist, daß der Erdmagnetismus selbst von elektrischen Strömen, die in oder um die Erde kreisen, abhängt, so wäre vielleicht solchergestalt das Nordlicht definitiv ein elektrisches Phänomen; allein dies ist bis jetzt bloße Vermuthung. Die Höhe des Nordlichts über der Erdoberfläche scheint nach Vergleichung der verschiedenen Beobachtungen darüber sehr verschieden sein zu können. Zuweilen scheint es bis unter die Regionen gewisser Wolken herabzusteigen. Es ist wahrscheinlich, daß die Nordlichtkörper in der Wirklichkeit Parallelkreise der Breite um den Magnetpol der Erde darstellen, die sie in einem gewissen Abstände von ihrer Oberfläche umgeben. Das Nordlicht steht gewöhnlich mit Witterungsveränderungen in Verbindung, namentlich mit dem Eintritt strenger Kälte, oder dem Eintritt gewisser Winde. Die Richtung der Magnetnadel wird zuweilen durch Nordlichter, sogar wenn sie (nur in entfernten Gegenden sichtbar) nicht über dem Horizont der Nadel erscheinen, auffallend afficirt, zu andern Zeiten aber nicht, ohne daß man bis jetzt genau anzugeben weiß, worauf es hierbei ankommt.

Häufiger als in den unmittelbar vorhergehenden Jahren sind 1830 und 1831 Nordlichter im mittlern Theil von Europa beobachtet worden. Unter allen Nordlichtern aber, die seit dem 22. Dec. 1804 im mittlern Europa sichtbar waren, ist unstreitig das vom 7. Jan. 1831 das größte und prachtvollste gewesen. Fast überall hat ein heiterer Himmel die Betrachtung desselben begünstigt und daher hat man auch seit langer Zeit nicht so viele Nachrichten über ein Nordlicht erhalten als über dieses. Die Sichtbarkeit desselben scheint sich über das ganze nördliche und mittlere Europa erstreckt zu haben, namentlich über England, Norwegen, Schweden, Rußland, Preußen, Polen, Dänemark, Deutschland, die Schweiz, die Niederlande und Frankreich. Im südlichen Norwegen, sowie in Holland und England, erreichte es die größte Ausbildung; weniger vollkommen, doch immer noch höchst ausgezeichnet, war es im nördlichen Deutschland und Frankreich, und nur sehr tief nach Süden hin erschien es als ein bloßer Schein am Himmel, sodaß man hier und da ferne Feuersbrünste zu sehen glaubte. Fast überall, wo man zeitig genug auf das Me-

teor aufmerksam ward, nahm man es gegen 6 Uhr Abends, an einigen Orten noch früher, wahr, und die letzten Spuren desselben verschwanden erst gegen Mitternacht, oder wie in England, selbst nach 1 Uhr Morgens. Wenn man die in Deutschland gemachten Beobachtungen mit andern vergleicht, so findet man sie darin übereinstimmend, daß sie als das Bleibende in der so sehr wechselnden Erscheinung einen gelblichweißen Lichtbogen angaben, der am nördlichen Horizont ein dunkles Segment einschloß, nach Innen zu ziemlich gut begrenzt war, nach Außen aber sich gegen den sternhellen Himmel ins Unbestimmte verlief. Die Höhe dieses dunkeln Segments wurde in Berlin und Stettin auf 6° — 8° , die Höhe des äußern Lichtrandes in Berlin auf 18° — 20° geschätzt. Fast an allen Orten sah man den Scheitelpunkt des Bogens nicht genau im Norden, sondern westlich davon liegend, in Berlin um etwa 16° — 18° , in Gotha 15° — 18° , also ungefähr im magnetischen Meridian. Das Nordlicht äußerte auch seinen störenden Einfluß auf die Richtung der Magnetnadel. Über seine Höhe scheinen noch keine zuverlässigen Berechnungen vorhanden zu sein. Ausführliche Zusammenstellungen der Beobachtungen über dieses Nordlicht findet man in Poggendorfs „Annalen“ (Bd. 22, S. 434 — 497) und in Kasner's „Archiv für Chemie und Meteorologie“ (III, 1, S. 53).

(11)

Normann (Wilhelm von), ein zu früh hingeshiedenes Dichtertalent, das in seinen ersten Producten schon mehr als Hoffnung erregt hatte, indem sie zu den schönern Blüten unserer jüngsten poetischen Zeit gehören. Aus einem mecklenburgischen Zweige seiner weit durch Deutschland verbreiteten Familie 1802 geboren, trat er nach zurückgelegtem Universitätsstudium, größtentheils in Heidelberg, in den preussischen Staatsdienst. Nachdem er die kameralistische Laufbahn begonnen, machte er eine mehrjährige Reise durch das südliche Europa, verweilte in Berlin, dann ein Jahr als Referendar bei der Regierung in Aachen und ging 1831 als preussischer Legationssecretair nach Hamburg, von wo er seine Braut, eine liebenswürdige und an Geist ihm verwandte junge Schottländerin, deren Bekanntschaft er in Italien gemacht, aus England herüberholte, um schon am 6. Apr. 1832 in ihren Armen an einem bösaartigen Scharlachfieber zu sterben. Sein Name ist noch weniger verbreitet, da er nach seinem „Mosaik“ lange geschwiegen hatte. Dieses Gedicht in freien Stanzanzen auf originelle Weise das Innigste schildernd, was des Menschen Herz bewegt und rührt, dabei voll kühner Blicke eines scharfen Geistes und witzigen Kopfes in die Verhältnisse der Zeit, erinnert in Deutschland an Wieland, in England an Byron, und nicht zu N.'s Nachtheil, denn Jenen übertrifft er an Tiefe, Diesen an deutscher Innigkeit. Die Jugendliebe Heinrich IV. in Navarra, im dritten Buche, gehört zu den schönsten erzählenden Gedichten, deren die deutsche Poesie sich rühmen kann. Sein Roman: „Die Reise nach dem St.-Gotthard“ (Heidelberg 1826), ein Werk von tiefer Empfindung dictirt, gehört zu seinen frühern Arbeiten. Von mehreren dramatischen Arbeiten, die wol nicht sein Genre waren, ist keine zur Aufführung und nur sein „Bauernkrieg“ (Berlin 1827) zum Druck gekommen. In seinem Nachlaß befinden sich noch mehrere Manuscripte, welche mit einem interessanten Briefwechsel einer wünschenswerthen Sammlung seiner Gedichte sich anschließen dürften. N.'s Persönlichkeit war durchaus edel, doch gehörte nähere Bekanntschaft dazu, um ihn zu vertraulichen Mittheilungen zu veranlassen. Seine ausgezeichnete Bildung, sein heller, vorurtheilsfreier Blick in die Verhältnisse der Zeit, seine Kenntniß der Geschichte und sein Gemüth berechtigten in ihm einen Staatsmann zu erwarten, der seinem Vaterlande Ehre gebracht hätte, wie sein Name schon jetzt in der deutschen Poesie einen guten Klang hat.

(19)

Norwegen. Dieser Staat gewährte auch in den letztverfloffenen Jahren den Anblick eines, mit Weisheit regierten, mit Klugheit verwalteten und wohlgeord-

neten Königreichs mit demokratischer Verfassung. Die allgemeine Anhänglichkeit an die seit 1814 unverändert bestehende Constitution äußerte sich bei ihrer funfzehnten Feier am 17. Mai 1829. Als an diesem heitern, warmen Sonntage das norwegische Dampfschiff „Constitution“ mit vielen Reisenden und der ausländischen Post im Hafen von Christiania erschien, wurde es von der, auf den Quaien versammelten Menge mit freudigem Zurufe und unter Anstimmung des Nationalgesanges empfangen. In den Abendstunden füllte sich der Marktplatz mit zahlreichen Scharen, die größtentheils zu den höhern Classen der Gesellschaft gehörten. Von Zeit zu Zeit erhoben einige junge Leute einen freudigen Ausruf. Der Reichsstatthalter, Graf Balthasar von Platen, befohl dem Magistrat, eine Art von Aufzugsacte zu verlesen, und gleich darauf dem General Baron von Wedel-Zarlsberg, Militairgewalt gegen die Versammelten anzuwenden. Dies geschah durch Detachements von reitenden Jägern, welche 20 Personen verwundeten, ohne daß der geringste Widerstand geleistet wurde. Dieser Auftritt verursachte eine allgemeine Erbitterung. Die Regierung beschwichtigte dieselbe durch Niederlegung einer Untersuchungscommission. Allgemein sprach sich der Haß gegen den Reichsstatthalter aus, gegen welchen man überdies den Verdacht hegte, als bezwecke er eine Veränderung der Constitution. Selbst in Schweden ließen sich gewichtige Stimmen gegen sein Benehmen hören, und es zeigte sich auf dem Reichstage eine große Hinneigung zur norwegischen Staatsverfassung, wovon denn die Folge war, daß der bisher so merckliche Zwiespalt zwischen beiden vereinigten Nationen bedeutend abgenommen hat. Der Graf von Platen starb im Dec. 1829 zu Christiania, und seine Stelle ist unbefest geblieben, indem der älteste Staatsrath, Jonas Collett, Chef des Finanzdepartements, an die Spitze der Regierung gestellt wurde. Von ihm ward im Namen des Königs das sechste ordentliche Storchting im Febr. 1830 eröffnet und im Sept. desselben Jahres geschlossen. Unter den Mitgliedern desselben zeichneten sich insonderheit der Landrichter Borchsenius, der Prediger Middervold, der Artilleriecapitain Fos, der Graf von Wedel-Zarlsberg (s. d.), und die Herren Hielm und Mariboe durch Thätigkeit, Gesinnung und Talente aus. Der wichtigste Gegenstand der Verhandlungen waren zwei königliche Anträge zur Abänderung der Constitution. Nach dem einen sollte die Würde eines Reichsstatthalters aufhören, und der Kronprinz, wenn er von seinem königlichen Vater zum Vicekönige ernannt würde, nicht länger verpflichtet sein, in Norwegen zu wohnen, doch in solchem Falle nicht der Emolumente eines Vicekönigs genießen; nach dem andern dem Storchtinge das Recht genommen werden, ohne Berathung mit der Regierung Ausländer zu naturalisiren. Beide Anträge wurden verworfen. Die Verhandlungen über das Budget, den Zolltarif, die Prüfung der Staatsrechnungen von mehren Jahren, die Regulirung der Gebühren und Sporteln, ein Gesetz gegen den Nachdruck dänischer Werke in Norwegen u. s. w., beschäftigten das Storchting so sehr, daß es, außer der gewöhnlichen Sitzung von 9 Uhr des Morgens bis 2 Uhr des Nachmittags, oft Abendsitzungen halten mußte. Ersparnisse in allen Zweigen der Staatshaushaltung zu Wege zu bringen, war das Hauptziel dieses Storchtings, welches daher auch alle Vorschläge zu Gehaltserhöhungen abwies und den Vorschlag der Regierung zur fernern Einstellung des Schloßhauses während der folgenden drei Jahre mit Freuden annahm. Aus Zeitmangel konnten die wichtigen Gesetze über Herstellung der Gewerbefreiheit und Aufhebung der Zünfte und über freie Benutzung des Bodens zu Bergwerksanlagen nicht erledigt werden. Man beschloß den Verkauf des dem Staate gehörigen kongsberger Silberwerkes. In der That veranstaltete die Regierung mehre Auctionen zu diesem Zwecke, ohne daß sich Liebhaber eingefunden hätten, womit die Nation zufrieden war; denn grade jetzt stieß man auf Ergänge, die so ergiebig waren, daß nicht nur alle Ausgaben seit 15 Jahren völlig erstattet wurden,

feindern auch die
mäßigen und g
äußere einer
Landes; alle
und Verfassu
den Gesetze d
allenthalben
hänglich gef
Der Sonnt
gen einer ge
von Gemüth
anfang im 1
nem Hohen
Ich war die
nie geschick
hem Politik
rennung vor
Abwärt
sich nur
wachtig
ter, kein
N
boren an
beichte i
1794 nach
Dreim, d
Leutnant
in Grenadi
Wohle von
nicht nach i
jung die pr
unter die B
des Kriegs
Vertrauens
Bewußt geg
Verthauert
Sperreloche
schen Kauf
unter dem
gab sich et
war Gre
nen St
auf Eke
schill mit
quellen g
Kisten g
Ankauf
weitere 2
Der H
Arzt
tung ein
tre in B

sondern auch ein mit jedem Monate zunehmender Überschuß die Folge der zweckmäßigen und glücklichen Bearbeitung gewesen ist. Die Mäße des Sommers 1830 äußerte einen nachtheiligen Einfluß auf die Ernte in den meist. n Gegenden des Landes; allein die Freiheit des Getreidehandels und der in Beziehung auf Backen und Verlaufen des Brots gewährte freie Verkehr, verbunden mit dem sich äufsernden Geiste der Wohlthätigkeit und der Genügsamkeit der Landbewohner, beugte allenthalben der Hungersnoth vor. Auch waren die öffentlichen Magazine hinlänglich gefüllt, um den hülfsbedürftigsten Bauern mit Saatforn auszuhelfen. Der Sommer 1831 entsprach wegen seiner Trockenheit keineswegs den Hoffnungen einer guten Ernte, und während einiger Monate wurde die zollfreie Einfuhr von Getreide verstatet. Dessenungeachtet überstiegen die Zolleinkünfte den Vorkurschlag im Budget. Die Fischereien waren ergiebig und der Handel mit getrockneten Fischen, Heringen und Hummern hatte seinen gewöhnlichen lebhaften Gang. Auch war die Ausfuhr von Eisen und Kupfer im Zunehmen. Allein der Handel mit geschnittenen Bretern nach England litt durch die Bevorzugung der canadischen Holzhändler, indem das Parlament den Vorschlag der Minister zur Erleichterung der nordischen Schifffahrt verwarf. Die Vorkehrungen der Regierung zur Abwehrung der Cholera entsprachen ganz den Erwartungen, und die Krankheit zeigte sich nur schwach in einigen Orten. Endlich verdient die Zunahme der Zeitungen erwähnt zu werden, wie auch, daß, ungeachtet der freimüthigen Sprache der meisten Blätter, kein Schriftsteller auf höhern Befehl unter Anklage gestellt worden ist. (1)

Noßitz (August Ferdinand Ludwig, Graf von), preußischer General, geboren am 27. Dec. 1780 in dem seinem Vater zugehörenden Ort Bessel bei Dils, besuchte seit 1793 die Schule zu Dils, und studirte seit 1797 zu Halle, von wo er 1799 nach Schlessien zurückkehrte, um nach erlangter Volljährigkeit die von seinem Dheim, dem Baron von Zedlitz, ererbten Güter anzutreten. Er wurde 1802 als Lieutenant bei dem Regiment Garde du Corps angestellt und kam nach Potsdam in Garnison, 1803 aber, zu dem damals neu errichteten Dragonerregiment von Bobeser versetzt, lebte er in Duderstadt, später in Hildesheim in Garnison und rückte noch im Dec. desselben Jahres zum Premierlieutenant auf. Bei der Rüstung des preußischen Heers 1805 marschirte sein Regiment nach Münster, kam unter die Befehle des Generals von Blücher, und blieb daselbst bis zum Ausbruch des Kriegs von 1806. In dieser Zeit wurde der Grund der Zuneigung und des Vertrauens gelegt, wovon Blücher bis an das Ende seines Lebens dem Grafen N. Beweise gegeben hat. N. wohnte der Schlacht bei Jena und den Gefechten bei Nordhausen und Prenzlau bei, bis die an letztem Ort zwischen dem Fürsten von Hohentlohe und Murat geschlossene Capitulation die erste Epoche seiner militairischen Laufbahn schloß. Er ward, wie das ganze Offiziercorps des Regiments, unter dem Versprechen, ohne Auswechslung nicht ferner zu dienen, entlassen, und begab sich auf seine Güter in Schlessien. Graf Göz, General und Adjutant des Königs, war Gouverneur dieser Provinz, aber er sowol als die geringen ihm übrig gebliebenen Streitkräfte hatten sich nach der Grafschaft Glas zurückziehen müssen. Als ein auf Ehrenwort entlassener Gefangener konnte N. nicht persönlich an dem Kampf Antheil nehmen, allein er wandte alle ihm zu Gebote stehenden Mittel an, die Hülfsquellen zu dessen Fortsetzung zu vermehren. Er erbot sich eine Escadron auf eigene Kosten zu errichten, welches von dem König angenommen wurde; als aber die Ankäufe des Materials fast beendigt waren, machte der abgeschlossene Frieden die weitere Ausführung unnöthig. Der König ernannte ihn 1807 zum Rittmeister. Der Wunsch zu reifen, und das schmerzliche Gefühl der drückenden französischen Tyrannei, veranlaßten ihn 1810 seinen Abschied zu nehmen, worauf er in Begleitung einiger Freunde nach Wien ging, den Herbst in der Schweiz und den Winter in Italien, größtentheils in Rom zubrachte. Im Mai 1811 reiste er nach Pa-

vis, wo die bei Gelegenheit der Taufe des Königs von Rom gegebenen prachtvollen Feste dieser Stadt ein doppeltes Interesse gaben, und kehrte im Herbst über Holland nach Schlessien zurück.

Als die politischen Verhältnisse zu Anfang des Jahres 1813 es fast zur Gewissheit machten, daß auch Preußen das Schwert für seine Befreiung ziehen werde, suchte N. eine Anstellung bei einem Cavalieregiment nach, und der König versetzte ihn zu dem damaligen schlessischen Uhlanenregiment als Stabsrittmeister. Die schlessischen Stände beschloffen für den bevorstehenden Krieg die Errichtung eines Nationalhusarenregiments, und erhielten die Befugniß, die Offiziere desselben zu wählen und dem König zur Bestätigung vorzuschlagen. N. wurde von seinen Mitständen zum Escadronchef erwählt und vom König bestätigt. Da indes bei dem Ausbruche des Kriegs die Bildung dieses Regiments noch nicht beendet war, N. aber sogleich Antheil an dem begonnenen Feldzug nehmen wollte, trat er bei dem Uhlanenregiment ein, mit welchem er in der Schlacht bei Baugen sich auszeichnete. Als während des Waffenstillstands die Bildung des schlessischen Nationalhusarenregiments vollendet war und N. das Commando der Escadron übernehmen sollte, ward er zum Adjutanten des Generals Blücher ernannt und zum wirklichen Rittmeister befördert, wodurch er aus dem Verhältniß zu jenem Regimente ausschied. Nach der Schlacht bei Leipzig ward N. zum Major ernannt und für die Schlacht von Paris erhielt er das eiserne Kreuz erster Classe. Als nach abgeschlossenem Frieden das Hauptquartier des Generals Blücher aufgelöst wurde, blieb N. persönlicher Adjutant des Generals und begleitete denselben auf der Reise nach England und späterhin ins Vaterland zurück. Auch in dem Feldzug 1815 blieb N. in seinem frühern Verhältniß als Adjutant bei ihm. In der Schlacht bei Ligny rettete N. dem Feldmarschall Blücher das Leben, als diesem bei einem, in eigener Person angeführten Cavalerieangriff das Pferd erschossen wurde und er längere Zeit unter demselben liegen mußte. Nach Beendigung des Feldzugs blieb N. wieder als Adjutant bei dem Feldmarschall und wurde 1818 zum Obersten ernannt. Bis 1819, wo Blücher starb, war N. sein steter Begleiter, und als er nach dem Tode des Fürsten die Orden des Verstorbenen an den König zurückbrachte, ward er zum Flügeladjutanten und Commandeur des Gardehusarenregiments ernannt. Er erhielt 1821 das Commando der zweiten Gardecavaleriebrigade, rückte 1825 zum General auf, und begleitete 1826 den Prinzen Karl zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Petersburg und Moskau. Als 1828 der Krieg zwischen Rußland und der Pforte ausbrach, wurde N. ins Hauptquartier des Kaisers Nikolaus geschickt und machte diesen Feldzug mit, nach dessen Beendigung er im Nov. desselben Jahres nach Berlin zurückkehrte, worauf er zum Generaladjutanten ernannt wurde. Er begleitete den Prinzen Wilhelm von Preußen, als dieser 1829 zur Krönungsfeierlichkeit nach Warschau reiste, und späterhin den Kaiser Nikolaus auf seiner Rückreise von Berlin bis nach Kalisch. Als 1830 die politischen Verhältnisse die Ernennung des Prinzen Wilhelm zum Generalgouverneur für die Rheinprovinzen und Westfalen veranlaßten, wurde N. ihm als Chef des Stabes beigegeben, und blieb in dieser Stelle bis zum März 1832, wo das Generalgouvernement aufgelöst ward und er den Befehl erhielt, in sein früheres Verhältniß als Commandeur der zweiten Gardecavaleriebrigade zurückzutreten. (26)

Nota (Alberto), 1775 zu Turin geboren, genoß eine sorgfältige Erziehung, welche seine natürlichen Anlagen schon frühe entwickeln half. Er studirte die Rechtswissenschaft und war eine Zeit lang Advocat, hierauf bekleidete er mehre angesehene Stellen, bis die politischen Verhältnisse des damaligen Königreichs Italien auch seinen persönlichen Umständen eine verschiedene Richtung gaben. Endlich wieder in den Staatsdienst zurückgekehrt, wurde er 1818 zum Intendanten

von Pisa von
Procurator
und der
interimistisch
je der Kampf
Vorfälle ange
auch für den
zu lassen. D
kann, das sich
von Zeitungs
widerstehen
manlich,
den stämmig
späthiere d
N's, welche
sein. Ein
glückliche
Charakter
ter schon
nen solche
nisse sind
herbeigef
Kombi,
den man i
wirken un
die verfüh
selbst im A
Personen d
im nicht in
Hilfheit aus
Plänen nich
Stimm oft
geben: „
widerstehen“
widerstehen sch
von Reichth
Der Krat
einigen seit
nach franz
seinem Ab
Den Hofe
Der Kaiser
(1806) L
beim die J
bel und un
erschickte
Kaiser man
man N. & K
den höhern
man, daß er
mit denen et
N. an muß

von Nizza ernannt und bekleidet gegenwärtig dasselbe Amt in der piemontesischen Provinz S.-Nemo, wo er in der Zurückgezogenheit den Pflichten seines Standes und den Wissenschaften lebt. Der Beginn seines Mannesalters fiel in eine der interessantesten und bewegtesten Epochen der italienischen Geschichte, wo mehr als je der Kampf des Alten mit dem Neuen sichtbar ward, die Leidenschaften aufs Äußerste angeregt wurden und große Talente und Charaktere sich zeigten; wo also auch für den Beobachter ein weites Feld geöffnet war, Zeit und Menschen kennen zu lernen. Diese Umstände konnten für die Entwicklung des dramatischen Talents, das sich schon bei dem Jünglinge zeigte, nicht anders als vortheilhaft sein; seine Stellung, die ihn mit den höhern Ständen in Berührung brachte, und die wiederholten Reisen, welche er durch die verschiedenen Theile seines Vaterlandes unternahm, trugen überdies wesentlich zu seiner Ausbildung bei, und halfen ihm den literarischen Ruhm erwerben, dessen er gegenwärtig als der vorzüglichste Lustspieldichter des heutigen Italiens genießt. Der allgemeine Charakter der Lustspiele N.'s, welche in einem Zeitraum von mehr als 25 Jahren fallen, ist der des Ernsten. Seine eignen, zum Theil widrigen Lebensschicksale, namentlich eine unglückliche Ehe, sollen sehr dazu beigetragen haben, seinen ursprünglich ernsthaften Charakter noch mehr zu verdütern. Das komische Element ist bei diesem Dichter schwach und ein großer Theil seiner Lustspiele kann in dieser Hinsicht kaum auf einen solchen Namen Anspruch machen. Die Intrigue ist meist sehr einfach, die Ereignisse sind aus dem gewöhnlichen Leben genommen; Verwechslungen und dadurch herbeigeführte Mißverständnisse, ein gewöhnlicher Nothbehelf der Goldoni'schen Komödie, kommen selten vor. Aber N. hat große Vorzüge, welche den Beifall, den man ihm trotz manchen gegen ihn gerichteten Cabalen in ganz Italien schenkt, erklären und rechtfertigen. Als Charakteristiker ist er ausgezeichnet. Er entwickelt die verschiedenen Temperamente mit einer Wahrheit und Wirklichkeit, die auch selbst im Kleinsten überrascht, und läßt uns häufig volle Blicke in das Innere der Personen thun, die er vorführt. Die Schilderung ungewöhnlicher Charaktere ist ihm nicht minder gelungen, und er hat die abweichendsten Naturen mit einer Feinheit auszuführen gewußt, welche auch die leisesten, zur Hebung dienenden Nuancen nicht vergessen hat. Seine Pläne sind geschickt und klar entwickelt, und führen oft überraschende Situationen herbei. Zu den besten Charakterstücken gehören: „Die Ehrsuchtige“ (1810), „Die Kokette“ (1818), und „Der Projectenmacher“ (1809). In diesen gibt der Titel schon den Hauptcharakter an. An dieselben schließen sich, mit größerem Spielraum indeß für die Intrigue, „Der neue Reich“ (1809), „Die Proceßsüchtigen“ (1811), „Der Ehesind“ (1811), „Der Kranke in der Einbildung“ (1813) und „Der Büchernarr“ (1822). In einigen seiner Werke hat sich N. jenem Sentimentalismus hingegeben, welcher nach französischen und deutschen Mustern die Bühnen Italiens eine Zeit lang mit seinem Wasser überschwemmt hat und noch jetzt nicht von demselben gewichen ist. Von dieser Art und völlig im Geschmacke Iffland'scher Familiengemälde sind: „Der Unterdrücker und Unterdrückte“ (1804), „Die Herzogin von Cavalliere“ (1806), „Die ersten Schritte zum Verderben“ (1808) u. s. w. Lustspiele, in denen die Intrigue vorherrscht, sind: „Der Jahrmakel“ (1826), ein ansprechendes und unterhaltendes Sittengemälde, welches überdies das lebendigste und abwechslungsreichste unter seinen Stücken sein möchte, und „Die Verliebten“ (1820). Nimmt man Verbesserung der Sitten als Hauptzweck des Lustspiels an, so muß man N.'s Arbeiten bedeutenden Werth zugesprechen, doch darf man wenigstens in den bessern kein langweiliges Moralfiren erwarten. Nicht ohne Grund tadelt man, daß er fremde Erfindungen benutzt hat, namentlich Molière und Goldoni, mit denen er dann nicht eben zu seinem Vortheile die Vergleichung aushalten muß. Man muß bei diesem Dichter keine kühne Phantasie, keine reiche Erfindungsgabe

erwarten; sucht man aber treue und wahre Bilder des wirklichen Lebens, so wird man sich durch seine Lustspiele völlig befriedigt finden. Die vorzüglichste (11.) Ausgabe seiner dramatischen Werke erschien zu Florenz in 7 Bänden 1827—28, und enthält 22 Stücke. Mehrere neuere sind ungedruckt, unter Andern ein Drama, welches die Geschichte Torquato Tasso's zum Gegenstande hat. (58)

Novosilzoff (Graf von), russischer Staatsminister, Mitglied des Reichsraths, Präsident der Akademie der Wissenschaften zu Petersburg, betrat schon in früher Jugend die diplomatische Laufbahn. Seine eigentliche Thätigkeit aber beginnt mit dem Jahre 1805, wo er, nachdem er früher mehre Sendungen zur Zufriedenheit seines Hofes beendigt hatte, als russischer bevollmächtigter Minister an Napoleon abging, um, wie man allgemein glaubte, zwischen diesem und England einen Frieden zu vermitteln. Allein schon in Berlin, wo er am 23. Jun. ankam, erhielt er neue Verhaltensbefehle, welchen zufolge er unter dem Vorwande, seine Pässe aus Paris abzuwarten, seinen Aufenthalt verlängerte. Die mit vielem Geräusche angekündigte Sendung, deren plötzlicher Gegenbefehl großes Aufsehen erregt hatte, ließ gar bald den Zweck durchblicken, von Neuem ein Bündniß zwischen Preußen, Osterreich und Rußland gegen Frankreich einzuleiten. In diesem Jahre gelang es ihm jedoch nicht, den König von Preußen zur Kriegserklärung gegen Napoleon zu bewegen. Glücklicher war er in Hinsicht auf Osterreich. Der Krieg wurde erklärt, und N. kehrte eilends nach Petersburg zurück. Vor seiner Abreise eröffnete er jedoch dem Fürsten Hardenberg in einer Note, der Kaiser Alexander sei zur Unterhandlung mit dem Oberhaupte der französischen Regierung geneigt gewesen, jedoch ohne dessen Kaiserwürde anzuerkennen; der Hauptgrund seines Allianztrags sei der heiße Wunsch gewesen, zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens mitzuwirken, die den feierlichen Verträgen zuwiderlaufende Einverleibung des Freistaats Genua habe denselben jedoch unmöglich gemacht. Alle in Berlin anwesenden Gesandten, mit Ausnahme des französischen, Laforest, wurden von der Note in Kenntniß gesetzt. Eine energische Widerlegung, welche aus Napoleon's eigener Feder geflossen sein soll, erschien im „Moniteur“. Mack's Capitulation von Ulm, der Sieg bei Austerlitz, die Einnahme von Wien und andere während der vier Kriegsmonate errungene Vortheile brachen das Bündniß. Im Jun. 1806 schickte Alexander Herrn von Dubril nach Paris, welcher bald darauf den Frieden mit Frankreich unterzeichnete. Der Kaiser von Rußland genehmigte aber den Vertrag nicht, und Friedrich Wilhelm III. nahm das Schutz- und Trugbündniß, welches N. ein Jahr früher einzuleiten versucht hatte, an. N. wurde zwar seitdem nicht mehr zu Unterhandlungen gebraucht, verlor aber die Gunst seines Monarchen nicht. Zum Geheimrath ernannt, ward er 1814 Mitglied der russischen provisorischen Regierung des Königreichs Polen und bald darauf Dirigent der Commission, welche der Kaiser zur Entwerfung eines Gesetzbuchs für seine Staaten niedergesetzt hatte. Als aber der Ruf von demagogischen Umtrieben in Deutschland auch über die Weichsel gedungen war und unter den Großen im moskowitzischen Reiche ein panisches Schrecken verbreitete, fand man für angemessen, dem mitthen Fürsten A. Czartoryski die Oberaufsicht über die Universität Wilna abzunehmen und sie N. zu übergeben, der für den ersten Demagogenfeind in ganz Rußland galt. Bald darauf ernannte ihn der Kaiser noch überdies zu seinem Generalcommissair im Königreich Polen. Auf seine Entscheidung wurden 1825 viele Studirende, darunter die ausgezeichnetsten Köpfe, wie Franz Malewski, Thomas Zan und Adam Mickiewicz, weil sie einen literarischen Club gebildet hatten, verbannt; jüngere aber, weil ein Knabe (Felix Plater) die Worte: „Es lebe die Constitution von 1791!“ mit Bleistift an die Wand geschrieben, theils geknuten, theils gefangen gesetzt, theils als gemeine Soldaten in die russischen Regimenter gesteckt. Von nun an wurde der Name N. nur mit scheuem Blick und

ausdrücklich behauptet
er im Range an
kung (s. d. P.
schwimmgen in
nigen Schrift
den A. d. d. d.
ausgesprochen
um Schranken
N. nach Peter
ruhe verließ

Der
des Reichs
lichen, d.
Wohl se
ich die g
gendem
lichen G.
Wichtig
N. d. d. d.
der Unter
tete aber fr
möglichten
Umsarmen
lich, der ni
sigen Frem
schickte
P. d. d. d.
St. d. d. d.
die ihm spät
F. d. d. d.
d. d. d. d.
G. d. d. d.
welchen N.
ist, die o
sen, w. d. d.
Das E.
K. d. d. d.
m. d. d. d.
d. d. d. d.
er sich zur
lose d. d. d.
w. d. d. d.
Schulze
N. d. d. d.

ängstlich behutsamer Stimme gelispelt. Seine geheime Kanzlei in Warschau, wo er im Range auf den Großfürsten folgte, umfaßte Alles, was in geistiger Beziehung sowol Polen als Rußland betraf, und seine Bibliothek schloß alle neuen Erscheinungen der Literatur des Auslandes in sich, mit besonderer Rücksicht auf diejenigen Schriftsteller, welche sich den Volksunterricht zum Ziele gesetzt hatten, oder den Absolutismus bekämpften. Die Besetzung aller geistlichen Ämter, sowie die augenblickliche Entlassung der Beamten nach eigenem Ermessen, war seiner fast unumschränkten Macht anheimgestellt. Nach dem blutigen 29. Nov. 1830 kehrte N. nach Petersburg zurück, wo ihm der Kaiser Sitz und Stimme im großen Reichsrathe verlieh.

(8)

D.

Oberlin (Johann Friedrich), Pfarrer zu Waldbach im Elsaß, Bruder des berühmten Philologen **Jeremias Jakob D.**, war einer der seltenen Sterblichen, der am Ziele eines langen Lebens, das er mit der edelsten Aufopferung dem Wohl seiner Mitmenschen geweiht hatte, aus voller Brust ausrufen konnte: Ja, ich bin glücklich! Am 31. Aug. 1740 zu Strasburg geboren, wo sein Vater ein geachteter Schulmann war, verlebte er seine Jugend in dem engen Kreise des älterlichen Hauses und verdankte vorzüglich einer liebevollen und frommen Mutter die Richtung, die sein Geist und sein Gemüth nahmen. Er widmete sich nach seines Vaters Wunsche dem Predigerberufe und als er seine theologischen Studien auf der Universität zu Strasburg vollendet hatte, trat er in den geistlichen Stand, wartete aber sieben Jahre, ehe er ein Amt suchte, um sich zur Erfüllung seiner Berufspflichten noch tüchtiger zu machen. Während seiner Studienzeit machte ein schwärmerischer Prediger, Namens Lorenz, einen tiefen Eindruck auf sein Gemüth, der nie ganz verwischt wurde, ohne daß seine eigenthümliche, der echten praktischen Frömmigkeit zugewendete Richtung dadurch wäre verändert worden. Er beschäftigte sich in den Vorbereitungs Jahren zum Predigtamt mit Ertheilung von Privatunterricht und war Hauslehrer bei einem ausgezeichneten Wundarzt in Strasburg, in dessen Umgange er sich einige Kenntnisse in der Heilkunde erwarb, die ihm später so nützlich wurden. Er war 1766 in Begriff, eine ihm angebotene Feldpredigerstelle in einem französischen Regiment anzunehmen, als eine ganz andere Laufbahn sich ihm öffnete. Das Steinthal (Ban de la roche) ist eine rauhe Gebirgsgegend, durch ein tiefes Thal von der Ostgrenze der Vogesen abgeschnitten, größtentheils mit Wald und Wiesen bedeckt, und besteht aus zwei Kirchspielen, von welchen Waldbach, wozu fünf Weiler gehören, fast ganz von Lutheranern bewohnt ist, die auch nach der Abtretung des Elsaß vollkommene Gewissensfreiheit genossen, während in andern Gegenden Frankreichs der Protestantismus verfolgt wurde. Das Steinthal war aber während des dreißigjährigen Krieges und in den folgenden Kriegen so sehr verheert worden, daß es kaum bewohnbar war. Gegen 100 Familien gewannen dort einen dürftigen Unterhalt, ermangelten aber fast aller Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des gesitteten Lebens. Als Stuber 1750 das Pfarramt antrat, mit dem redlichen Vorsatz, seine Pflicht zu erfüllen, erkundigte er sich zuerst nach der Schule. Man führte ihn in eine elende Hütte, wo geschäftlose lärmende Kinder zusammengedrängt waren. Er fragte nach dem Lehrer. Man zeigte ihm einen alten Mann, der im Winkel auf einem Bette lag. Sie sind der Schullehrer? fragte der Pfarrer. Ja. Was lehren Sie die Kinder? Nichts. Nichts? wie soll ich das verstehen? Weil ich selber nichts weiß, antwortete der